

Gesamtabschluss 2019 der Stadt Ahrensburg



Inhaltsverzeichnis zum Gesamtabschluss 2019

Inhalt	Seite
Gesamtergebnisrechnung	1 – 6
Gesamtbilanz zum 31.12.2019	7 – 16
Gesamtanhang mit Anlagen - Anlagenspiegel - Forderungsspiegel - Verbindlichkeitspiegel - Übersicht über Sondervermögen, Zweckverbände, Gesellschaften, Kommunalunternehmen, andere Anstalten und Wasser- und Boden- verbände	17 - 45
Gesamtlagebericht	46 – 79
Gesamtabschlussrichtlinie	80 - 133

Gesamtergebnisrechnung

Gesamtbilanz

Gesamtergebnisrechnung 31.12.2019
Konzern Stadt Ahrensburg

	Ertrags- und Aufwandsarten	Ist-Ergebnis des Haushaltsjahres 2019
40	1 Steuern und ähnliche Abgaben	63.071.144,99
41	2 Zuwendungen und allgemeine Umlagen	5.476.895,63
42	3 sonstige Transfererträge	34.436,04
43	4 öffentlich-rechtliche Leistungsentgelte	4.164.278,98
441		
442		
446	5 privatrechtliche Leistungsentgelte	33.642.514,93
448	6 Kostenerstattungen und Kostenumlagen	3.021.479,73
45	7 sonstige Erträge	4.799.041,78
471	8 aktivierte Eigenleistungen	22.311,32
472	9 Bestandsveränderungen	0,00
	10 Erträge	114.232.103,40
50	11 Personalaufwendungen	22.152.318,55
51	12 Versorgungsaufwendungen	18.474,45
52	13 Aufwendungen für Sach- und Dienstleistungen	33.269.206,92
57	14 bilanzielle Abschreibungen	11.109.636,59
53	15 Transferaufwendungen	34.869.829,86
54	16 sonstige Aufwendungen	7.054.283,38
	17 Aufwendungen (= Zeilen 11 bis 16)	108.473.749,75
	18 Ergebnis der laufenden Verwaltungstätigkeit (= Zeilen 10 / 17)	5.758.353,65
46	19 Finanzerträge	236.257,72
55	20 Zinsen und sonstige Finanzaufwendungen	1.244.412,36
	21 Finanzergebnis (= Zeilen 19 und 20)	-1.008.154,64
	22 Jahresergebnis (= Zeilen 18 und 21)	4.750.199,01
	26 Gesamtjahresüberschuss/Gesamtjahresfehlbetrag	4.750.199,01
	27 Gesamtbilanzgewinn/Gesamtbilanzverlust	4.750.199,01

	Ertrags- und Aufwandsarten	Ist-Ergebnis des Haushaltsjahres 2019
40	1 Steuern und ähnliche Abgaben	63.071.144,99
	4011000 Grundsteuer A (Absummierung)	34.444,11
	4012000 Grundsteuer B (Absummierung)	5.450.886,40
	4013000 Gewerbesteuer (Absummierung)	29.489.489,58
	4021000 Gemeindeanteil an der Einkommensteuer	21.502.871,00
	4022000 Gemeindeanteil an der Umsatzsteuer	4.205.419,00
	4031000 Vergnügungssteuer	374.245,20
	4032000 Hundesteuer (Absummierung)	133.041,70
	4051000 Leistungen nach dem Familienleistungsausgleich	1.880.748,00
41	2 Zuwendungen und allgemeine Umlagen	5.476.895,63
	4111000 Schlüsselzuweisungen	1.613.424,00
	4131000 Allgemeine Zuweisungen Land	552.918,03
	4140000 Zuweisungen und Zuschüsse für lfd. Zwecke Bund, LAF, ERP-Sondervermögen	412.581,72
	4141000 Zuweisungen und Zuschüsse für lfd. Zwecke Land	1.131.282,83
	4142000 Zuweisungen und Zuschüsse für lfd. Zwecke Gemeinden (GV)	234.590,13
	4148000 Zuweisungen und Zuschüsse für lfd. Zwecke übrige Bereiche	46.590,42
	4161000 Erträge aus der Auflösung von Sonderposten aus Zuschüssen	280.214,51
	4162000 Erträge aus der Auflösung von Sonderposten aus Zuweisungen	1.205.293,99
42	3 sonstige Transfererträge	34.436,04
	4216000 Rückzahlungen gewährter Hilfen außerhalb von Einrichtungen	0,00
	4225000 Sonstige Ersatzleistungen innerhalb von Einrichtungen	34.436,04
43	4 öffentlich-rechtliche Leistungsentgelte	4.164.278,98
	4311000 Verwaltungsgebühren	755.254,98
	4311010 Verwaltungsgebühren (Personenstandswesen)	95.034,78
	4321000 Benutzungsgebühren und ähnliche Entgelte (Absummierung)	2.741.612,56
	4321010 weitere Benutzungsgebühren und ähnliche Entgelte (Absummierung)	165.703,18
	4371000 Erträge aus der Auflösung von Sonderposten für Beiträge	406.673,48
441		
442		
446	5 privatrechtliche Leistungsentgelte	33.642.514,93
	4411000 Mieten und Pachten (Absummierung)	1.383.735,39
	4421000 Erträge aus dem Verkauf von Vorräten	17.029,88
	4461000 Sonstige privatrechtliche Leistungsentgelte	32.241.749,66
448	6 Kostenerstattungen und Kostenumlagen	3.021.479,73
	4480000 Erträge aus Kostenerstattungen, Kostenumlagen Bund	30.322,53
	4482000 Erträge aus Kostenerstattungen, Kostenumlagen Gemeinden (GV)	1.710.155,02
	4484000 Erträge aus Kostenerstattungen, Kostenumlagen sonstiger öffentl. Bereich	189.626,22
	4485000 Erträge aus Kostenerstattungen, Kostenumlagen verb. Unternehmen, Beteiligungen, Sondervermögen	-48.010,22
	4487000 Erträge aus Kostenerstattungen, Kostenumlagen private Unternehmen	9.906,27
	4487017 Erträge aus Kostenerstattung Gewerbeansiedlung Beimoor Süd	130.363,37
	4488000 Erträge aus Kostenerstattungen, Kostenumlagen übrige Bereiche	999.116,54
45	7 sonstige Erträge	4.799.041,78
	4510000 Sonstige ordentliche Erträge	374.785,74
	4511000 Konzessionsabgaben	1.593.694,90
	4521000 Erstattung von Steuern	11.288,04
	4541000 Erträge aus der Veräußerung von Grundstücken und Gebäuden	1.269.072,27
	4542000 Erträge a.d.Veräußerung v. bewegl. Sachen d. Anlagev. oberhalb der Wertg. i.H.v.150 €	0,00
	4561000 Bußgelder (Absummierung)	31.511,75
	4561001 Bußgelder	210.984,50
	4562000 Säumniszuschläge (Absummierung)	105.494,09
	4562001 Säumniszuschläge	27.643,70
	4565000 Verzinsung von Steuernachforderungen und Steuererstattungen (Absummierung)	380.774,25
	4571000 Erträge aus der Auflösung von Sonderposten für Treuhandvermögen	9.007,94
	4573000 Erträge aus der Auflösung von sonstigen Sonderposten	42.213,89

Gesamtergebnisrechnung 31.12.2019
Konzern Stadt Ahrensburg

	Ertrags- und Aufwandsarten	Ist-Ergebnis des Haushaltsjahres 2019
	4581272 Erträge aus Zuschreibungen von Gewerbesteuer	0,00
	4582110 Erträge aus der Auflösung oder Herabsetzung der Pensionsrückstellung	301.846,00
	4582120 Erträge aus der Auflösung oder Herabsetzung der Beihilferückstellung	0,00
	4582400 Erträge aus der Auflösung oder Herabsetzung der Altlastenrückstellung	0,00
	4582600 Erträge aus der Auflösung oder Herabsetzung der Verfahrensrückstellung	10.804,00
	4583198 Erträge aus der Auflösung von Pauschalwertberichtigungen auf öffentlich-rechtliche Forderungen aus Dienstleistungen	60.174,88
	4583230 Erträge aus der Auflösung von Einzelwertberichtigungen auf Forderungen aus Verwaltungsgebühren	0,00
	4583250 Erträge aus der Auflösung von Einzelwertberichtigungen auf Forderungen aus Benutzungsgebühren	0,00
	4583271 Erträge aus der Auflösung von Einzelwertberichtigungen auf Forderungen aus Grundsteuer B	0,00
	4583272 Erträge aus der Auflösung von Einzelwertberichtigungen auf Forderungen aus Gewerbesteuer	36.962,29
	4583292 Erträge aus der Auflösung von Einzelwertberichtigungen auf Forderungen aus sonstigen ordentlichen Erträgen	3.993,00
	4583398 Erträge aus der Auflösung von Pauschalwertberichtigungen auf sonstige öffentlich-rechtliche Forderungen	320.969,50
	4583498 Erträge aus der Auflösung von Pauschalwertberichtigungen auf privatrechtliche Forderungen aus Dienstleistungen	7.821,04
	4583660 Erträge aus der Auflösung von Einzelwertberichtigungen auf Forderungen aus sonstigem privatrechtlichem Leistungsentgelten	0,00
471	8 aktivierte Eigenleistungen	22.311,32
	4711000 aktivierte Eigenleistungen	22.311,32
472	9 Bestandsveränderungen	0,00
	10 Erträge	114.232.103,40
50	11 Personalaufwendungen	22.152.318,55
	5011000 Beamtinnen und Beamte	1.834.329,17
	5012000 Arbeitnehmerinnen und Arbeitnehmer	13.821.658,03
	5019000 Sonstige Beschäftigte	683.831,23
	5021000 Beiträge zu Versorgungskassen für Beamte/Beamtinnen	1.267.115,61
	5022000 Beiträge zu Versorgungskassen Arbeitnehmer/-innen	645.968,67
	5032000 Beiträge zur gesetzlichen Sozialversicherung für Arbeitnehmer/-innen	2.793.581,21
	5039000 Beiträge zur gesetzlichen Sozialversicherung für sonstige Beschäftigte	4.405,98
	5041000 Beihilfen und Unterstützungsleistungen und dgl. für Beschäftigte	344.727,74
	5051000 Zuführungen zu Pensionsrückstellungen nach beamtenrechtl. Vorschriften	400.018,00
	5051001 Zuführungen zu Pensionsrückstellungen nach beamtenrechtl. Vorschriften (Gemeindeorgane)	61.424,00
	5061001 Zuführungen zur Beihilferückstellungen für Beamtinnen und Beamte	96.049,69
	5061002 Zuführungen zur Beihilferückstellung für den Bürgermeister	19.464,91
	5071000 Zuführungen zur Alterteilerückstellung f. Beschäftigte	179.744,31
51	12 Versorgungsaufwendungen	18.474,45
	5161000 Zuführungen zu Beihilferückstellungen für Versorgungsempfänger	18.474,45
52	13 Aufwendungen für Sach- und Dienstleistungen	33.269.206,92
	5210000 Aufwendungen für Sach- und Dienstleistungen	12.861.121,12
	5211000 Unterhaltung der Grundstücke und baulichen Anlagen (laufende)	1.287.241,49
	5211005 Unterhaltung der Grundstücke und baulichen Anlagen (Vandalismusschäden)	3.714,83
	5211010 Unterhaltung der Grundstücke und baulichen Anlagen (einmalige)	820.643,00
	5221000 Unterhaltung des sonstigen unbeweglichen Vermögens (laufende)	1.113.452,65
	5221001 Unterhaltung des sonst. unbewegl. Vermögens (Ersatz Straßenbäume - Festwert)	16.747,42
	5221010 Unterhaltung des sonstigen unbeweglichen Vermögens (einmalige)	48.242,28
	5221020 Unterhaltung des sonstigen unbeweglichen Vermögens durch den Bauhof	2.215.946,39
	5231000 Mieten und Pachten	1.231.888,12
	5232000 Leasing	9.896,33

Gesamtergebnisrechnung 31.12.2019
Konzern Stadt Ahrensburg

	Ertrags- und Aufwandsarten	Ist-Ergebnis des Haushaltsjahres 2019
	5241000 Bewirtschaftung der Grundstücke, baulichen Anlagen u.s.w.	914.016,66
	5241010 Stromkosten	8.741.034,16
	5241020 Wassergeld und Sielgebühren	140.079,40
	5241030 Reinigungskosten	1.175.944,40
	5241040 Grundstücksabgaben, Versicherungen und Abfallentsorgungsgebühren	325.791,42
	5241050 Heizungsenergie	444.757,91
	5251000 Haltung von Fahrzeugen	81.691,04
	5261000 Dienst- und Schutzkleidung, persönliche Ausrüstungsgegenstände	34.193,82
	5262000 Aus- und Fortbildung, Umschulung	119.818,24
	5262001 Ausbildung (Auszubildende und Anwärter)	19.668,88
	5271000 Besondere Verwaltungs- und Betriebsaufwendungen	1.009.383,81
	5271001 Besondere Verwaltungs- und Betriebsaufwendungen - TUI (Wartung)	138.816,09
	5291000 Aufwendungen für sonstige Dienstleistungen	515.117,46
57	14 bilanzielle Abschreibungen	11.109.636,59
	5711000 Abschreibungen auf imm. Vermögengegenstände und Sachanlagen	10.712.947,36
	5731202 Abschreibungen auf Forderungen aus Sonderposten	0,00
	5731230 Abschreibungen auf Forderungen aus Verwaltungsgebühren	0,00
	5731240 Abschreibungen auf Forderungen aus Verwaltungsgebühr 10	0,00
	5731250 Abschreibungen auf Forderungen aus Benutzungsgebühren	0,00
	5731271 Abschreibungen auf Forderungen aus Grundsteuer B	0,00
	5731272 Abschreibungen auf Forderungen aus Gewerbesteuer	0,00
	5731288 Abschreibungen auf Forderungen aus Zuweisungen und Zuschüsse für laufende Zwecke	0,00
	5731292 Abschreibungen auf Forderungen aus sonstigen ordentlichen Erträgen	0,00
	5731630 Abschreibungen auf Forderungen aus Erträge aus Kostenerstattungen, Kostenumlagen	0,00
	5731640 Abschreibungen auf Forderungen aus Mieten und Pachten	0,00
	5741000 Abschreibungen auf geleistete Zuwendungen	396.689,23
53	15 Transferaufwendungen	34.869.829,86
	5311000 Zuweisungen und Zuschüsse für lfd. Zwecke Land	240.570,36
	5312000 Zuweisungen und Zuschüsse für lfd. Zwecke Gemeinden (GV)	1.141.171,09
	5313000 Zuweisungen und Zuschüsse für lfd. Zwecke Zweckverbände	4.648,55
	5314000 Zuweisungen und Zuschüsse für lfd. Zwecke sonstiger öffentlicher Bereich	12.800,00
	5314001 Zuschuss an KGV	597.000,00
	5314002 Zuschuss an kath. Kirche	143.146,10
	5315000 Zuweisungen und Zuschüsse für lfd. Zwecke verb. Unternehmen, Beteiligungen und Sondervermögen	2.052.239,17
	5316000 Zuweisungen und Zuschüsse für lfd. Zwecke sonstige öffentliche Sonderrechnungen	5.700,00
	5317000 Zuweisungen und Zuschüsse für lfd. Zwecke private Unternehmen	25.814,75
	5318000 Zuweisungen und Zuschüsse für lfd. Zwecke übrige Bereiche	1.348.429,92
	5318001 Zuschuss Kindertageseinrichtungen der AWO	223.640,00
	5318002 Zuschuss Kindertageseinrichtung DRK Gartenholz	679.277,48
	5318003 Zuschuss Kindertageseinrichtung DRK Am Hagen	227.299,96
	5318004 Zuschuss Kindertageseinrichtung Lebenshilfe Zauberedder	174.044,60
	5318005 Zuschuss Kindertageseinrichtung Lebenshilfe Regenbogenhaus	220.000,00
	5318006 Zuschuss an Kita Sonnenhof e. V.	105.754,26
	5318007 Zuschuss an den Waldorfkindergarten	175.000,00
	5318009 Kostenausgleich Buchenkamp e. V.	0,00
	5318010 Kostenausgleich Krippenkinder	221.469,78
	5318011 Kostenausgleich Kindertageseinrichtungen außerhalb von Ahrensburg	234.281,50
	5318012 Zuschuss privater Großtagespflegestellen	30.300,00
	5318013 Rentenzuschuss für qualifizierte Tagespflegestellen	9.000,00
	5318014 Bezuschussung zur Tagespflege	267.002,67
	5318016 Zuschuss Königskinder	107.000,00
	5318017 Kostenausgleich Hort	22.315,57
	5318021 Zuschuss Vereinigung KiTa's Nord gGmbH	525.755,70
	5318022 Zuschuss Lebenshilfe für Krippe Glühwürmchen	82.000,00

Gesamtergebnisrechnung 31.12.2019
Konzern Stadt Ahrensburg

	Ertrags- und Aufwandsarten	Ist-Ergebnis des Haushaltsjahres 2019
	5318023 Zuschuss an DRK für Krippe Niebüllweg	152.000,00
	5318024 Zuschuss Erlenhof	600.000,00
	5318025 Zuschuss AWO für Hort Hagen	304.131,52
	5318026 Zuschuss AWO für Hort Aalfang	372.911,04
	5318027 Zuschuss AWO für Hort Reesenbüttel	508.723,40
	5318028 Zuschuss AWO für Hort Schloss	540.666,67
	5318029 Zuschuss Kita Helgolandring	335.279,54
	5318030 Zuschuss Kita Langeneßweg	84.194,16
	5318031 Zuschuss Stadtjugendring	6.000,00
	5318032 Zuschuss Junior Kinder- und Jugendbeirat	5.000,00
	5318033 Zuschuss Villa Kunterbunt	6.135,60
	5318035 Zuschuss Freizeitfahrten der Jugendhäuser	1.600,00
	5318036 Zuschuss Freizeitfahrten der Vereine	22.031,22
	5318037 Vereinsjugendförderung	2.131,97
	5318038 Zuschuss für Fortbildungen von und für Stadtjugendring	600,00
	5318039 Zuschuss Netzwerk Migration und Integration	4.600,00
	5318041 Zuschuss an Stadtjugendring für Personalkosten	32.597,90
	5318044 Zuschuss Kita Heimgarten	135.000,00
	5318045 Zuschuss an den Träger der OGS GS Am Reesenbüttel	227.271,47
	5318046 Zuschuss an Kindergarten Willhöft gUG	56.410,78
	5318055 Zuschuss Geschwisterkinder OGS GS Am Reesenbüttel	71.380,63
	5331000 Leistungen an natürliche Personen außerhalb von Einrichtungen	7,30
	5339300 weitere soziale Leistungen	22.077,92
	5341000 Gewerbesteuerumlage	5.002.591,00
	5371000 Allgemeine Umlagen an das Land	1.451.988,00
	5372000 Allgemeine Umlagen an Gemeinden (GV)	16.048.838,28
54	16 sonstige Aufwendungen	7.054.283,38
	5411000 Sonstige Personal- und Versorgungsaufwendungen	17.525,31
	5421000 Inanspruchnahme von Rechten und Diensten- Aufwendungen für ehrenamtliche und sonstige Tätigkeiten	207.421,79
	5429000 Inanspruchnahme von Rechten und Diensten- sonstige Aufwendungen	308.164,56
	5429001 Verfügungsmittel	204,39
	5431000 allgemeine Geschäftsaufwendungen (Bürobedarf, Bücher u. Drucksachen, Bekanntmachungskosten, Post- u. Fernmeldegebühren, etc.)	3.031.414,96
	5431010 spezielle Geschäftsaufwendungen f. Bauleitplanung, Sachverständige, etc.	600.002,17
	5431011 Gesamtstadtplanungen	14.967,22
	5431012 B-Plangebiet 88	6.239,15
	5431019 spezielle Geschäftsaufwendungen für eGovernment	0,00
	5431020 sonstige Geschäftsaufwendungen (Erstattungen an den Bauhof)	432.136,67
	5441000 Steuern, Versicherungen, Schadensfälle	573.341,39
	5450000 Erstattungen von Aufwendungen von Dritten aus lfd. Verw.Tätigkeit Bund	11.759,24
	5457000 Erstattungen von Aufwendungen von Dritten aus lfd. Verw.Tätigkeit private Unternehmen	10.500,00
	5471000 Wertveränderung bei Sachanlagen	513.697,40
	5473198 Aufwendungen aus Pauschalwertberichtigungen auf öffentlich-rechtliche Forderungen aus Dienstleistungen	33.394,38
	5473230 Aufwendungen aus Einzelwertberichtigungen auf Forderungen aus Verwaltungsgebühren	20.151,80
	5473250 Aufwendungen aus Einzelwertberichtigungen auf Forderungen aus Benutzungsgebühren	62.429,35
	5473271 Aufwendungen aus Einzelwertberichtigungen auf Forderungen aus Grundsteuer B	14.992,09
	5473272 Aufwendungen aus Einzelwertberichtigungen auf Forderungen aus Gewerbesteuer	520.153,80
	5473276 Aufwendungen aus Einzelwertberichtigungen auf Forderungen aus Hundesteuer	20,00
	5473288 Aufwendungen aus Einzelwertberichtigungen auf Forderungen aus Zuweisungen und Zuschüsse für laufende Zwecke	38.715,78

Gesamtergebnisrechnung 31.12.2019
Konzern Stadt Ahrensburg

	Ertrags- und Aufwandsarten	Ist-Ergebnis des Haushaltsjahres 2019
	5473292 Aufwendungen aus Einzelwertberichtigungen auf Forderungen aus sonstigen ordentlichen Erträgen	65.022,61
	5473398 Aufwendungen aus Pauschalwertberichtigungen auf sonstige öffentlich-rechtliche Forderungen	376.227,57
	5473400 Aufwendungen aus Einzelwertberichtigungen auf privatrechtliche Forderungen aus Dienstleistungen	47.204,45
	5473498 Aufwendungen aus Pauschalwertberichtigungen auf privatrechtliche Forderungen aus Dienstleistungen	6.589,65
	5473630 Aufwendungen aus Einzelwertberichtigungen auf Forderungen aus Erträge aus Kostenerstattungen, Kostenumlagen	30.871,25
	5473660 Aufwendungen aus Einzelwertberichtigungen auf Forderungen aus sonstigem privatrechtlichem Leistungsentgelten	1.099,36
	5473698 Aufwendungen aus Pauschalwertberichtigungen auf sonstige privatrechtliche Forderungen	445,43
	5489000 Sonstige besondere ordentliche Aufwendungen	107.991,61
	5494000 Aufwendungen aus der Zuführung zur Verfahrensrückstellung	1.600,00
	5495000 Aufwendungen aus der Zuführung zur Finanzausgleichsrückstellung	0,00
	17 Aufwendungen (= Zeilen 11 bis 16)	108.473.749,75
	18 Ergebnis der laufenden Verwaltungstätigkeit (= Zeilen 10 / 17)	5.758.353,65
46	19 Finanzerträge	236.257,72
	4615000 Zinserträge verb. Unternehmen, Beteiligungen, Sondervermögen	0,00
	4617000 Zinserträge Kreditinstitute	12.471,02
	4618000 Zinserträge sonstiger inl. Bereich	16.810,92
	4651000 Gewinnanteile aus verbundenen Unternehmen und Beteiligungen	206.975,78
55	20 Zinsen und sonstige Finanzaufwendungen	1.244.412,36
	5511000 Zinsaufwendungen an das Land	0,00
	5511010 Zinsaufwendungen an das Land (SBF)	21.172,39
	5517000 Zinsaufwendungen an Kreditinstitute	1.113.295,82
	5592000 Verzinsung von Steuernachforderungen (Absummierung)	87.715,25
	5599000 Sonstige Finanzaufwendungen	22.228,90
	21 Finanzergebnis (= Zeilen 19 und 20)	-1.008.154,64
	22 Jahresergebnis (= Zeilen 18 und 21)	4.750.199,01
	26 Gesamtjahresüberschuss/Gesamtjahresfehlbetrag	4.750.199,01
	901000 Anderen Gesellschaftern zuzurechnendes Ergebnis	0,00
	902000 Gewinnvortrag/Verlustvortrag aus dem Vorjahr	0,00
	903000 Entnahmen/Zuführungen Kapitalrücklage	0,00
	904000 Entnahmen/Zuführungen Gewinnrücklage	0,00
	27 Gesamtbilanzgewinn/Gesamtbilanzverlust	4.750.199,01

	AKTIVA (in EUR)	2019
	0. Aufwendungen für die Ingangsetzung und Erweiterung des Geschäftsbetr.	0,00
	1. Anlagevermögen	248.868.369,73
01	1.1 Immaterielle Vermögensgegenstände	761.586,82
	1.1.1 Geschäfts- oder Firmenwert	0,00
	1.1.2 Immaterielle Vermögensgegenstände	761.586,82
02-09	1.2 Sachanlagen	245.068.830,25
02	1.2.1 Unbebaute Grundstücke und grundstücksgleiche Rechte	13.145.765,61
021	1.2.1.1 Grünflächen	8.753.313,26
022	1.2.1.2 Ackerland	347.063,89
023	1.2.1.3 Wald, Forsten	3.477.578,49
029	1.2.1.4 Sonstige unbebaute Grundstücke	567.809,97
03	1.2.2 Bebaute Grundstücke und grundstücksgleiche Rechte	85.171.506,15
032	1.2.2.1 Kinder- und Jugendeinrichtungen	15.451.464,31
033	1.2.2.2 Schulen	42.936.877,43
031	1.2.2.3 Wohnbauten	4.409.755,71
034	1.2.2.4 Sonstige Dienst-, Geschäfts- und Betriebsgebäude	22.373.408,70
04	1.2.3 Infrastrukturvermögen	130.365.594,27
041	1.2.3.1 Grund und Boden des Infrastrukturvermögens	11.522.164,18
042	1.2.3.2 Brücken und Tunnel	10.772.182,36
043	1.2.3.3 Gleisanlagen mit Streckenausrüstung und Sicherheitsanlagen	1,00
044	1.2.3.4 Entwässerungs- und Abwasserbeseitigungsanlagen	39.447.526,16
045	1.2.3.5 Straßennetz mit Wegen, Plätzen und Verkehrslenkungsanlagen	31.086.233,69
046	1.2.3.6 Sonstige Bauten des Infrastrukturvermögens	37.537.486,88
05	1.2.4 Bauten auf fremdem Grund und Boden	1.663.047,64
06	1.2.5 Kunstgegenstände, Kulturdenkmäler	54.178,38
07	1.2.6. Maschinen und technische Anlagen, Fahrzeuge	3.714.156,59
08	1.2.7 Betriebs- und Geschäftsausstattung	3.796.675,48
09	1.2.8 Geleistete Anzahlungen, Anlagen im Bau	7.157.906,13
	1.3 Finanzanlagen	3.037.952,66
10	1.3.1 Anteile an verbundenen Unternehmen	105.694,93
11	1.3.2 Beteiligungen	1.750,00
12	1.3.3 Sondervermögen	1.131.100,00
13	1.3.4 Ausleihungen	1.799.407,73
13-	1.3.4.1 Ausleihungen an verbundene Unternehmen, Beteiligungen, Sondervermögen	0,00
13-	1.3.4.2 Sonstige Ausleihungen	1.799.407,73
14-	1.3.5 Wertpapiere des Anlagevermögens	0,00
	2. Umlaufvermögen	33.457.194,43
15	2.1 Vorräte	851.111,64
151		
152		
153	2.1.1 Roh-, Hilfs- und Betriebsstoffe	191.244,93
1551		
156	2.1.2 unfertige Erzeugnisse, unfertige Leistungen	633.800,29
1552		
154	2.1.3 fertige Erzeugnisse und Waren	26.066,42
157		
158		
159	2.1.4 Geleistete Anzahlungen und sonstige Vorräte	0,00
	2.2 Forderungen und sonstige Vermögensgegenstände	8.838.807,54
161	2.2.1 Öffentlich-rechtliche Forderungen aus Dienstleistungen	710.791,56
169	2.2.2 Sonstige öffentlich-rechtliche Forderungen	2.946.221,11
171	2.2.3 Privatrechtliche Forderungen aus Dienstleistungen	3.921.731,46
179	2.2.4 Sonstige Privatrechtliche Forderungen	935.980,83
178	2.2.5 Sonstige Vermögensgegenstände	324.082,58
14-	2.3 Wertpapiere des Umlaufvermögens	2,00
18	2.4 Liquide Mittel	23.767.273,25
19	3. Aktive Rechnungsabgrenzung	4.954.486,32
	4. Nicht durch Eigenkapital gedeckter Fehlbetrag	0,00
	Bilanzsumme AKTIVA	287.280.050,48

	PASSIVA (in EUR)	2019
	1. Eigenkapital	165.422.296,98
201	1.1 Allgemeine Rücklage	96.221.516,68
202	1.2 Sonderrücklage	30.166.832,08
203	1.3 Ergebnismrücklage	30.806.764,01
204	1.4 Vorgetragener Jahresfehlbetrag, -überschuss	0,00
205	1.5 Gesamtjahresüberschuss/ -fehlbetrag	4.750.199,01
	1.6 Ausgleichsposten für Anteile anderer Gesellsch.	0,00
	1.7 Nicht durch Eigenkapital gedeckter Fehlbetrag	0,00
	1.8 Unterschiedsbetrag aus der Kapitalkonsolidierung	3.476.985,20
23	2. Sonderposten	43.168.546,07
231	2.1 aufzulösende Zuschüsse	8.968.033,71
232	2.2 aufzulösende Zuweisungen	29.176.557,17
233	2.3 für Beiträge	4.888.264,11
2331	2.3.1 aufzulösende Beiträge	4.888.264,11
2332	2.3.2 nicht aufzulösende Beiträge	0,00
234	2.4 Gebührenausschleich	0,00
235	2.5 Treuhandvermögen	54.622,51
236	2.6 Dauergrabpflege	0,00
239	2.7 Sonstige Sonderposten	81.068,57
25, 26, 27, 28	3. Rückstellungen	28.723.297,60
2511	3.1 Pensionsrückstellungen	20.712.873,00
2512	3.2 Beihilferückstellungen	3.200.537,98
281	3.3 Altersteilzeitrückstellungen	249.174,63
261	3.4 Rückstellungen für später entstehende Kosten	0,00
262	3.5 Altlastenrückstellungen	0,00
282-	3.6 Steuerrückstellungen	18.904,00
283	3.7 Verfahrensrückstellungen	12.200,00
284	3.8 Finanzausgleichsrückstellung	2.265.700,00
27	3.9 Instandhaltungsrückstellungen	482.698,52
	3.10 Rückstellungen für Verbindlichkeiten für im Haushaltsjahr empfangene Lieferungen und Leistungen, für die keine Rechnung vorliegt und der Rechnungsbetrag nicht bekannt ist	1.567.648,42
285	3.11 Sonstige andere Rückstellungen	213.561,05
3	4. Verbindlichkeiten	49.834.854,93
30-	4.1 Anleihen	0,00
32	4.2 Verbindlichkeiten aus Krediten für Investitionen	37.265.929,50
32-	4.2.1 von verbundenen Unternehmen, Beteiligungen, Sondervermögen	0,00
32-	4.2.2 vom öffentlichen Bereich	5.251.326,00
32-	4.2.3 vom privaten Kreditmarkt	32.014.603,50
33-	4.3 Verbindlichkeiten aus Kassenkrediten	0,00
34	4.4 Verbindlichkeiten aus Vorgängen, die Kreditaufnahmen wirtschaftlich gleichkommen	3.375.321,71
35	4.5 Verbindlichkeiten aus Lieferungen und Leistungen	4.190.743,42
36	4.6 Verbindlichkeiten aus Transferleistungen	143.277,87
37	4.7 Sonstige Verbindlichkeiten	4.859.582,43
	5. Passive Rechnungsabgrenzung	116.379,76
	6. Passive latente Steuern	14.675,14
	Bilanzsumme PASSIVA	287.280.050,48

	AKTIVA (in EUR)	2019
	0. Aufwendungen für die Ingangsetzung und Erweiterung des Geschäftsbetriebs	0,00
	001000 Aufwendungen für die Ingangsetzung und Erweiterung des Geschäftsbetriebs	0,00
	1. Anlagevermögen	248.868.369,73
01	1.1 Immaterielle Vermögensgegenstände	761.586,82
	1.1.1 Geschäfts- oder Firmenwert	0,00
	001100 Geschäfts- o. Firmenwert a.d. Einzelabschlüssen	0,00
	001120 Geschäfts- o. Firmenwert a.d. Vollkonsolidierung	0,00
	001130 Geschäfts- o. Firmenwert a.d. Equity-Konsolidierung	0,00
	001140 Vorläufiger Unterschiedsbetrag	0,00
	1.1.2 Immaterielle Vermögensgegenstände	761.586,82
	0100000 Immaterielle Vermögensgegenstände	650.867,26
	0130000 Leitungsrechte	10.225,84
	0140000 Wegerechte	100.493,72
02-09	1.2 Sachanlagen	245.068.830,25
02	1.2.1 Unbebaute Grundstücke und grundstücksgleiche Rechte	13.145.765,61
021	1.2.1.1 Grünflächen	8.753.313,26
	0210000 Grünflächen	8.753.313,26
022	1.2.1.2 Ackerland	347.063,89
	0220000 Ackerland	347.063,89
023	1.2.1.3 Wald, Forsten	3.477.578,49
	0230000 Grund und Boden Wald, Forst	1.084.589,49
	0232000 Aufbauten und Betriebsvorrichtungen auf Forstflächen	2.392.989,00
029	1.2.1.4 Sonstige unbebaute Grundstücke	567.809,97
	0290000 Sonstige unbebaute Grundstücke	567.809,97
03	1.2.2 Bebaute Grundstücke und grundstücksgleiche Rechte	85.171.506,15
032	1.2.2.1 Kinder- und Jugendeinrichtungen	15.451.464,31
	0321000 Grund und Boden bei Kinder- und Jugendeinrichtungen	1.744.786,00
	0322000 Gebäude, Aufbauten und Betriebsvorrichtungen bei Kinder-/Jugendeinrichtungen	13.181.313,63
	0323000 Außenanlagen bei Kinder- und Jugendeinrichtungen	525.364,68
033	1.2.2.2 Schulen	42.936.877,43
	0331000 Grund und Boden mit Schulen	4.975.621,79
	0332000 Gebäude, Aufbauten und Betriebsvorrichtungen bei Schulen	37.164.662,85
	0333000 Außenanlagen bei Schulen	796.592,79
031	1.2.2.3 Wohnbauten	4.409.755,71
	0311000 Grund und Boden bei Wohnbauten	563.703,65
	0312000 Gebäude, Aufbauten und Betriebsvorrichtungen bei Wohnbauten	3.695.746,61
	0313000 Außenanlagen bei Wohnbauten	150.305,45
034	1.2.2.4 Sonstige Dienst-, Geschäfts- und Betriebsgebäude	22.373.408,70
	0341000 Grund und Boden mit sonstigen Dienst-,Geschäfts und Betriebsgebäuden	2.298.058,39
	0342000 Gebäude, Aufbauten und Betriebsvorrichtungen bei sonstigen Dienst-,Geschäfts- und Betriebsgebäuden	19.971.297,62
	0343000 Außenanlagen bei sonstigen Dienst-, Geschäfts- und Betriebsgebäuden	104.052,69
04	1.2.3 Infrastrukturvermögen	130.365.594,27
041	1.2.3.1 Grund und Boden des Infrastrukturvermögens	11.522.164,18
	0410000 Grund und Boden des Infrastrukturvermögens	11.522.164,18
042	1.2.3.2 Brücken und Tunnel	10.772.182,36
	0420000 Brücken und Tunnel	10.772.182,36
043	1.2.3.3 Gleisanlagen mit Streckenausrüstung und Sicherheitsanlagen	1,00
	0430000 Gleisanlagen mit -Streckenausrüstung und Sicherheitanlagen	1,00
044	1.2.3.4 Entwässerungs- und Abwasserbeseitigungsanlagen	39.447.526,16
	0440000 Entwässerungs- und Abwasserbeseitigungsanlagen	39.447.526,16
045	1.2.3.5 Straßennetz mit Wegen, Plätzen und Verkehrslenkungsanlagen	31.086.233,69
	0450000 Straßennetz mit Wegen, Plätzen und Verkehrslenkungsanlagen	21.614.114,28
	0451000 Infrastrukturvermögen (Bäume)	4.989.970,77
	0452000 Straßenbeleuchtung	3.889.408,03

	AKTIVA (in EUR)	2019
	0453000 Lichtsignalanlagen	592.740,61
046	1.2.3.6 Sonstige Bauten des Infrastrukturvermögens	37.537.486,88
	0460000 Sonstige Bauten des Infrastrukturvermögens	37.537.486,88
05	1.2.4 Bauten auf fremdem Grund und Boden	1.663.047,64
	0500000 Bauten auf fremden Grund und Boden	1.663.047,64
06	1.2.5 Kunstgegenstände, Kulturdenkmäler	54.178,38
	0600000 Kunstgegenstände, Kulturdenkmäler	54.178,38
07	1.2.6. Maschinen und technische Anlagen, Fahrzeuge	3.714.156,59
	0700000 Maschinen und technische Anlagen, Fahrzeuge	2.783.002,50
	0700001 Ersatzbeschaffung Drehleiter	261.517,13
	0700002 Betriebsvorrichtungen	491.592,87
	0700003 Zaun- und Toranlagen	28.038,61
	0791000 Sammelposten für Vermögensgegenstände über 150 EURO bis 1.000 EURO ohne Umsatzsteuer	150.005,48
08	1.2.7 Betriebs- und Geschäftsausstattung	3.796.675,48
	0800000 Betriebs- und Geschäftsausstattung	2.800.489,40
	0800001 Betriebs- und Geschäftsausstattung/ Hardware	175.460,67
	0891000 Sammelposten für Vermögensgegenstände über 150 EURO bis 1.000 EURO ohne Umsatzsteuer	727.015,70
	0891001 Sammelposten für Betriebs- und Geschäftsausstattung/ TUI (Hardware)	64.578,41
	0891010 Sammelposten für Betriebs- und Geschäftsausstattung/ TUI	29.131,30
09	1.2.8 Geleistete Anzahlungen, Anlagen im Bau	7.157.906,13
	0900000 Geleistete Anzahlungen , Anzahlungen im Bau (Hochbau)	2.785.724,80
	0900001 Geleistete Anzahlungen, Anzahlungen im Bau (Tiefbau)	1.368.475,52
	0900002 Geleistete Anzahlungen, Anzahlungen im Bau (sonstige)	1.200.170,86
	0900018 Geleistete Anzahlungen für Erneuerung Hagener Allee (Starweg bis Spechtweg)	158.615,69
	0900022 Geleistete Anzahlungen für Sanierung der Fahrbahn Tunnel Woldenhorn	8.916,08
	0900029 Geleistete Anzahlungen für Entlastungsstraße Nord	309.335,41
	0900031 Geleistete Anzahlungen für Radverkehrskonzept	931.645,90
	0900037 Geleistete Anzahlungen für Erschließung B-Plan 88	344.063,24
	0900060 Geleistete Anzahlungen für Erwerb von Grund und Boden	50.958,63
	1.3 Finanzanlagen	3.037.952,66
10	1.3.1 Anteile an verbundenen Unternehmen	105.694,93
	1011000 Anteile an verbundenen Unternehmen	105.694,93
11	1.3.2 Beteiligungen	1.750,00
	1111000 Beteiligungen	1.750,00
12	1.3.3 Sondervermögen	1.131.100,00
	1211001 Städtebauförderung	1.131.100,00
13	1.3.4 Ausleihungen	1.799.407,73
13-	1.3.4.1 Ausleihungen an verbundene Unternehmen, Beteiligungen, Sondervermögen	0,00
13-	1.3.4.2 Sonstige Ausleihungen	1.799.407,73
	1318300 Ausleihungen sonstiger inländischer Bereich Laufzeit (mehr als 5 Jahre)	4.974,28
	1318312 Ausleihungen sonstiger inländischer Bereich (Az. 201237)	56.584,58
	1318313 Ausleihungen sonstiger inländischer Bereich (Az. 201239)	10.270,80
	1318314 Ausleihungen sonstiger inländischer Bereich (Az. 201248)	197.207,07
	1318315 Ausleihungen sonstiger inländischer Bereich (Az. 201249)	411.739,88
	1318316 Ausleihungen sonstiger inländischer Bereich (Az. 201250)	181.942,24
	1318317 Ausleihungen sonstiger inländischer Bereich (Az. 201251)	137.966,99
	1318319 Ausleihungen sonstiger inländischer Bereich (Az. 201253)	83.705,19
	1318321 Ausleihungen sonstiger inländischer Bereich (Az. 201255)	316.962,12
	1318322 Ausleihungen sonstiger inländischer Bereich (Az. 201257)	204.186,68
	1318323 Ausleihungen sonstiger inländischer Bereich (Az. 201258)	112.718,96
	1318324 Ausleihungen sonstiger inländischer Bereich (Az. 201259)	81.148,94
14-	1.3.5 Wertpapiere des Anlagevermögens	0,00
	2. Umlaufvermögen	33.457.194,43
15	2.1 Vorräte	851.111,64

	AKTIVA (in EUR)	2019
151		
152		
153	2.1.1 Roh-, Hilfs- und Betriebsstoffe	191.244,93
	1511000 Roh-, Hilfs- und Betriebsstoffe	191.244,93
1551		
156	2.1.2 unfertige Erzeugnisse, unfertige Leistungen	633.800,29
	1551000 Unfertige Erzeugnisse	633.800,29
1552		
154	2.1.3 fertige Erzeugnisse und Waren	26.066,42
	1552000 Fertige Erzeugnisse	26.066,42
157		
158		
159	2.1.4 Geleistete Anzahlungen und sonstige Vorräte	0,00
	2.2 Forderungen und sonstige Vermögensgegenstände	8.838.807,54
161	2.2.1 Öffentlich-rechtliche Forderungen aus Dienstleistungen	710.791,56
	1611123 Forderungen aus Sonderposten	7.358,57
	1611400 Forderungen aus Verwaltungsgebühren	73.805,51
	1611410 Forderungen aus Verwaltungsgebühren im Personenstandwesen	908,00
	1611500 Forderungen aus Benutzungsgebühren	156.093,14
	1611510 Forderungen aus Benutzungsgebühr 10	9.002,17
	1611645 Forderungen aus sonstigen ordentlichen Erträgen	640.031,81
	2111198 Pauschalwertberichtigungen auf öffentlich-rechtliche Forderungen aus Dienstleistungen	-33.394,38
	2111230 Einzelwertberichtigungen auf Forderungen aus Verwaltungsgebühren	-20.151,80
	2111250 Einzelwertberichtigungen auf Forderungen aus Benutzungsgebühren	-62.429,35
	2111292 Einzelwertberichtigungen auf Forderungen aus sonstigen ordentlichen Erträgen	-60.432,11
169	2.2.2 Sonstige öffentlich-rechtliche Forderungen	2.946.221,11
	1691023 Forderungen aus Kontingentflüchtlinge Grundsicherung	5.847,02
	1691026 Forderungen aus Asyl Krankenhilfe § 264 Abs. 2 SGB V (§ 2) (VO 1699509)	8.256,09
	1691027 Forderungen aus Asyl Sachleistungen § 6 (alle Leistungen) (VO 1699510)	2.792,03
	1691028 Forderungen aus Asyl KDU (§ 3) (VO 1699511)	8.220,23
	1691029 Forderungen aus Asyl Taschengeld (§ 3) (VO 1699512)	3.382,47
	1691030 Forderungen aus Asyl Zusatzleistung (§ 3) (VO 1699513)	4.810,94
	1691034 Forderungen aus Erstattungen von Sozialhilfe / Rückzahlung (VO 1699518)	3.359,41
	1691035 Forderungen aus Asyl (abgeschlossen) Leistung nach § 2 (VO 1699519)	19.679,46
	1691036 Forderungen aus Asyl (abgeschlossen) KDU (§ 3) (VO 1699520)	3.850,23
	1691037 Forderungen aus Asyl (abgeschlossen) Taschengeld (§ 3)	390,74
	1691038 Forderungen aus Asyl (abgeschlossen) Zusatzleistung (§ 3) (VO 1699522)	618,75
	1691043 Forderungen aus Asyl (abgeschlossen) Mittagsverpflegung (§ 2)	60,00
	1691601 Forderungen aus Grundsteuer A	2.299,27
	1691602 Forderungen aus Grundsteuer B	44.062,77
	1691603 Forderungen aus Gewerbesteuer	2.704.749,31
	1691606 Forderungen aus sonstigen Vergnügungssteuern	18.000,00
	1691607 Forderungen aus Hundesteuer	6.329,57
	1691623 Forderungen aus Zuweisungen und Zuschüsse für laufende Zwecke	39.595,78
	1691900 Forderungen aus VV-Konten	157,20
	1691901 Forderungen aus dem Vorschuss 1699501/ Leistung nach dem AsylbLG	51.391,23
	1691902 Forderungen aus dem Vorschuss 1699502 Leistung der Grundsicherung nach dem SGB XII	102.676,83
	1691904 Forderungen aus dem Vorschuss 1699514/ Einnahmen nach dem SGB XII	42.027,18
	1691906 Forderungen aus dem Vorschuss 1699531/ Hilfe zum Lebensunterhalt nach dem SGB XII	47.962,23
	1691909 Forderungen aus Vorschuss dem 1699536/ Bestattungskosten nach § 74 SGB XII	3.570,95

	AKTIVA (in EUR)	2019
	1691910 Forderungen aus dem Vorschuss 1699537/ Sonstige Ausgaben nach dem SGB XII	86.414,60
	1691915 Forderungen aus dem Vorschuss 1699542/ Erstattung an Krankenkassen (§ 264 SGB V) außerhalb von Einrichtungen nach SGB XII	1.542,81
	1691916 Forderungen aus dem Vorschuss 1699543/ Hilfe zur Weiterführung des Haushaltes (§ 70 SGB XII)	114,62
	1691917 Forderungen aus dem Vorschuss 1699640, sonstige Vorschüsse	136,86
	1691921 Forderungen aus dem Vorschuss 1699620/ Handvorschüsse	6.990,00
	1691926 Forderungen aus dem Vorschuss 1699554/ SGB XII, Lernförderung	164,90
	1691927 Forderungen aus dem Vorschuss 1699555/ SGB XII, Mittagsverpflegung	60,00
	1691932 Forderungen aus dem Vorschuss 1699563/ Asyl, Schülerbeförderung	34,60
	1691934 Forderungen aus dem Vorschuss 1699565/ Asyl, Mittagsverpflegung	1.152,00
	1691935 Forderungen aus dem Vorschuss 1699566/ Asyl, Teilhabeleistungen	105,00
	1691939 Forderungen aus dem Vorschuss 1699573/ BKG, Schülerbeförderung	75,90
	1691941 Forderungen aus dem Vorschuss 1699575/ BKG, Mittagsverpflegung	1.323,50
	1691942 Forderungen aus dem Vorschuss 1699576/ BKG, Teilhabeleistungen	210,00
	1691958 Forderungen aus dem Verwahr 3799019/ Abwicklung Erschl. verl. Ostpreußenweg m .d. Neue Lübecker	18.983,42
	1691964 Forderungen aus dem Verwahr 3799033/ Einziehungersuchen von Behörden	54,72
	1691966 Forderungen aus dem Verwahr 3799040/ Sonstige Verwahrgelder	604.382,00
	1691969 Forderungen aus dem Verwahr 3799044/ Sozialfond	1.680,00
	1691970 Forderungen aus dem Verwahr 3799045/ Kehrgebühren	349,33
	1691982 Forderungen aus dem Verwahr 3799095/ Fundgeld	23,50
	1691985 Forderungen aus dem Vorschuss 1699642/ Wohngeld, Erstattungen	11.460,61
	2111271 Einzelwertberichtigungen auf Forderungen aus Grundsteuer B	-14.992,09
	2111272 Einzelwertberichtigungen auf Forderungen aus Gewerbesteuer	-483.191,51
	2111288 Einzelwertberichtigungen auf Forderungen aus Zuweisungen und Zuschüsse für laufende Zwecke	-38.715,78
	2111398 Pauschalwertberichtigungen auf sonstige öffentlich-rechtliche Forderungen	-376.227,57
171	2.2.3 Privatrechtliche Forderungen aus Dienstleistungen	3.921.731,46
	1711000 Privatrechtliche Forderungen aus Dienstleistungen	3.940.009,82
	1711109 Forderungen aus Geleistete Anzahlungen, Anzahlungen im Bau	1.530,64
	1711144 Forderungen aus Erträge aus Kostenerstattungen, Kostenumlagen	70.272,06
	1711145 Forderungen aus Verkauf von Vorräten	24.169,45
	1711400 Forderungen aus Mieten und Pachten	25.247,76
	1711500 Forderungen aus sonstigem privatrechtlichem Leistungsentgelten	9.491,44
	2111400 Einzelwertberichtigungen auf privatrechtliche Forderungen aus Dienstleistungen	-75.431,45
	2111498 Pauschalwertberichtigungen auf privatrechtliche Forderungen aus Dienstleistungen	-41.587,65
	2111630 Einzelwertberichtigungen auf Forderungen aus Erträge aus Kostenerstattungen, Kostenumlagen	-30.871,25
	2111660 Einzelwertberichtigungen auf Forderungen aus sonstigem privatrechtlichem Leistungsentgelten	-1.099,36
179	2.2.4 Sonstige Privatrechtliche Forderungen	935.980,83
	1791003 Privatrechtl. Forderungen gegen verbundene Unternehmen	933.350,26
	1791146 Forderungen aus Finanzerträgen	3.076,00
	2111698 Pauschalwertberichtigungen auf sonstige privatrechtliche Forderungen	-445,43
178	2.2.5 Sonstige Vermögensgegenstände	324.082,58
	1781000 Sonstige Vermögensgegenstände	206.383,57
	1781254 Forderungen aus Überzahlungen bei sonstigen ordentlichen Aufwendungen aus laufender Verwaltungstätigkeit	95,95
	1781740 Forderungen aus Vorjahresabgrenzung aus Steuern und ähnliche Abgaben	22.965,01
	1781741 Forderungen aus Vorjahresabgrenzung aus Zuwendungen und allgemeinen Umlagen	20.972,75
	1781743 Forderungen aus Vorjahresabgrenzung aus öffentlich-rechtlichen Leistungsentgelten	1.413,58

	AKTIVA (in EUR)	2019
	1781744 Forderungen aus Vorjahresabgrenzung aus privatrechtlichen Leistungsentgelten, Kostenerstattungen und Kostenumlagen	58.864,74
	1781745 Forderungen aus Vorjahresabgrenzung aus sonstigen ordentlichen Erträgen	13.386,98
14-	2.3 Wertpapiere des Umlaufvermögens	2,00
	1411200 Investmentzertifikate des Umlaufvermögens	2,00
18	2.4 Liquide Mittel	23.767.273,25
	1811001 Sparkasse Holstein (ZW 1)	19.137.833,76
	1811002 Postbank Hamburg	61.757,97
	1811003 Deutsche Kreditbank AG	75.244,80
	1811004 Sparkasse Stormarn	3.521.339,97
	1811004 Vereins- und Westbank (ZW 4)	148.784,07
	1811007 Haspa (ZW 7)	321.166,08
	1811009 Raiba Großhansdorf (ZW 9)	497.317,38
	1832000 Bargeldkassen	3.829,22
19	3. Aktive Rechnungsabgrenzung	4.954.486,32
	1911510 RAP aus Personalaufwendungen	136.033,18
	1911530 RAP aus Aufwendungen für Sach- und Dienstleistungen	534.301,39
	1911540 RAP aus Transferaufwendungen	217.200,00
	1911550 RAP aus sonstigen ordentlichen Aufwendungen aus laufender Verwaltungstätigkeit	7.371,00
	1991010 RAP aus geleisteten Investitionszuschüssen für unbewegl. Vermögen	3.573.104,32
	1991020 RAP aus geleisteten Investitionszuschüssen für bewegl. Vermögen	486.476,43
	4. Nicht durch Eigenkapital gedeckter Fehlbetrag	0,00
	Bilanzsumme AKTIVA	287.280.050,48

	PASSIVA (in EUR)	2019
	1. Eigenkapital	165.422.296,98
201	1.1 Allgemeine Rücklage	96.221.516,68
	2010000 Allgemeine Rücklage	96.221.516,68
202	1.2 Sonderrücklage	30.166.832,08
	2021000 nicht aufzulösende Zuschüsse	29.655.430,66
	2023000 Stellplatzrücklage	511.401,42
203	1.3 Ergebnissrücklage	30.806.764,01
	2030000 Ergebnissrücklage	30.806.764,01
204	1.4 Vorgetragener Jahresfehlbetrag, -überschuss	0,00
	201145 Vorgetragener Jahresfehlbetrag	0,00
205	1.5 Gesamtjahresüberschuss/ -fehlbetrag	4.750.199,01
	208200 Gesamtjahresüberschuss/ -fehlbetrag	4.750.199,01
	1.6 Ausgleichsposten für Anteile anderer Gesellsch.	0,00
	209100 Ausgleichsposten für Anteile anderer Gesellsch.	0,00
	1.7 Nicht durch Eigenkapital gedeckter Fehlbetrag	0,00
	209200 Nicht durch Eigenkapital gedeckter Fehlbetrag	0,00
	1.8 Unterschiedsbetrag aus der Kapitalkonsolidierung	3.476.985,20
	220000 Passivischer Unterschiedsbetrag aus der Kapitalkonsolidierung	3.476.985,20
23	2. Sonderposten	43.168.546,07
231	2.1 aufzulösende Zuschüsse	8.968.033,71
	2310000 Aufzulösende Zuschüsse	5.916.209,15
	2310002 Aufzulösende Zuschüsse, KiTa Gartenholz	109.867,39
	2311000 Aufzulösende Zuschüsse Land	10.093,71
	2317000 Aufzulösende Zuschüsse private Unternehmen	2.820.167,93
	2318000 Aufzulösende Zuschüsse übrige Bereiche	111.695,53
232	2.2 aufzulösende Zuweisungen	29.176.557,17
	2320000 Aufzulösende Zuweisungen Bund	20.520.064,25
	2320001 Aufzulösende Zuweisungen, Freiflächengestaltung Große Straße	197.123,11
	2320003 Aufzulösende Zuweisungen, Zuweisungen GVFG/Förderfonds Nord für Haltepunkt Gartenholz	2.022.504,63
	2320005 Aufzulösende Zuweisungen, KiTa Pionierweg	279.659,34
	2320007 Aufzulösende Zuweisungen, Schulbauprogramm	55.457,30
	2320008 Aufzulösende Zuweisungen, Konjunkturprogramm	480.716,57
	2320010 Aufzulösende Zuweisungen des Kreises	273.814,46
	2320015 Aufzulösende Zuweisungen des Kreises/ Neubau Kindertagesstätte	146.120,72
	2320016 Aufzulösende Zuweisungen des Landes/ Neubau Kindertagesstätte	806.118,43
	2320017 Aufzulösende Zuweisungen, Energie- und Klimafonds	56.082,98
	2320018 Aufzulösende Zuweisungen für behindertengerechte Bahnsteigzugänge	433.023,67
	2321000 Aufzulösende Zuweisungen Land	2.440.406,56
	2322000 Aufzulösende Zuweisungen Gemeinden (GV)	1.408.002,46
	2324000 Aufzulösende Zuweisungen sonstiger öffentlicher Bereich	52.796,02
	2327000 Aufzulösende Zuweisungen private Unternehmen	4.666,67
233	2.3 für Beiträge	4.888.264,11
2331	2.3.1 aufzulösende Beiträge	4.888.264,11
	2331000 Aufzulösende Beiträge	4.392.286,91
	2331001 Aufzulösende Beiträge Stormarnstraße	70.893,70
	2331002 Aufzulösende Beiträge Heidekamp	121.567,50
	2331003 Aufzulösende Beiträge Moltkeallee	303.516,00
2332	2.3.2 nicht aufzulösende Beiträge	0,00
234	2.4 Gebührenaussgleich	0,00
235	2.5 Treuhandvermögen	54.622,51
	2350000 Treuhandvermögen	54.622,51
236	2.6 Dauergrabpflege	0,00
239	2.7 Sonstige Sonderposten	81.068,57
	2390000 Sonstige Sonderposten	81.068,57
25, 26, 27, 28	3. Rückstellungen	28.723.297,60
2511	3.1 Pensionsrückstellungen	20.712.873,00
	2511100 Pensionsrückstellung - Aktive Beamte	10.653.784,00

	PASSIVA (in EUR)	2019
	2511200 Pensionsrückstellung - Versorgungsempfänger	10.059.089,00
2512	3.2 Beihilferückstellungen	3.200.537,98
	2512100 Beihilferückstellung - Aktive Beamte	1.636.212,03
	2512200 Beihilferückstellung - Versorgungsempfänger	1.564.325,95
281	3.3 Altersteilzeitrückstellungen	249.174,63
	2810000 Altersteilzeitrückstellung	249.174,63
261	3.4 Rückstellungen für später entstehende Kosten	0,00
262	3.5 Altlastenrückstellungen	0,00
282-	3.6 Steuerrückstellungen	18.904,00
	2820000 Steuerrückstellung	18.904,00
283	3.7 Verfahrensrückstellungen	12.200,00
	2830000 Verfahrensrückstellung	12.200,00
284	3.8 Finanzausgleichsrückstellung	2.265.700,00
	2840000 Finanzausgleichsrückstellung	2.265.700,00
27	3.9 Instandhaltungsrückstellungen	482.698,52
	2710000 Instandhaltungsrückstellung	482.698,52
285	3.10 Rückstellungen für Verbindlichkeiten für im Haushaltsjahr empfangene Lieferungen und Leistungen, für die keine Rechnung vorliegt und der Rechnungsbetrag nicht bekannt ist	1.567.648,42
	2850000 Rückstellungen für Verbindlichkeiten für im HHJ empfangene L&L, für die keine Rechnung vorliegt und der Rechnungsbetrag nicht bekannt ist	1.567.648,42
289	3.11 Sonstige andere Rückstellungen	213.561,05
	2890000 Sonstige andere Rückstellungen	213.561,05
3	4. Verbindlichkeiten	49.834.854,93
30-	4.1 Anleihen	0,00
32	4.2 Verbindlichkeiten aus Krediten für Investitionen	37.265.929,50
32-	4.2.1 von verbundenen Unternehmen, Beteiligungen, Sondervermögen	0,00
32-	4.2.2 vom öffentlichen Bereich	5.251.326,00
	3211300 Verbindlichkeiten aus Krediten/Investitionen Land Laufzeit (mehr als 5 Jahre) Euro-Währung (fester Zins)	926.550,00
	3211350 Verbindlichkeiten aus Krediten/Investitionen Land Laufzeit (mehr als 5 Jahre) Ordentliche Tilgung	4.324.776,00
32-	4.2.3 vom privaten Kreditmarkt	32.014.603,50
	3217300 Verbindlichkeiten aus Krediten/Investitionen Kreditinstitute Laufzeit (mehr als 5 Jahre) Euro-Währung (fester Zins)	22.398.939,53
	3217350 Verbindlichkeiten aus Krediten/Investitionen Kreditinstitute Laufzeit (mehr als 5 Jahre) Ordentliche Tilgung	9.651.625,86
	3217360 Verbindlichkeiten aus Krediten/Investitionen Kreditinstitute Laufzeit (mehr als 5 Jahre) Außerordentliche Tilgung	-35.961,89
	3217640 Verbindlichkeiten aus Krediten/Investitionen Kreditinstitute sonstige Zugänge Umschuldungen	3.421.140,41
	3217740 Verbindlichkeiten aus Krediten/Investitionen Kreditinstitute sonstige Abgänge Umschuldungen	-3.421.140,41
33-	4.3 Verbindlichkeiten aus Kassenkrediten	0,00
34	4.4 Verbindlichkeiten aus Vorgängen, die Kreditaufnahmen wirtschaftlich gleichkommen	3.375.321,71
	3411000 Hypothekenschulden	3.375.321,71
35	4.5 Verbindlichkeiten aus Lieferungen und Leistungen	4.190.743,42
	3511101 Verbindlichkeiten aus Immaterielle Vermögensgegenstände	595,00
	3511107 Verbindlichkeiten aus Maschinen und technische Anlagen, Fahrzeuge	10.540,50
	3511108 Verbindlichkeiten aus Betriebs- und Geschäftsausstattung	79.500,57
	3511109 Verbindlichkeiten aus Geleistete Anzahlungen, Anzahlungen im Bau	500.054,65
	3511250 Verbindlichkeiten bei Personalaufwendungen	39.740,48
	3511252 Verbindlichkeiten bei Aufwendungen für Sach- und Dienstleistungen	3.511.243,12
	3511254 Verbindlichkeiten bei sonstigen ordentlichen Aufwendungen aus laufender Verwaltungstätigkeit	47.219,60
	3511255 Verbindlichkeiten bei Zinsaufwendungen	1.849,50
36	4.6 Verbindlichkeiten aus Transferleistungen	143.277,87
	3611117 Verbindlichkeiten aus Sicherheitseinbehalten für geleistete Zuschüsse	89.900,00

	PASSIVA (in EUR)	2019
	3611253 Verbindlichkeiten bei Transferaufwendungen	53.377,87
37	4.7 Sonstige Verbindlichkeiten	4.859.582,43
	3791000 Sonstige Verbindlichkeiten	2.318.789,10
	3791003 Privatrechtl. Verbindlichkeiten gegen verbundene Unternehmen	236.689,90
	3791100 negative Forderungen aus Verwaltungs- und Benutzungsgebühren	70.500,20
	3791213 Verbindlichkeiten aus Ausleihungen	1,58
	3791232 Verbindlichkeiten aus Verbindlichkeiten aus Krediten für Investitionen	18.897,00
	3791550 Verbindlichkeiten aus der Vorjahresabgrenzung aus Personalaufwendungen	20.267,86
	3791552 Verbindlichkeiten aus der Vorjahresabgrenzung aus Aufwendungen für Sach- und Dienstleistungen	539.443,06
	3791553 Verbindlichkeiten aus der Vorjahresabgrenzung aus Transferaufwendungen	116.108,31
	3791554 Verbindlichkeiten aus der Vorjahresabgrenzung aus sonstigen ordentlichen Aufwendungen aus laufender Verwaltungstätigkeit	90.232,78
	3791602 negative Forderungen aus Grundsteuer B	12.947,37
	3791603 negative Forderungen aus Gewerbesteuer	324.677,90
	3791604 negative Forderungen aus Anteil EST	143.743,00
	3791607 negative Forderungen aus Hundesteuer	976,34
	3791645 negative Forderungen aus sonstigen ordentlichen Erträgen	5.427,99
	3791952 Verbindlichkeiten aus dem Verwahr Verwahr Lohnsteuer (3799010)	107.522,35
	3791953 Verbindlichkeiten aus dem Verwahr Verwahr Kirchensteuer ev. (3799011)	2.199,51
	3791954 Verbindlichkeiten aus dem Verwahr Kirchensteuer rk. (3799012)	433,94
	3791955 Verbindlichkeiten aus dem Verwahr Solidaritätsbeitrag (3799013)	5.419,60
	3791956 Verbindlichkeiten aus dem Verwahr Gemeinschaftskasse (3799015)	1.543,00
	3791958 Verbindlichkeiten aus dem Verwahr Abwicklung Erschl. verl. Ostpreußenweg m .d. Neue Lübecker (3799019)	26.846,23
	3791959 Verbindlichkeiten aus dem Verwahr Sicherheitsbeträge (3799021)	29.581,44
	3791963 Verbindlichkeiten aus dem Verwahr Jagdpacht (3799032)	13.399,02
	3791964 Verbindlichkeiten aus dem Verwahr Einziehungersuchen von Behörden (3799033)	1.905,25
	3791965 Verbindlichkeiten aus dem Verwahr Einziehungersuchen der GEZ (3799037)	150,19
	3791966 Verbindlichkeiten aus sonstige Verwahrgelder (3799040)	651.685,35
	3791969 Verbindlichkeiten aus dem Verwahr Sozialfond (3799044)	93.526,22
	3791970 Verbindlichkeiten aus dem Verwahr Kehrgebühren (3799045)	179,21
	3791975 Verbindlichkeiten aus dem Verwahr Verwahr Verrechnungskonto Entgelte (DZ) (3799066)	26.376,79
	3791982 Verbindlichkeiten aus dem Verwahr Fundgeld (3799095)	111,94
	5. Passive Rechnungsabgrenzung	116.379,76
	3911410 Rechnungsabgrenzungsposten aus Zuwendungen und allgemeinen Umlagen	1.408,00
	3911420 Rechnungsabgrenzungsposten aus sonstigen Transfererträgen	2.974,76
	3911430 Rechnungsabgrenzungsposten aus öffentlich-rechtlichen Leistungsentgelten	5.557,00
	3911440 Rechnungsabgrenzungsposten aus privatrechtlichen Leistungsentgelten, Kostenerstattungen und Kostenumlagen	106.440,00
	6. Passive latente Steuern	14.675,14
	3800000 Passive latente Steuern	14.675,14
	Bilanzsumme PASSIVA	287.280.050,48

Anhang

der Stadt Ahrensburg

zum

Gesamtabschluss 2019

Inhaltsverzeichnis

1	Allgemeine Angaben	3
2	Konsolidierungsschritte	4
	Konsolidierungskreis.....	4
	Vollkonsolidierung.....	4
	Teilkonsolidierung.....	5
	Vereinfachungen.....	5
	Ableitung der örtlichen Konzernstruktur	8
	Konsolidierung des Gesamtabchlusses	11
	Kapitalkonsolidierung	11
	Schuldenkonsolidierung	12
	Aufwands- und Ertragskonsolidierung.....	12
	Zwischenergebniseliminierung	13
3	Bilanzierungs- und Bewertungsmethoden sowie Abweichungen im Einzelfall	13
4	Positionen der Aktivseite.....	15
	Anlagevermögen.....	15
	Umlaufvermögen	15
	Aktive Rechnungsabgrenzung	16
5	Positionen der Passivseite	17
	Eigenkapital	17
	Sonderposten	17

Rückstellungen	18
Verbindlichkeiten	19
Passive Rechnungsabgrenzung.....	19
Passive latente Steuern.....	19
 6 Posten der Gesamtergebnisrechnung.....	 20
Erträge	20
Aufwendungen.....	20
Jahresergebnis	20
 7 Haftungsverhältnisse	 21
 8 Angaben zu den künftigen erheblichen finanziellen Verpflichtungen.....	 22
 9 Zusätzliche Erläuterungen gemäß § 51 Abs. 2 GemHVO-Doppik.....	 22

Anlagen:

- 1. Anlagenspiegel (§ 51 Abs. 3 Nr. 1 GemHVO-Doppik)**
- 2. Forderungsspiegel (§ 51 Abs. 3 Nr. 2 GemHVO-Doppik)**
- 3. Verbindlichkeitenspiegel (§ 51 Abs. 3 Nr. 3 GemHVO-Doppik)**
- 4. Übersicht über Sondervermögen, Zweckverbände, Gesellschaften, Kommunalunternehmen, andere Anstalten und Wasser- und Boden- verbände (§ 51 Abs. 3 Nr. 5 GemHVO-Doppik)**

1 Allgemeine Angaben

Die Stadt Ahrensburg hat gemäß § 93 Abs. 1 Gemeindeordnung für Schleswig-Holstein (GO) ihren Jahresabschluss und die Jahresabschlüsse des gleichen Geschäftsjahres der Aufgabenträger zu einem Gesamtabschluss zu konsolidieren. Erstmals ist ein Gesamtabschluss für das Jahr 2019 aufzustellen. Für den Gesamtabchluss 2019 wurde die ab 01.01.2021 gültige Gemeindeordnung zugrunde gelegt.

Grundlage des Gesamtabchlusses bilden die geprüften Jahresabschlüsse der Stadt und ihrer ausgegliederten Aufgabenträger, in privatrechtlicher und öffentlich-rechtlicher Form im Konsolidierungskreis gemäß § 93 Abs. 1 GO. Die Stadt Ahrensburg wird innerhalb dieses Gesamtabchlusses mit ihren verbundenen Aufgabenträgern als wirtschaftliche Einheit betrachtet. Durch den kommunalen Gesamtabschluss, wird die Gesamtvermögens-, Gesamtschulden- und Gesamtertragslage so dargestellt, als wären die Kernverwaltung und ihre ausgegliederten Aufgabenträger eine wirtschaftliche Einheit. Der Gesamtabschluss dient der Erlangung eines Gesamtüberblicks über das kommunale Leistungsspektrum, das kommunale Vermögen, die bestehenden Verbindlichkeiten, die kommunalen Finanzierungsspielräume, steuerpolitische Gestaltungsmöglichkeiten und die Ergebnislage der Stadt.

Zu den verbundenen Aufgabenträgern gehören Eigenbetriebe, Gesellschaften, Anstalten und sonstige Unternehmen, an denen die Stadt Ahrensburg beteiligt ist.

Die Konsolidierung erfolgt gemäß § 53 Gemeindehaushaltsverordnung-Doppik (GemHVO-Doppik) in Verbindung mit §§ 300 bis 312 Handelsgesetzbuch (HGB).

Der Gesamtabschluss besteht gemäß § 53 Abs. 1 GemHVO-Doppik aus

1. der Gesamtergebnisrechnung
2. der Gesamtbilanz
3. dem Gesamtanhang.

Dem Gesamtabschluss ist gemäß § 53 Abs. 1 S. 2 GemHVO-Doppik ein Lagebericht beizufügen. Eine Gesamtfinanzrechnung ist nach schleswig-holsteinischem Recht nicht vorgesehen.

Das Geschäftsjahr für den Konzern Stadt Ahrensburg und die konsolidierten Aufgabenträger entspricht dem Kalenderjahr.

Der Gesamtabschluss ist gem. § 93 Abs. 6 GO innerhalb von 9 Monaten, also bis zum 30.09., nach Abschluss des Haushaltsjahres aufzustellen.

Der Gesamtabschluss und der Gesamtlagebericht sind gemäß § 93 Abs. 7 i. V. m. § 92 GO vom Rechnungsprüfungsamt zu prüfen und anschließend der Stadtverordnetenversammlung zur Beschlussfassung vorzulegen.

Ein Beschluss über die Verwendung des Jahresüberschusses oder die Behandlung des Jahresfehlbetrages erfolgt dabei gem. § 93 Abs. 7 GO nicht. Das Vorliegen des Gesamtabchlusses, Gesamtlageberichtes und des Schlussberichtes des Rechnungsprüfungsamtes ist anschließend bekannt zu machen.

2 Konsolidierungsschritte

Konsolidierungskreis

Ziel der Abgrenzung des Konsolidierungskreises ist die Festlegung der verbundenen Aufgabenträger, die zusammen mit der Kernverwaltung selbst den „Konzern Stadt Ahrensburg“ bilden und deren Beziehungen untereinander herausgerechnet werden müssen. Es ist zu unterscheiden in Aufgabenträger, die im Rahmen der Vollkonsolidierung und der Teilkonsolidierung mit in den Gesamtabschluss einbezogen werden.

Vollkonsolidierung

Gemäß § 93 Abs. 1 GO haben Gemeinden mit mehr als 4.000 Einwohnerinnen und Einwohnern unter Beachtung der Grundsätze ordnungsmäßiger Buchführung zum Schluss eines jeden Haushaltsjahres ihren Jahresabschluss und die Jahresabschlüsse des gleichen Geschäftsjahres der

1. Eigenbetriebe nach § 106 und andere Sondervermögen nach § 97, mit Ausnahme der Sondervermögen nach § 97 Absatz 1 Satz 5,
2. Einrichtungen, die nach § 101 Absatz 4 ganz oder teilweise nach den Vorschriften der Eigenbetriebsverordnung geführt werden,
3. Kommunalunternehmen nach § 106 a, die von der Gemeinde getragen werden,
4. gemeinsamen Kommunalunternehmen nach § 19 b des Gesetzes über kommunale Zusammenarbeit (GkZ), zu deren Stammkapital die Gemeinde mehr als 50 % beigetragen hat,
5. anderen Anstalten, die von der Gemeinde getragen werden, mit Ausnahme der öffentlich-rechtlichen Sparkassen,
6. Zweckverbände nach § 15 Absatz 3 GkZ und Zweckverbände, die die Regelung nach § 15 Abs. 3 GkZ aufgrund § 15 Abs. 4 GkZ entsprechend anwenden, zu deren Stammkapital die Gemeinde mehr als 50 % beigetragen hat,
7. Gesellschaften, die der Gemeinde gehören,

8. Gesellschaften, an denen die Gemeinde, auch mittelbar, mit mehr als 50 % beteiligt ist, zu einem Gesamtabchluss zu konsolidieren.

Gemäß § 93 Abs. 2 GO müssen die Jahresabschlüsse der Aufgabenträger nach § 93 Abs. 1 nicht in den Gesamtabchluss einbezogen werden, wenn sie für die Verpflichtung, ein den tatsächlichen Verhältnissen entsprechendes Bild der Vermögens-, Finanz-, und Ertragsgesamtlage der Gemeinde zu vermitteln, von untergeordneter Bedeutung sind. Weitergehende Erläuterungen zu den Erleichterungen des § 93 Abs. 2 erfolgen unter dem Punkt "Konsolidierung des Gesamtabchlusses".

Teilkonsolidierung

Hat die Gemeinde einen Gesamtabchluss gemäß § 93 Abs. 1 und 2 GO zu erstellen, sind gemäß § 93 Abs. 3 GO in dem Gesamtabchluss auch die Jahresabschlüsse der

1. gemeinsamen Kommunalunternehmen nach § 19 b GkZ, zu deren Stammkapital die Gemeinde mindestens 20 % beigetragen hat,
2. Zweckverbände nach § 15 Absatz 3 GkZ und Zweckverbände, die die Regelung nach § 15 Absatz 3 GkZ aufgrund § 15 Absatz 4 GkZ entsprechend anwenden, zu deren Stammkapital die Gemeinde mindestens 20 % beigetragen hat, und
3. Gesellschaften, an denen die Gemeinde oder ein Aufgabenträger nach Absatz 1 mit mindestens 20 % beteiligt ist,

im Rahmen der Teilkonsolidierung gemäß §§ 311 und 312 HGB, einzubeziehen.

Vereinfachungen

Für die Konsolidierung nach § 93 Abs. 1 GO und für die Einbeziehung nach § 93 Abs. 3 GO gilt als Ausnahmeregelung § 93 Abs. 2 GO. Danach müssen in den Gesamtabchluss die Jahresabschlüsse der Aufgabenträger nicht einbezogen werden, wenn sie für die Verpflichtung, ein den tatsächlichen Verhältnissen entsprechendes Bild der Vermögens-, Finanz- und Ertragsgesamtlage der Gemeinde zu vermitteln, von untergeordneter Bedeutung sind.

Das Tatbestandsmerkmal der untergeordneten Bedeutung eines oder mehrerer Aufgabenträger für den Gesamtabchluss der Kommune ist jedoch von dem Gesamtbild der jeweils relevanten Umstände vor Ort abhängig.

Weiterhin ist zu beachten, dass in der Summe alle zu konsolidierenden Sachverhalte von untergeordneter Bedeutung bleiben müssen. Somit darf die Gesamtsumme der jeweiligen Kennziffer aller Aufgabenträger von untergeordneter Bedeutung ein bestimmtes Verhältnis nicht überschreiten.

Die Entscheidung einer Kommune, ob der Grundsatz der untergeordneten Bedeutung zur Anwendung kommen kann, ist jeweils am konkreten Fall zu prüfen. Prozentual gesehen dürfen die nachfolgend aufgeführten Kennzahlen nicht überschritten werden. Somit gelten für den Gesamtabschluss der Stadt Ahrensburg nachstehende Bezugsgrößen zur Wesentlichkeit bei der Vollkonsolidierung.

Sind bei der Einzelbetrachtung der Aufgabenträger mehrere Aufgabenträger von untergeordneter Bedeutung (jeweils alle Messgrößen von unter 10,0 %) aber der Wert von 12,0 % im Einzelfall bei einer Messzahl überschritten, sind die Aufgabenträger in der Reihenfolge des höchsten Prozentwertes absteigend solange doch in die Konsolidierung des Gesamtabchlusses einzubeziehen, bis der Wert von 12,0 % erreicht bzw. unterschritten wird. Trifft dies auf mehrere Messzahlen zu, erfolgt die Betrachtung in der Reihenfolge der Angabe der Messgrößen.

Sofern Aufgabenträger der Gemeinden bereits verpflichtet sind, einen Konzernabschluss zu erstellen, werden in diesen Fällen nicht die Einzelabschlüsse der Gesellschaften herangezogen, sondern die jeweiligen Konzernabschlüsse, so dass die jeweiligen Tochtergesellschaften automatisch Teil des Gesamtabchlusses sind.

Messgrößen	Betrachtung des einzelnen Aufgabenträgers		Betrachtung aller Aufgabenträger von untergeordneter Bedeutung	
Bilanzsumme (BS)	BS (Aufgabenträger) / BS (Summenbilanz)	jeweils maximal 10%	BS (aller Aufgabenträger von untergeordneter Bedeutung) / BS (Summenbilanz)	jeweils maximal 12%
Anlagevermögen (AV)	AV (Aufgabenträger) / AV (Summenbilanz)		AV (aller Aufgabenträger von untergeordneter Bedeutung) / AV (Summenbilanz)	
Verbindlichkeiten	Kreditverbindlichkeiten (Aufgabenträger) / (Kassen-) Kreditverbindlichkeiten (Summenbilanz)		Kreditverbindlichkeiten (aller Aufgabenträger von untergeordneter Bedeutung) / (Kassen-) Kreditverbindlichkeiten (Summenbilanz)	
Erträge	Erträge (Aufgabenträger) / Erträge (Summenergebnisrechnung)		Erträge (aller Aufgabenträger von untergeordneter Bedeutung) / Erträge (Summenergebnisrechnung)	
Aufwendungen	Aufwendungen (Aufgabenträger) / Aufwendungen (Summenergebnisrechnung)		Aufwendungen (aller Aufgabenträger von untergeordneter Bedeutung) / Aufwendungen (Summenergebnisrechnung)	

Ableitung der örtlichen Konzernstruktur

Die Stadt Ahrensburg ist jeweils zu 100% am Stammkapital der Stadtwerke Ahrensburg GmbH und der Badlantic Betriebsgesellschaft mbH (bis einschließlich 03.12.2019) beteiligt. Sie hält 100% am Eigenkapital des Eigenbetriebs Stadtbetriebe Ahrensburg.

Weiterhin hält die Stadt Ahrensburg 35 Genossenschaftsanteile der NEUE LÜBECKER Norddeutsche Baugenossenschaft eG.

Die Stimmrechte der Gesellschaften entsprechenden den Kapitalverhältnissen.

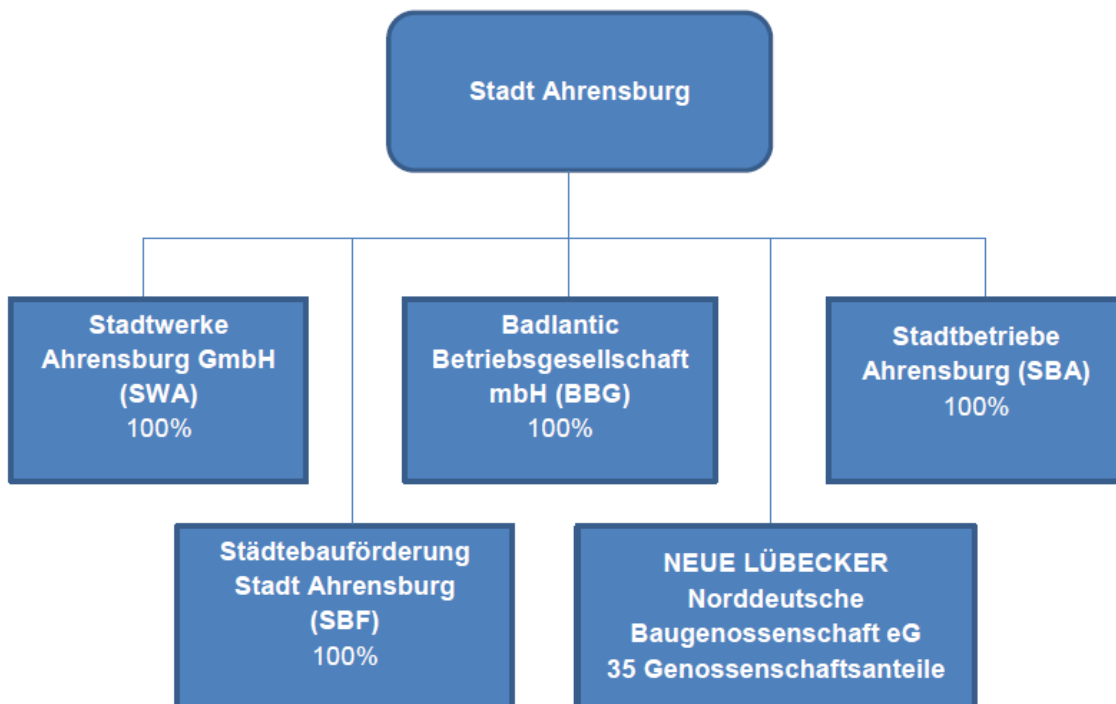
Darüber hinaus ist die Stadt Ahrensburg mit Bescheid des Ministeriums für Inneres und Bundesangelegenheiten des Landes Schleswig-Holstein vom 16.10.2014 in das Programm „Städtebaulicher Denkmalschutz“, mit der städtebaulichen Gesamtmaßnahme „Innenstadt/ Schlossbereich“ aufgenommen worden. Das Rathaus wurde am 04.02.2014 als Kulturdenkmal geschichtlicher Zeit in das Denkmalsbuch Schleswig-Holstein eingetragen. Nach dem Zuwendungsbescheid für das Programmjahr 2014 vom 03.12.2014 der Investitionsbank Schleswig-Holstein (IB.SH), ist ein städtebauliches Sondervermögen (SBF) zu bilden, welches seitens der Stadt entsprechend umgesetzt worden ist. Für die Umsetzung der Maßnahme bringt die Stadt 1/3 Eigenmittel an den Gesamtkosten ein, wobei die Stadt zu 100 % Eigentümerin der Anlagegüter ist.

Die Stadt Ahrensburg übt auf die Stadtwerke Ahrensburg GmbH, auf den Eigenbetrieb Stadtbetriebe Ahrensburg und auf die Badlantic Betriebsgesellschaft mbH (bis einschließlich 03.12.2019), aufgrund ihrer unmittelbaren Mehrheitsverhältnisse und der damit einhergehenden Stimmrechte einen beherrschenden Einfluss aus.

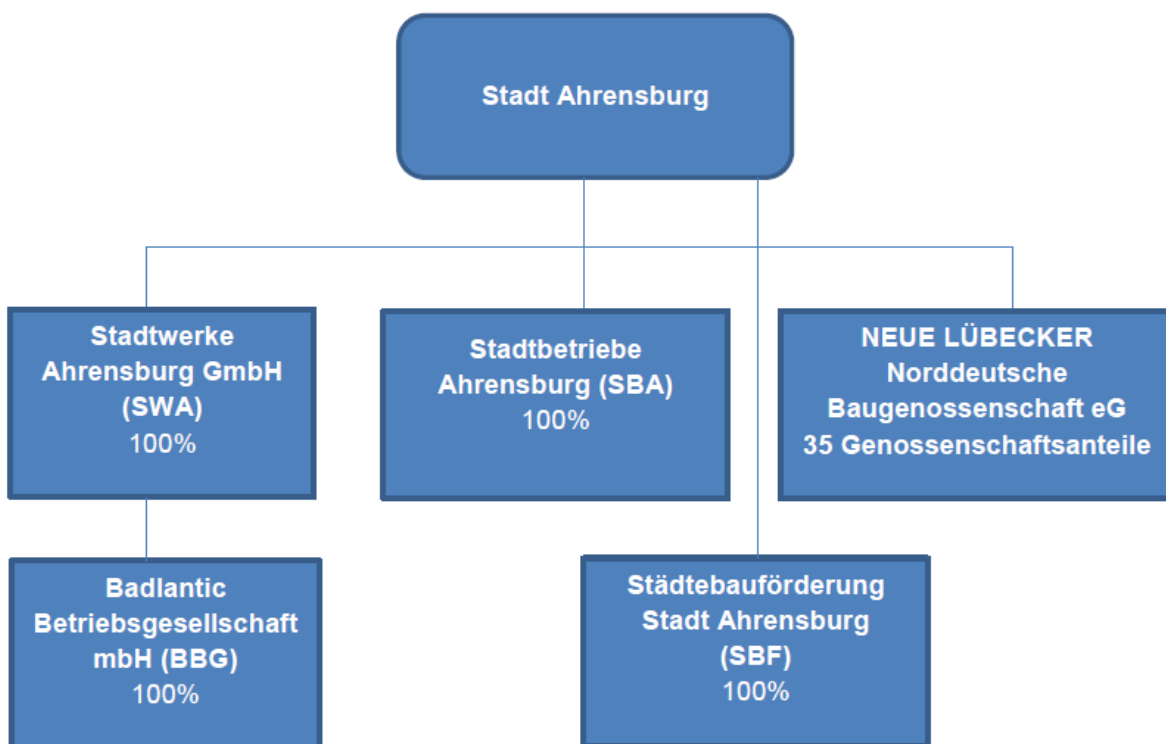
Die zuvor genannten Unternehmen sowie das Sondervermögen, sind im Rahmen der Vollkonsolidierung in den Gesamtabschluss mit einzubeziehen, wenn sie für die Verpflichtung, ein den tatsächlichen Verhältnissen entsprechendes Bild der Vermögens-, Finanz-, und Ertragsgesamtlage der Gemeinde zu vermitteln, nicht von untergeordneter Bedeutung sind. Das Wahlrecht zur Nichteinbeziehung gemäß § 93 Abs. 2 GO wird bei der Aufstellung des Gesamtabchlusses der Stadt Ahrensburg ausgeübt.

Die zuvor definierten Kriterien für die Feststellung der Wesentlichkeit wurden überprüft. Demnach überschreiten die Aufgabenträger Stadtwerke Ahrensburg GmbH und der Eigenbetrieb Stadtbetriebe Ahrensburg jeweils die 10,0 % Grenze in der Einzelbetrachtung und werden im Rahmen der Vollkonsolidierung in den Gesamtabchluss der Stadt Ahrensburg einbezogen. Die Aufgabenträger Badlantic Betriebsgesellschaft mbH und städtebauliches Sondervermögen, unterschreiten jeweils die 10,0 % Grenze und werden somit aufgrund ihrer untergeordneten Bedeutung nicht in den Gesamtabchluss einbezogen.

Folgendes Schaubild verdeutlicht die Konzernstruktur bis zum 03.12.2019:



Folgendes Schaubild verdeutlicht die Konzernstruktur ab dem 04.12.2019:



Prüfung der untergeordneten Bedeutung bei beherrschendem Einfluss zum 31.12.2019

Postensumme	Summenbilanz	Anteil	Stadt Ahrensburg	Anteil	Stadtwerke Ahrensburg GmbH	Anteil	Stadtbetriebe Ahrensburg	Anteil	Badlantic Betriebs- gesellschaft mbH	Anteil	städtebauliches Sondervermögen	Anteil
Vermögenslage												
Bilanzsumme	315.312.357,63	100,0%	221.823.535,34	70,4%	38.652.925,66	12,3%	53.038.471,52	16,8%	1.797.425,11	0,6%	8.927.979,83	2,8%
Anlagevermögen	276.417.282,15	100,0%	192.518.432,28	69,6%	34.673.538,45	12,5%	47.775.132,58	17,3%	1.450.178,84	0,5%	2.026.173,32	0,7%
Verbindlichkeiten	51.045.921,52	100,0%	22.873.274,65	44,8%	22.979.246,86	45,0%	4.118.481,88	8,1%	1.074.918,13	2,1%	306.482,26	0,6%
Gesamte Erträge	120.504.947,33	100,0%	82.443.009,37	68,4%	25.169.439,75	20,9%	9.161.416,95	7,6%	3.731.081,26	3,1%	23.900,24	0,0%
Gesamte Aufwendungen	115.751.368,32	100,0%	77.460.641,92	66,9%	25.479.770,23	22,0%	9.083.254,91	7,8%	3.727.701,26	3,2%	1.318,75	0,0%

Konsolidierung des Gesamtabchlusses

Unter dem Oberbegriff der „Konsolidierungsmethoden“ werden alle Verfahren verstanden, die im Rahmen der Konsolidierung angewendet werden.

In einem ersten Schritt werden alle Konten des städtischen Kernhaushalts sowie der Stadtwerke Ahrensburg GmbH und des Eigenbetriebs Stadtbetriebe Ahrensburg auf die Konten gemäß Positionenplan zum Gesamtabchluss übergeleitet. Die Gliederung des Positionenplans zum Gesamtabchluss entspricht den Vorgaben der GemHVO-Doppik.

Die Notwendigkeit zur Überleitung des Einzelabschlusses in den Positionenplan zum Gesamtabchluss zeigt sich insbesondere am Beispiel des Jahresabschlusses der Stadtwerke Ahrensburg GmbH, der nach den Vorschriften des Handelsgesetzbuchs aufgestellt wurde. Die im Einzelabschluss unter der Position „technische Anlagen“ bilanzierten Leitungsnetze wurden nach den Zuordnungsvorschriften zum Kontenrahmen zur GemHVO-Doppik im Rahmen der Überleitungsrechnung der Position 1.2.3.6 „Sonstige Bauten des Infrastrukturvermögens“ dem Gesamtabchluss zugeordnet.

Die drei in den Positionenplan zum Gesamtabchluss übergeleiteten Einzelabschlüsse wurden anschließend zu einem Summenabschluss addiert.

Die Konsolidierung erfolgt anschließend in vier Schritten:

1. Kapitalkonsolidierung
2. Schuldenkonsolidierung
3. Aufwands- und Ertragskonsolidierung
4. Zwischenergebniseliminierung

Kapitalkonsolidierung

Die Kapitalkonsolidierung erfolgt gemäß § 53 Abs. 2 GemHVO-Doppik i. V. m. § 301 HGB. Dabei werden die im Einzelabschluss der Stadt ausgewiesenen Beteiligungswerte mit dem jeweiligen Eigenkapital der Stadtwerke Ahrensburg sowie des Eigenbetriebs Stadtbetriebe Ahrensburg verrechnet, mit der Abweichung, dass statt der im HGB vorgeschriebenen Neubewertungsmethode die jeweiligen Buchwerte der zu konsolidierenden Unternehmen berücksichtigt werden. Es sind die Wertansätze zum Zeitpunkt der erstmaligen Einbeziehung des Tochterunternehmens in den Gesamtabchluss zu Grunde zu legen. Die erstmalige Einbeziehung erfolgte mit der Aufstellung des ersten Gesamtabchlusses zum 31.12.2019.

Nach Verrechnung des Beteiligungswerts des Eigenbetriebs Stadtbetriebe Ahrensburg in Höhe von 17.175 TEUR mit dem Eigenkapital des Eigenbetriebs Stadtbetriebe Ahrensburg in Höhe

von 18.424 TEUR sowie des Beteiligungswerts der Stadtwerke Ahrensburg GmbH in Höhe von 8.924 TEUR mit dem Eigenkapital der Stadtwerke Ahrensburg GmbH in Höhe von 11.151 TEUR, verbleibt ein passiver Unterschiedsbetrag in Höhe von 3.477 TEUR. Dieser Betrag wird unter dem Eigenkapital in der Position 1.8 „Unterschiedsbetrag aus der Kapitalkonsolidierung“ ausgewiesen. Dieser passive Unterschiedsbetrag bleibt in unveränderter Höhe in der Bilanz stehen, da es sich um erwirtschaftetes Eigenkapital aus der Zeit vor der Erstkonsolidierung zum 31.12.2019 handelt.

Schuldenkonsolidierung

Für die Darstellung des Konzerns Stadt Ahrensburg als wirtschaftliche Einheit dürfen im Gesamtabschluss nur Forderungen und Verbindlichkeiten gegenüber Dritten ausgewiesen werden. Für die Konsolidierung sind die Begriffe Forderungen und Verbindlichkeiten weit auszulegen, so dass alle Schuldverhältnisse zwischen der Stadt Ahrensburg und den Stadtwerken Ahrensburg GmbH sowie dem Eigenbetrieb Stadtbetriebe Ahrensburg betrachtet werden. Insgesamt wurden Forderungen und Verbindlichkeiten mit einem Wert von je 406 TEUR eliminiert. Gemäß § 303 Abs. 2 HGB kann auf eine Eliminierung der Forderungen und Verbindlichkeiten verzichtet werden, wenn die Beträge für die Vermittlung eines den tatsächlichen Verhältnissen entsprechenden Bildes der Vermögens-, Finanz- und Ertragslage von untergeordneter Bedeutung sind. Von dieser Vereinfachung wurde kein Gebrauch gemacht.

Aufwands- und Ertragskonsolidierung

Die Aufwands- und Ertragskonsolidierung erfolgt gemäß § 53 Abs. 2 und Abs. 6 GemHVO-Doppik entsprechend § 305 HGB. Demnach sind Umsatzerlöse und andere Erträge aus Lieferungen und Leistungen zwischen den in den Konzernabschluss einbezogenen Unternehmen mit den auf sie entfallenden Aufwendungen zu verrechnen. Der Fiktion der wirtschaftlichen Einheit folgend, werden nur Aufwendungen und Erträge an Dritte und von Dritten im Gesamtabschluss dargestellt. Insgesamt wurden Aufwendungen und Erträge von je 2.305 TEUR ergebnisneutral eliminiert. Davon entfallen 1.684 TEUR auf die Stadtwerke Ahrensburg GmbH und 621 TEUR auf den Eigenbetrieb Stadtbetriebe Ahrensburg.

Darüber hinaus kann gemäß § 305 Abs. 2 HGB auf eine Eliminierung der Aufwendungen und Erträge verzichtet werden, wenn die Beträge für die Vermittlung eines den tatsächlichen Verhältnissen entsprechenden Bildes der Vermögens-, Finanz- und Ertragslage von untergeordneter Bedeutung sind. Von dieser Vereinfachung wurde kein Gebrauch gemacht.

Zwischenergebniseliminierung

Gemäß § 53 Abs. 5 GemHVO-Doppik kann die Zwischenergebniseliminierung nach § 304 HGB auf das Sachanlagevermögen und das Finanzanlagevermögen beschränkt werden. Entsprechende Transaktionen fanden im Jahr 2019 nicht statt.

3 Bilanzierungs- und Bewertungsmethoden sowie Abweichungen im Einzelfall

Die Bilanzposten entsprechen der Mindestgliederung gem. § 48 GemHVO-Doppik. Der Jahresabschluss ist unter Beachtung der Grundsätze ordnungsgemäßer Buchführung aufgestellt worden.

Die Gliederung des Anlagevermögens ist aus dem Gesamtanlagenspiegel (Anlage 1) ersichtlich.

Die Bewertung der immateriellen Vermögensgegenstände und des Sachanlagevermögens erfolgte zu Anschaffungs- bzw. Herstellungskosten, vermindert um planmäßige Abschreibungen. Für die Erstbewertung im Rahmen der Einführung der Doppik bei der Stadt Ahrensburg, wurden auch Erfahrungswerte zu Grunde gelegt, sofern keine historischen Anschaffungs- bzw. Herstellungskosten ermittelt werden konnten.

Die Abschreibungen auf die Vermögensgegenstände des Anlagevermögens erfolgen nach der linearen Methode, unter Zugrundelegung der betriebsgewöhnlichen Nutzungsdauern (gem. VV-Abschreibungen sowie steuerlichen Abschreibungstabellen).

Die Roh-, Hilfs- und Betriebsstoffe sowie die Waren wurden mit den Anschaffungs- bzw. Herstellungskosten oder zu niedrigeren Marktpreisen bewertet.

Die Forderungen werden mit ihrem Nennbetrag, vermindert um notwendige Wertberichtigungen (Einzel- und Pauschalwertberichtigungen), bewertet. Es wird auf den Forderungsspiegel (Anlage 2) verwiesen.

Der Ausweis der sonstigen Vermögensgegenstände sowie die liquiden Mittel wurden zu Nennwerten vorgenommen.

Unter den aktiven Rechnungsabgrenzungsposten sind auch Zuschüsse, die die Stadt Dritten für Investitionen gewährt hat, ausgewiesen. Diese Zuschüsse werden linear, nach jeweils geltendem Recht, aufgelöst.

Die Rückstellungen wurden in Höhe der voraussichtlichen Verpflichtungen gebildet.

Unter den Sonderposten werden erhaltene Zuweisungen und Zuschüsse für Investitionen, die aufgelöst werden sollen, und Beiträge bilanziert. Gespendete Vermögensgegenstände werden

im Sachanlagevermögen aktiviert bei gleichzeitiger Passivierung eines sonstigen Sonderpostens. Die Auflösung der Sonderposten erfolgt über die Nutzungsdauer des bezuschussten oder gespendeten Vermögensgegenstandes mit Ausnahme der Zuwendungen für die Anschaffung von Grundstücken, die mit 4 % aufgelöst werden. Zuschüsse, die die Stadtwerke bis 2002 erhalten haben, werden mit 5 % aufgelöst.

Die Verbindlichkeiten sind mit ihrem Erfüllungsbetrag passiviert. Die Höhe und Restlaufzeiten sind dem Gesamtverbindlichkeitspiegel zu entnehmen (Anlage 3).

Auf den Ansatz aktiver latenter Steuern wurde gem. Wahlrecht nach § 274 Abs. 1 Satz 2 HGB verzichtet.

Die passiven latenten Steuern resultieren aus Differenzen zwischen handelsrechtlichen und steuerlichen Wertansätzen der Rückstellung für das Regulierungskonto. Der Steuersatz beträgt 30 %.

Nachfolgend werden einzelne Positionen der Bilanz dargestellt und erläutert:

4 Positionen der Aktivseite

Anlagevermögen

Das Anlagevermögen beträgt zum 31.12.2019 rd. 248,87 Mio. €. Das Anlagevermögen ist in immaterielle Vermögensgegenstände, Sachanlagen und Finanzanlagen unterteilt.

Das immaterielle Vermögen beträgt zum 31.12.2019 rd. 762 T€ und hat sich unter Berücksichtigung der Zu- und Abgänge sowie Abschreibungen in 2019 um rd. 23 T€ verringert. Unter die immateriellen Vermögensgegenstände fallen insbesondere entgeltlich erworbene Softwarelizenzen sowie Leitungs- und Wegerechte.

Das Sachanlagevermögen beträgt zum 31.12.2019 rd. 245,07 Mio. € und hat sich unter Berücksichtigung der Zu- und Abgänge sowie Abschreibungen in 2019 um rd. 9,5 Mio. € erhöht. Zu dem Sachanlagevermögen zählen unbebaute und bebaute Grundstücke und grundstücksgleiche Rechte, Infrastrukturvermögen, Bauten auf fremden Grund und Boden, Kunstgegenstände und Kulturdenkmäler, Maschinen, technische Anlagen und Fahrzeuge, Betriebs- und Geschäftsausstattung sowie geleistete Anzahlungen und Anlagen im Bau.

Die Erhöhung ist u. a. begründet durch die Fertigstellung des Neubaus der Kita Heimgarten, die Fertigstellung der Neugestaltung des Schulhofes an der GS Am Reesenbüttel, die Fertigstellung der Brücke Moorwanderweg. Weiterhin wurden verschiedenen Anlagen im Bau im Bereich der Schulgebäude und im Straßenbau mit rd. 7,8 Mio. € begonnen bzw. fortgesetzt. Von besonderer Bedeutung ist weiterhin die unentgeltliche Übernahme der Kanäle und Regenrückhaltebecken aus der Erschließung des Gewerbegebietes Beimoor-Süd (B-Plan Nr. 88 A und B) mit rd. 3,4 Mio. €. Für das Gasnetz betrugen die Investitionen rd. 876 T€, für die Telekommunikation – hier überwiegend für den Ausbau des Glasfasernetzes – rd. 3,39 Mio. € und für den Bereich Wärme rd. 1,17 Mio. €.

Die Finanzanlagen betragen zum 31.12.2019 rd. 3,04 Mio. € und haben sich unter Berücksichtigung der Zu- und Abgänge sowie Abschreibungen in 2019 um rd. 102 T€ erhöht. Der 100 % Anteil an der Badlantic Betriebsgesellschaft mbH, Ahrensburg, wurde mit Wirkung zum 04.12.2019 von der Stadt Ahrensburg auf die Stadtwerke Ahrensburg GmbH übertragen. Die Stadtwerke Ahrensburg GmbH hat damit Ende 2019 Anteile an der Badlantic Betriebsgesellschaft mbH in Höhe von 52 T€ übernommen. Im Kernhaushalt Stadt Ahrensburg wurde per 31.12.2019 fälschlicherweise versäumt, den bilanzierten Anteil in Höhe von 54 TEUR auszubuchen, so dass es im Gesamtabschluss nunmehr zu einer Doppelterfassung kommt, da die Anteile sowohl in den Einzelabschlüssen des Kernhaushalts als auch der Stadtwerke erfasst sind. Aus Wesentlichkeitsgründen wurde auf einer Korrektur verzichtet. Die ergebniswirksame Ausbuchung erfolgt somit im Einzelabschluss im Haushaltsjahr 2020.

Umlaufvermögen

Das Umlaufvermögen beträgt zum 31.12.2019 rd. 33,46 Mio. €.

Die Vorräte in Höhe von rd. 851 T€ werden in Roh-Hilfs- und Betriebsstoffe, in unfertige Erzeugnisse und Leistungen sowie in fertige Erzeugnisse und Waren unterteilt. Bei den unfertigen Erzeugnissen handelt es sich um die zum Verkauf bestimmten Grundstücke. Beschlüsse über den Verkauf von Grundstücken in 2020 und Folgejahren bewirken, dass die Flächen in das Vorratsvermögen umzubuchen sind, sobald die formalrechtlichen Voraussetzungen für den Verkauf erfüllt sind.

Die Forderungen und sonstige Vermögensgegenstände mit rd. 8,84 Mio. € errechnen sich aus den offenen Posten am 31.12.2019 abzüglich der Summe der einzel- und pauschalwertberichteten Forderungen. Die Forderungen sind auf ihre Werthaltigkeit geprüft und wurden wertberichtigt. Die Forderungen sind grundsätzlich zum Nennwert bilanziert.

Die Wertpapiere des Umlaufvermögens sind mit rd. 2 € als Erinnerungswert von je 1 € für 2 Fondsanteile bilanziert.

Die liquiden Mittel betragen zum 31.12.2019 rd. 23,77 Mio. €. Unter dieser Position sind alle liquiden Mittel in Form von Bar- und Buchgeld, z. B. Handkassen und Bankguthaben, mit Stichtag 31.12.2019 ausgewiesen.

Aktive Rechnungsabgrenzung

Aktive Rechnungsabgrenzungsposten sind vor dem Abschlussstichtag geleistete Auszahlungen, soweit sie Aufwand für eine bestimmte Zeit nach diesem Tag darstellen.

Die aktiven Rechnungsabgrenzungen betragen zum 31.12.2019 rd. 4,95 Mio. €, davon rd. 4,3 Mio. € geleistete Investitionszuschüsse an Dritte für den Erwerb von beweglichem und unbeweglichem Vermögen.

5 Positionen der Passivseite

Eigenkapital

Das Eigenkapital beträgt zum 31.12.2019 rd. 165,42 Mio. €. Dieses ist unterteilt in die allgemeine Rücklage (rd. 96,22 Mio. €), Sonderrücklage (rd. 30,17 Mio. €), ErgebnISRücklage (rd. 30,81 Mio. €) und den Gesamtjahresüberschuss/-fehlbetrag.

Der aufgestellte konsolidierte Gesamtabchluss schließt für das Jahr 2019 in der Ergebnisrechnung mit einem Jahresüberschuss in Höhe von rd. 4,75 Mio. € ab.

Zusätzlich wird der im Rahmen der Kapitalkonsolidierung ermittelte „Unterschiedsbetrag aus der Kapitalkonsolidierung“ mit rd. 3,48 Mio. € ausgewiesen.

Im Rahmen der Erstellung der Eröffnungsbilanz der Stadt Ahrensburg zum 01.01.2009 mussten unter anderem auch die Finanzanlagen bewertet werden, die im Wesentlichen die Beteiligung Stadtbetriebe Ahrensburg umfassen. Die Bewertung der Beteiligung erfolgte auf Basis der Eigenkapitalspiegelbildmethode. Das Eigenkapital der Stadtbetriebe Ahrensburg wurde zum Zeitpunkt der Aufstellung der Eröffnungsbilanz mit 5.031.573,68 € aus kalkulatorischen Einnahmen beziffert. Im Jahr 2017 wurde dieser Betrag aus der Position Eigenkapital in die Position Sonderposten aus kalkulatorischen Einnahmen umgegliedert. Zur Durchführung der Kapitalkonsolidierung im Rahmen der Aufstellung des Gesamtabchlusses, wird dieser Betrag wiederum - nachrichtlich- dem Eigenkapital zugeordnet, da es sonst fälschlicherweise zu einem aktiven Unterschiedsbetrag (Geschäfts- oder Firmenwert) in Höhe von rd. 3.781.997,21 € gekommen wäre.

Sonderposten

Der Bestand der Sonderposten zum 31.12.2019 beträgt rd. 43,17 Mio. € und hat sich unter Berücksichtigung der Zu- und Abgänge sowie Auflösung der Sonderposten (Abschreibungen) in 2019 um rd. 205 T€ erhöht

Erhaltene Investitionszuwendungen zum Erwerb von Anlagevermögen (Zuschüsse, Zuweisungen und Beiträge) sind auf der Passivseite der Bilanz als Sonderposten ausgewiesen. Sie werden über die Nutzungsdauer der durch sie mitfinanzierten Vermögensgegenstände erfolgswirksam abschreibungskonform aufgelöst, mit Ausnahme der Zuwendungen für die Anschaffung von Grundstücken, die mit 4 % p. A. aufgelöst werden. Zuschüsse, die die Stadtwerke bis 2002 erhalten haben, werden mit 5 % p. A. aufgelöst. Gespendete Vermögensgegenstände werden im Sachanlagevermögen aktiviert bei gleichzeitiger Passivierung eines sonstigen Sonderpostens.

Daneben wurde ein Betrag für zukünftige Entschlammungsmaßnahmen von Regenrückhalte- und Regenklärbecken dem Sonderposten aus kalkulatorischen Einnahmen zugeführt. Auf diese Weise werden die Kosten für zukünftige Entschlammungsmaßnahmen verursachungs- bzw. periodengerecht verteilt und fallen nicht sprunghaft im Jahr der Durchführung von einzelnen (zum Teil sehr kostspieligen) Maßnahmen an. Die Darstellung erfolgt im Rahmen der Kapitalkonsolidierung unter dem Eigenkapital.

Besonders hervorzuheben ist die unentgeltliche Übernahme der Kanäle und Regenrückhaltebecken aus der Erschließung des Gewerbegebietes Beimoor-Süd (B-Plan Nr. 88 A und B) mit rd. 3,4 Mio. €. In gleicher Höhe ist die Passivierung der empfangenen Ertragszuschüsse vorzunehmen.

Das Treuhandvermögen beträgt rd. 55 T€. Dieses resultiert aus einer Erbschaft und soll für den Bau eines Tier- und Musikhauses beim Familienzentrum Blockhaus eingesetzt werden.

Rückstellungen

Die Rückstellungen betragen zum 31.12.2019 insgesamt rd. 28,72 Mio. €.

Die Pensions- und Beihilferückstellungen belaufen sich auf rd. 23,91 Mio. €. Die Berechnung der Pensionsrückstellung erfolgt durch die Versorgungsausgleichskasse Schleswig-Holstein. Eine Ausnahme bilden die Pensionsansprüche des Bürgermeisters. Diese werden durch ein externes Gutachten ermittelt.

Die Altersteilzeitrückstellung beträgt rd. 249 T€.

Die Steuerrückstellungen belaufen sich auf rd. 19 T€ und beinhalten die Körperschaftssteuer und den Solidaritätszuschlag für das Jahr 2018.

Der Stand der Verfahrensrückstellungen für fünf anhängige Verfahren beträgt rd. 12 T€.

Die Finanzausgleichsrückstellung ist für erwartete Mehraufwendungen bei den Umlagen (Kreis- und Finanzausgleichsumlage) aufgrund überdurchschnittlich hoher Gewerbesteuererträge zu bilden, soweit im Vergleich zu den beiden Vorjahren in einem der beiden Folgejahre ohne diese Mittel ein Fehlbedarf im Ergebnisplan erwartet wird oder ein erwarteter Fehlbedarf sich erhöht. Die Finanzausgleichsrückstellung beläuft sich auf 2,27 Mio. €.

Es wurde eine Instandhaltungsrückstellung von rd. 483 T€ gebildet.

Weiterhin sind auch Rückstellungen für Verbindlichkeiten für im Haushaltsjahr empfangene Lieferungen und Leistungen, für die keine Rechnung vorliegt und der Rechnungsbetrag nicht bekannt ist, zu bilden. Im Jahr 2019 sind Rückstellungen in Höhe von rd. 1,57 Mio. € gebildet worden. Diese betreffen die Kindertagesstätte Heimgarten (105 T€), die Grundschule Am

Reesenbüttel (89 T€), die Abrechnung von externen Netznutzungsentgelten (26 T€), die Überschreitung der Erlösobergrenze (Regulierungskonto) (476 T€), den Gasbezug (175 T€), den Strombezug und EEG-Abrechnungen (145 T€), Mehr/Mindermengenabrechnungen (133 T€), weitere Rückstellungen wie Jahresabschlusskosten, Steuerberatung und ausstehende Rechnungen, Kosten der Gebührennachkalkulation, Abwasserabgaben und erwartete Erstattungsbeträge sowie die Beiträge für Berufsgenossenschaften und erwartete Erstattungsbeträge (180 T€).

Die sonstigen Rückstellungen betragen rd. 214 T€ und betreffen Personalrückstellungen für Ansprüche aus Zeitguthaben und Resturlaub.

Verbindlichkeiten

Der Stand der Verbindlichkeiten zum 31.12.2019 beträgt rd. 49,83 Mio. €. Diese werden mit ihren Erfüllungsbeträgen bilanziert.

Die Verbindlichkeiten bestehen aus Krediten für Investitionen (38,27 Mio. €), Vorgängen, die Kreditaufnahmen wirtschaftlich gleichkommen (zwei ÖPP-Projekte) (3,37 Mio. €), Lieferungen und Leistungen (4,19 Mio. €), Transferleistungen (143 T€) und Sonstigem (4,86 Mio. €).

Die Restlaufzeiten der einzelnen Verbindlichkeiten werde im Verbindlichkeitspiegel (Anlage 3) dargestellt.

Passive Rechnungsabgrenzung

Passive Rechnungsabgrenzungsposten sind vor dem Abschlussstichtag eingegangene Einzahlungen, soweit sie einen Ertrag für eine bestimmte Zeit nach diesem Tag darstellen.

Die passiven Rechnungsabgrenzungen betragen zum 31.12.2019 rd. 116 T€.

Passive latente Steuern

Die passiven latenten Steuern von rd. 15 T€ betreffen das Regulierungskonto.

6 Posten der Gesamtergebnisrechnung

Erträge

Die Erträge aus der laufenden Verwaltungstätigkeit betragen zum 31.12.2019 rd. 114,23 Mio. €.

Diese setzen sich aus Steuern und ähnlichen Abgaben (rd. 63,07 Mio. €), Zuwendungen und allgemeinen Umlagen (rd. 5,48 Mio. €), sonstigen Transfererträgen (rd. 34 T€), öffentlich-rechtlichen Leistungsentgelten (rd. 4,16 Mio. €), privatrechtlichen Leistungsentgelten (rd. 33,6 Mio. €), Kostenerstattungen und Kostenumlagen (rd. 3,02 Mio. €), sonstigen Erträgen (rd. 4,80 Mio. €) und aktivierten Eigenleistungen (rd. 22 T€) zusammen.

Die Finanzerträge belaufen sich zum 31.12.2019 auf rd. 236 T€.

Aufwendungen

Die Aufwendungen aus der laufenden Verwaltungstätigkeit betragen zum 31.12.2019 rd. 108,47 Mio. €.

Diese setzen sich aus Personalaufwendungen (rd. 22,15 Mio. €), Versorgungsaufwendungen (rd. 18 T€), Aufwendungen für Sach- und Dienstleistungen (rd. 33,27 Mio. €), bilanziellen Abschreibungen (rd. 11,11 Mio. €), Transferaufwendungen (rd. 34,87 Mio. €) und sonstigen Aufwendungen (rd. 7,05 Mio. €) zusammen.

Die Zinsen und sonstige Finanzaufwendungen belaufen sich zum 31.12.2019 auf rd. 1,24 Mio. €.

Jahresergebnis

Den ordentlichen Gesamterträgen in Höhe von rd. 114,23 Mio. € stehen ordentliche Gesamtaufwendungen in Höhe von rd. 108,47 Mio. € gegenüber. Somit ergibt sich ein Gesamtergebnis der laufenden Verwaltungstätigkeit in Höhe von 5,76 Mio. €.

Das Gesamtfinanzergebnis in Höhe von -1,01 Mio. € setzt sich zusammen aus Finanzerträgen in Höhe von 236 T€ abzüglich der Zinsen und sonstigen Finanzaufwendungen in Höhe von 1,24 Mio. €.

Die Gesamtergebnisrechnung 2019 schließt somit mit einem Jahresüberschuss in Höhe von 4.75 Mio. € ab.

7 Haftungsverhältnisse

Haftungsverhältnisse sind Eventualverbindlichkeiten, die nicht innerhalb der Bilanz ausgewiesen werden, die jedoch im Anhang erläutert werden müssen. Hierbei handelt es sich um Risiken, mit deren Eintritt nicht gerechnet wird und die deshalb nicht in Form von Rückstellungen oder Verbindlichkeiten ihren Niederschlag innerhalb der Bilanz gefunden haben. Hierzu gehören insbes. Verbindlichkeiten aus der Begebung und Übertragung von Wechseln, aus Bürgschaften, Wechsel- und Scheckbürgschaften und aus Gewährleistungsverträgen sowie Haftungsverhältnisse aus der Bestellung von Sicherheiten für fremde Verbindlichkeiten.

Die Eigenbetriebe weisen in ihren Bilanzen Verbindlichkeiten gegenüber Kreditinstituten aus. Die Kredite sind dem Eigenbetrieb wirtschaftlich zurechenbar. Die Stadt Ahrensburg hat, aufgrund des Fehlens der eigenen Rechtspersönlichkeit des Eigenbetriebes, die Kreditverträge abgeschlossen und haftet somit auch für diese.

Die Stadt Ahrensburg hat mit Genehmigung der Kommunalaufsicht in einem Fall eine zum Bilanzstichtag relevante Bürgschaft übernommen.

Bürgschaft	Datum der Übernahme	Zweck	urspr. Höhe	Höhe zum 31.12.2019	voraussichtl. Datum des Auslaufens der Bürgschaft
zugunsten der Badlantic Betriebsgesellschaft mbH (BBG)	Bürgschaftserklärung vom 12.12.2001 nach Zustimmung der Stadtverordnetenversammlung und Genehmigung durch die Kommunalaufsicht	Bau einer Saunalandschaft	1.022 T€	182 T€	30.11.2031

Erläuterung: Für den Bau des Saunadorfes wurden Kreditverträge in einem Gesamtvolumen von rd. 2,045 Mio. € durch die BBG abgeschlossen. Die Stadt Ahrensburg hat zur Sicherung der Finanzierung und der Kommunalkreditkonditionen eine Bürgschaft über die Hälfte dieses Kreditvolumens übernommen.

Die Haftungsverhältnisse bestehen somit ausschließlich innerhalb des Konzerns Stadt Ahrensburg.

8 Angaben zu den künftigen erheblichen finanziellen Verpflichtungen

Gem. § 285 Abs. 3 HGB sind im Anhang Art und Zweck sowie Risiken und Vorteile von nicht in der Bilanz enthaltenen Geschäften, soweit dies für die Beurteilung der Finanzlage notwendig ist, anzugeben.

Erhebliche finanzielle Verpflichtungen ergeben sich in Zukunft aus der Erweiterung des denkmalgeschützten Rathauses. Im gleichen Zuge soll auf dem dahintergelegenen Stormarnplatz eine öffentliche Tiefgarage in offener Bauweise errichtet werden und auf deren Dach ein öffentlicher Park mit Bewegungsangeboten für alle Generationen angelegt werden. Auch der Neubau des Freizeitbades Badlantic wird den städtischen Haushalt erheblich durch steigende Verbindlichkeiten aus Krediten belasten. Die Stadt übernimmt die Bauträgerschaft für die Planung und den Neubau des Freizeitbades am Standort Reeshoop. Weiterhin sind Investitionen in Kindertagesstätten, Schulen, Sportanlagen, Feuerwehreinrichtungen und Straßen erforderlich. Die sich hieraus ergebenden steigenden Aufwendungen für Abschreibungen und mögliche zusätzliche Betriebskosten werden die zukünftigen Ergebnishaushalte ebenso belasten wie die Zinsen für die hierfür aufzunehmenden Kredite.

Des Weiteren bestehen finanzielle Verpflichtungen aus schwebenden Energieeinkaufskontrakten und aus Zahlungsverpflichtungen aus Mietverträgen.

9 Zusätzliche Erläuterungen gemäß § 51 Abs. 2 GemHVO-Doppik

Angaben zu den Positionen „Sonderrücklage“, „Sonderposten“, „Sonstige Rückstellungen“

Es wird auf die obigen Ausführungen zu den Passiva verwiesen, Sonderrücklage.

Es wird auf die obigen Ausführungen zu den Passiva verwiesen, Sonderposten.

Es wird auf die obigen Ausführungen zu den Passiva verwiesen, Sonstige Rückstellungen.

Angaben zu den noch nicht erhobenen Beiträgen aus fertiggestellten Erschließungs- und Ausbaumaßnahmen

Seit 2016 sind insbesondere Schlussrechnungen für den Neubau der Straßenbeleuchtung Christel-Schmidt-Allee und Parkallee, aber auch des Neuausbaus der Straße Pionierweg im Abschnitt Am Hagen bis Jonny-Lösch-Weg eingegangen. Die Erhebung der Beiträge steht jedoch noch aus und soll ab 2020 erfolgen.

Angaben zu derivativen Finanzinstrumenten (Termingeschäfte)

Bei einer Verbindlichkeit am Kreditmarkt besteht eine Vereinbarung über ein Zinsderivat/ Forward-Swap. Die Vereinbarung wurde zur Absicherung von Zinsrisiken getroffen. Aufgrund der Strukturierung von Kreditverbindlichkeit (Grundgeschäft) und Zinssicherungsgeschäft (Gestaltungsgeschäft) ergeben sich keine Risiken für den Konzern Stadt Ahrensburg; das Geschäft bildet eine Bewertungseinheit. Eine Rückstellung ist nicht zu bilden.

Ahrensburg, den 27.09.2021



Michael Sarach

Anlagen

Anlage 1.1 zum Gesamtanhang 2019

Gesamtanlagenspiegel Aktiva

Anlagevermögen	Entwicklung der Anschaffungs- und Herstellungswerte					Entwicklung der Abschreibungen					Buchwerte	
	Stand am 01.01.2019	Zugänge im Haushalts- jahr	Abgänge im Haushalts- jahr	Umbuch- ungen im Haushalts- jahr	Stand am 31.12.2019	Stand am 01.01.2019	Abschrei- bungen im Haushalts- jahr	Abgänge im Haushalts- jahr	Zuschrei- bungen im Haushalts- jahr	Stand am 31.12.2019	Stand am 31.12.2019	Stand am 31.12.2018
	-Euro-	-Euro-	-Euro-	-Euro-	-Euro-	-Euro-	-Euro-	-Euro-	-Euro-	-Euro-	-Euro-	-Euro-
		+	-	+/-			+	-	-			
1	2	3	4	5	6	7	8	9	10	11	12	13
1. Anlagevermögen	437.510.586,59	20.997.608,84	1.287.145,75	-84.831,96	457.136.217,72	198.178.142,18	10.712.947,36	623.241,55	0,00	208.267.847,99	248.868.369,73	239.332.444,41
1.1 Immaterielle Vermögensgegenstände	3.466.178,06	123.768,82	4.141,28	3.312,96	3.589.118,56	2.681.515,26	149.872,25	3.855,77	0,00	2.827.531,74	761.586,82	784.662,80
1.2 Sachanlagen	431.108.247,13	20.723.240,02	1.234.195,73	-88.144,92	450.509.146,50	195.496.626,92	10.563.075,11	619.385,78	0,00	205.440.316,25	245.068.830,25	235.611.620,21
1.2.1 Unbebaute Grundstücke und grundstücksgleiche Rechte	13.152.968,76	6.194,55	45.837,50	52.615,80	13.165.941,61	20.176,00	0,00	0,00	0,00	20.176,00	13.145.765,61	13.132.792,76
1.2.2 Bebaute Grundstücke und grundstücksgleiche Rechte	145.259.486,25	901.343,33	37.808,80	4.429.940,49	150.552.961,27	61.999.673,84	3.399.631,37	17.850,09	0,00	65.381.455,12	85.171.506,15	83.259.812,41
1.2.3 Infrastrukturvermögen	243.427.603,62	9.462.474,20	239.837,31	2.685.167,41	255.335.407,92	119.644.156,98	5.461.588,46	135.931,79	0,00	124.969.813,65	130.365.594,27	123.783.446,64
1.2.4 Bauten auf fremden Grund und Boden	1.920.902,67	0,00	0,00	300.886,70	2.221.789,37	404.804,11	153.937,62	0,00	0,00	558.741,73	1.663.047,64	1.516.098,56
1.2.5 Kunstgegenstände, Kulturdenkmäler	219.409,78	0,00	0,00	0,00	219.409,78	162.574,03	2.657,37	0,00	0,00	165.231,40	54.178,38	56.835,75
1.2.6 Maschinen und technische Anlagen, Fahrzeuge	8.284.096,80	365.043,52	63.501,74	344.632,59	8.930.271,17	4.744.185,44	532.008,52	60.079,38	0,00	5.216.114,58	3.714.156,59	3.539.911,36
1.2.7 Betriebs- und Geschäftsausstattung	11.938.985,94	845.081,66	421.749,71	563.141,36	12.925.459,25	8.521.056,52	1.013.251,77	405.524,52	0,00	9.128.783,77	3.796.675,48	3.417.929,42
1.2.3 Geleistete Anzahlungen, Anlagen im Bau	6.904.793,31	9.143.102,76	425.460,67	-8.464.529,27	7.157.906,13	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00	7.157.906,13	6.904.793,31
1.3 Finanzanlagen	2.936.161,40	150.600,00	48.808,74	0,00	3.037.952,66	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00	3.037.952,66	2.936.161,40
1.3.1 Anteile an verbundenen Unternehmen	53.694,93	52.000,00	0,00	0,00	105.694,93	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00	105.694,93	53.694,93
1.3.2 Beteiligungen	3.000,00	0,00	1.250,00	0,00	1.750,00	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00	1.750,00	3.000,00
1.3.3 Sondervermögen	1.032.500,00	98.600,00	0,00	0,00	1.131.100,00	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00	1.131.100,00	1.032.500,00
1.3.4 Ausleihungen	1.846.966,47	0,00	47.558,74	0,00	1.799.407,73	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00	1.799.407,73	1.846.966,47
2. Umlaufvermögen	657.542,40	0,00	52.783,73	29.041,62	633.800,29	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00	633.800,29	657.542,40
2.1 Vorräte	657.542,40	0,00	52.783,73	29.041,62	633.800,29	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00	633.800,29	657.542,40
2.1.2 Unfertige Erzeugnisse, unfertige Leistungen	657.542,40	0,00	52.783,73	29.041,62	633.800,29	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00	633.800,29	657.542,40
3. Aktive Rechnungsabgrenzung	10.622.759,97	100.526,31	0,00	55.790,34	10.779.076,62	6.322.806,64	396.689,23	0,00	0,00	6.719.495,87	4.059.580,75	4.299.953,33
3.1 aus geleisteten Investitionszuschüssen für unbewegliches Vermögen	9.762.786,96	0,00	0,00	55.790,34	9.818.577,30	5.936.285,00	309.187,98	0,00	0,00	6.245.472,98	3.573.104,32	3.826.501,96
3.2 aus geleisteten Investitionszuschüssen für bewegliches Vermögen	859.973,01	100.526,31	0,00	0,00	960.499,32	386.521,64	87.501,25	0,00	0,00	474.022,89	486.476,43	473.451,37
Insgesamt	448.790.888,96	21.098.135,15	1.339.929,48	0,00	468.549.094,63	204.500.948,82	11.109.636,59	623.241,55	0,00	214.987.343,86	253.561.750,77	244.289.940,14

Anlage 1.2 zum Gesamtanhang 2019

Gesamtanlagenspiegel Passiva

Anlagevermögen	Entwicklung der Sonderpostenwerte					Entwicklung der Auflösungen der Sonderposten					Buchwerte	
	Stand am 01.01.2019	Zugänge im Haushalts- jahr	Abgänge im Haushalts- jahr	Umbuch- ungen im Haushalts- jahr	Stand am 31.12.2019	Stand am 01.01.2019	Auflösungen im Haushalts- jahr	Abgänge im Haushalts- jahr	Zuschrei- bungen im Haushalts- jahr	Stand am 31.12.2019	Stand am 31.12.2019	Stand am 31.12.2018
	-Euro-	-Euro-	-Euro-	-Euro-	-Euro-	-Euro-	-Euro-	-Euro-	-Euro-	-Euro-	-Euro-	-Euro-
		+	-	+/-			+	-	-			
1	2	3	4	5	6	7	8	9	10	11	12	13
2. Sonderposten												
2.1 aufzulösende Zuschüsse	14.211.913,67	714.503,69	96.581,29	0,00	14.829.836,07	5.461.514,07	437.147,39	31.860,34	0,00	5.866.801,12	8.968.033,71	8.750.399,60
2.2 aufzulösende Zuweisungen	53.970.301,88	1.613.015,68	0,00	0,00	55.583.317,56	25.201.466,40	1.205.293,99	0,00	0,00	26.406.760,39	29.176.557,17	28.768.835,48
2.3 Beiträge												
2.3.1 für aufzulösende Beiträge	26.914.812,51	0,00	0,00	0,00	26.914.812,51	21.619.874,92	406.673,48	0,00	0,00	22.026.548,40	4.888.264,11	5.294.937,59
2.3.2 für nicht aufzulösende Beiträge	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00
2.4 Gebührenausschlag	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00
2.5 Treuhandvermögen	63.630,45	0,00	9.007,94	0,00	54.622,51	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00	54.622,51	63.630,45
2.6 Dauergrabpflege	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00
2.7 Sonstige Sonderposten	137.257,29	0,00	0,00	0,00	137.257,29	51.992,00	4.196,72	0,00	0,00	56.188,72	81.068,57	85.265,29
Insgesamt	95.297.915,80	2.327.519,37	105.589,23	0,00	97.519.845,94	52.334.847,39	2.053.311,58	31.860,34	0,00	54.356.298,63	43.168.546,07	42.963.068,41

Gesamtforderungsübersicht

Art der Forderungen	Gesamtbetrag am 31.12.2019	mit einer Restlaufzeit von		
		bis zu 1 Jahr	über 1 bis 5 Jahre	mehr als 5 Jahre
		-Euro-	-Euro-	-Euro-
1	2	3	4	5
2.2.1 Öffentlich-rechtliche Forderungen aus Dienstleistungen	710.791,56	710.791,56	0,00	0,00
2.2.2 Sonstige öffentlich-rechtliche Forderungen	2.946.221,11	2.946.221,11	0,00	0,00
2.2.3 Privatrechtliche Forderungen aus Dienstleistungen	3.921.731,46	3.921.731,46	0,00	0,00
2.2.4 sonstige privatrechtliche Forderungen	935.980,83	935.980,83	0,00	0,00
2.2.5 Sonstige Vermögensgegenstände	324.082,58	324.082,58	0,00	0,00
Summe aller Forderungen	8.838.807,54	8.838.807,54	0,00	0,00

Gesamtverbindlichkeitenübersicht

Art der Schulden	Gesamtbetrag am 31.12.2019	mit einer Restlaufzeit von		
		bis zu 1 Jahr	über 1 bis 5 Jahre	mehr als 5 Jahre
	-Euro-	-Euro-	-Euro-	-Euro-
1	2	3	4	5
4.1 Anleihen	0,00	0,00	0,00	0,00
4.2 Verbindlichkeiten aus Krediten für Investitionen	0,00	0,00	0,00	0,00
4.2.1 von verbundenen Unternehmen, Beteiligungen, Sondervermögen	0,00	0,00	0,00	0,00
4.2.2 vom öffentlichen Geldmarkt	5.251.326,00	0,00	0,00	5.251.326,00
4.2.3 vom privaten Geldmarkt	32.014.603,50	283.000,00	1.604.485,00	30.127.118,50
4.3 Verbindlichkeiten aus Kassendrediten	0,00	0,00	0,00	0,00
4.4 Verbindlichkeiten aus Vorgängen, die Kreditaufnahmen wirtschaftlich gleichkommen	3.375.321,71	0,00	3.375.321,71	0,00
4.5 Verbindlichkeiten aus Lieferungen und Leistungen	4.190.743,42	4.190.743,42	0,00	0,00
4.6 Verbindlichkeiten aus Transferleistungen	143.277,87	143.277,87	0,00	0,00
4.7 Sonstige Verbindlichkeiten	4.859.582,43	4.859.582,43	0,00	0,00
Schulden insgesamt	49.834.854,93	9.476.603,72	4.979.806,71	35.378.444,50

Übersicht über die Sondervermögen, Zweckverbände, Gesellschaften, Kommunalunternehmen nach § 106 a GO, gemeinsame Kommunalunternehmen nach § 19 b GkZ, andere Anstalten, die von der Gemeinde getragen werden, mit Ausnahme der öffentlich-rechtlichen Sparkassen, Wasser- und Bodenverbände

Name	Stammkapital	Anteil der Gemeinde am Stammkapital		Gewinnabführung (+) Verlustabdeckung (-) Umlagen (-)			Jahres- ergebnis ¹
	in TEUR	in TEUR	%	Vorvor- jahr in TEUR	Vorjahr in TEUR	Haushalts jahr in TEUR	in TEUR
1	2	3	4	5	6	7	8
I. Sondervermögen							
1) Stadtbetriebe	3.000	3.000	100	0	203	78	78
2) städtebaul. Sondervermögen				0	0	0	19
II. Zweckverbände							
1) Wassergemeinschaft des Kreises Stormarn	0	0	0	0	0	0	0
2)							
III. Gesellschaften							
1) Badlantic Betriebsgesellschaft *	52	52	100	-1.612	-1.811	-2.039	3
2) Stadtwerke Ahrensburg	4.625	4.625	100	0	0	0	-310
IV. Kommunalunternehmen nach § 106 a GO							
1)							
2)							
V.gemeinsame Kommunalunternehmen nach § 19 b GkZ							
1)							
2)							
VI. anderen Anstalten, die von der Gemeinde getragen werden, mit Ausnahme der öffentlich-rechtlichen Sparkassen							
1)							
2)							
				2017	2018	2019	

Nachrichtlich:

Mitgliedschaften in Wasser- und Bodenverbänden

- Ammersbek-Hunnau
- Grootbek

¹ Jahresergebnis des letzten Geschäftsjahres, für das ein Jahresabschluss vorliegt
hier: 2019

**Lagebericht
der Stadt Ahrensburg
zum
Gesamtabschluss 2019**

Inhaltsverzeichnis

A Vorbemerkungen und Grundlagen des Konzerns	2
B Wirtschaftsbericht	4
I. Allgemeine Rahmenbedingungen und Geschäftsverlauf	4
II Darstellung der Lage des Konzerns	7
II.1 Ergebnislage	7
II.2 Vermögens- und Finanzlage	13
III Prognosebericht	21
III.1 Chancen	21
III.2 Risiken	24
III.3 Ausblick	29

A Vorbemerkungen und Grundlagen des Konzerns

Die Stadt Ahrensburg hat nach den Vorgaben der Gemeindehaushaltsverordnung-Doppik Schleswig-Holstein vom 15.08.2007 (GemHVO-Doppik) das Rechnungswesen zum 01.01.2009 auf die doppelte Buchführung (Doppik) umgestellt. Nach § 54 Abs. 1 GemHVO-Doppik, hat die Stadt zu Beginn des Haushaltsjahres 2009 eine Eröffnungsbilanz aufgestellt. Für die Jahre 2009 bis 2019 liegen geprüfte Jahresabschlüsse vor. Die Stadt Ahrensburg ist gemäß § 93 Gemeindeordnung (GO) nunmehr verpflichtet, spätestens ab dem Jahr 2019 einen Gesamtabschluss vorzulegen. Grundlage des Gesamtabchlusses bilden die Jahresabschlüsse der Stadt und der Aufgabenträger gemäß § 93 Abs. 1 GO. Für den Gesamtabchluss 2019 wurde die ab 01.01.2021 gültige Gemeindeordnung zugrunde gelegt.

Die Stadtwerke Ahrensburg GmbH ist ein rein kommunales Unternehmen und eine 100-prozentige Tochter der Stadt Ahrensburg. Im Jahr 2006 übernahm die Gasversorgung Ahrensburg GmbH (GAG) – jetzt Stadtwerke Ahrensburg GmbH (Stadtwerke) - das Erdgasnetz in Ahrensburg. Die Stadtwerke beliefern seitdem Kunden als regionaler Gasanbieter. Inzwischen versorgen die Stadtwerke Kunden in ganz Norddeutschland mit Strom- und Gasprodukten. Mit dem Glasfaser-Ausbau wird der Standort Ahrensburg gestärkt und in die Zukunft sowohl für die Bürger als auch für die Wirtschaft investiert. Seit Juni 2016 bieten die Stadtwerke den Bürgern auch Dienste für Internet, Telefonie und Fernsehen unter der Marke SchlossMedia an. Durch die Übernahme von drei Wärmenetzen in Ahrensburg versorgen die Stadtwerke Kunden mit Fernwärme.

Der Eigenbetrieb Stadtbetriebe Ahrensburg mit den beiden Betriebszweigen Stadtentwässerung und Bauhof, ist eine öffentliche Einrichtung der Stadt Ahrensburg. Zweck des seit dem 01.01.1996 bestehenden Betriebszweigs Stadtentwässerung ist es, Abwasser von den in der Stadt Ahrensburg gelegenen Grundstücken nach Maßgabe des Landeswassergesetzes abzuleiten und unschädlich zu beseitigen. Zweck des seit dem 01.07.2002 bestehenden Betriebszweigs Bauhof ist die Erbringung von Hilfeleistungen zur Deckung des städtischen Eigenbedarfs in den Bereichen Gebäudeunterhaltung, Straßenunterhaltung und -reinigung, Grünflächenpflege sowie Fuhrpark. Für den als Sondervermögen der Stadt geführten Eigenbetrieb gelten die Rechnungslegungsvorschriften der Eigenbetriebsverordnung sowie die Prüfungsvorschriften des Kommunalprüfungsgesetzes des Landes Schleswig-Holstein.

Grundlage des Gesamtabchlusses bilden die geprüften Jahresabschlüsse der Stadt und ihrer ausgegliederten Aufgabenträger, in privatrechtlicher und öffentlich-rechtlicher Form im Konsolidierungskreis gemäß § 93 Abs. 1 GO. Die Stadt Ahrensburg wird innerhalb dieses Gesamtabchlusses mit ihren verbundenen Aufgabenträgern als wirtschaftliche Einheit betrachtet. Durch den kommunalen Gesamtabschluss, wird die Gesamtvermögens-, Gesamtschulden- und Gesamtertragslage so dargestellt, als wären die Kernverwaltung und ihre ausgegliederten Aufgabenträger eine wirtschaftliche Einheit. Der Gesamtabschluss dient der Erlangung eines Gesamtüberblicks über das kommunale Leistungsspektrum, das kommunale

le Vermögen, die bestehenden Verbindlichkeiten, die kommunalen Finanzierungsspielräume, steuerpolitische Gestaltungsmöglichkeiten und die Ergebnislage der Stadt.

Dem Gesamtabchluss ist gemäß § 53 Abs. 1 S. 2 GemHVO-Doppik ein Lagebericht beizufügen. Der Lagebericht bezieht sich auf den Gesamtabchluss der Stadt Ahrensburg, in den die Jahresabschlüsse der Kernverwaltung Stadt Ahrensburg sowie der Stadtwerke Ahrensburg GmbH und der Stadtbetriebe Ahrensburg einbezogen werden. Aufgrund seiner untergeordneten Bedeutung wurde die Tochtergesellschaft Badlantic Betriebsgesellschaft (Beteiligung: 100%), im Rahmen der Vollkonsolidierung, nicht in den Gesamtabchluss einbezogen.

Der Lagebericht ist gemäß § 52 GemHVO-Doppik so zu fassen, dass ein den tatsächlichen Verhältnissen entsprechendes Bild der Vermögens-, Schulden-, Ertrags- und Finanzlage der Stadt vermittelt wird. Dazu ist ein Überblick über die wichtigsten Ergebnisse des Jahresabschlusses und Rechenschaft über die Haushaltswirtschaft im abgelaufenen Jahr zu geben. Über Vorgänge von besonderer Bedeutung, auch solcher, die nach Schluss des Haushaltsjahres eingetreten sind, ist zu berichten. Außerdem hat der Lagebericht eine ausgewogene und umfassende, dem Umfang der Aufgabenerfüllung entsprechende Analyse der Haushaltswirtschaft und der Vermögens-, Finanz- und Ertragslage des Konzerns Stadt zu enthalten. Auch ist auf die Chancen und Risiken für die künftige Entwicklung einzugehen; zu Grunde liegende Annahmen sind anzugeben.

In diesem Bericht soll anhand der Interpretation einzelner Kennziffern die Vermögenslage des Konzerns Stadt Ahrensburg aufgezeigt werden. Zu den Adressaten gehören neben der Stadtverordnetenversammlung, die Bürger/-innen, Unternehmen und die Kommunalaufsicht. In dem erstmaligen Gesamtabchluss können noch keine Vergleiche zu Vorjahren gezogen werden, da ausschließlich die Zahlen des Jahres 2019 zugrunde liegen. Dies erfolgt ab dem Gesamtabchluss 2020.

B Wirtschaftsbericht

I. Allgemeine Rahmenbedingungen und Geschäftsverlauf

Insgesamt kann der Konzern Stadt Ahrensburg auf ein erfolgreiches Haushaltsjahr 2019 zurückblicken, was durch das positive Jahresergebnis unterstrichen wird.

Vor dem Hintergrund der Zinsentwicklung der letzten Jahre wurde mit Beschluss der Stadtverordnetenversammlung vom 25.11.2019 der Zinssatz für die Verzinsung des Eigenkapitals des Betriebes mit Wirkung zum 01.01.2020 von 5 % auf 4 % abgesenkt. Hierdurch wurde zugleich der gleichlautenden Empfehlung des Landesrechnungshofes entsprochen.

Gasnetz

Als Gasverteilungsnetzbetreiber unterliegt der Konzern den Vorgaben der Bundesnetzagentur. Die Anreizregulierung stellt die Netzbetreiber vor die große Herausforderung, ihre Kostenbasis zu senken und ihre Investitionstätigkeit an die Wirkungsmechanismen anzupassen. Mit der Kostenprüfung im „Fotojahr“ 2015 wurde die Grundlage für die Erlösobergrenze in der dritten Regulierungsperiode (2018-2022) geschaffen.

Gasvertrieb

Der Gasvertrieb ist durch einen hohen Wettbewerb um Kunden gekennzeichnet. Dies führte dazu, dass der Konzern in 2019 erstmal Produkte auf Onlineplattformen angeboten hat. Die Kundenanzahl konnte um 8,2 % gegenüber dem Vorjahr gesteigert werden. Dies zum einen durch die angebotenen Direkttarife in Ahrensburg und Umland und zum anderen durch Insolvenzen von anderen Energielieferanten, für deren Kunden die Erstversorgung übernommen worden ist. Ein Überangebot auf dem Gasmarkt führte in 2019 zu niedrigeren Verkaufspreisen auf dem Spotmarkt, bezogen auf die Beschaffung des Vorjahres.

Stromvertrieb

Auch der Stromhandel ist gekennzeichnet durch einen hohen Wettbewerb um Kunden und dem damit einhergehend zunehmenden Preiskampf. Die Anzahl der konkurrierenden Energielieferanten steigt stetig an. Für einen nachhaltigen Kundenzuwachs waren Marketingaktivitäten notwendig. Die Kundenanzahl steigerte sich gegenüber dem Vorjahr um 18,8 %, vor allem durch die angebotenen Direkttarife. Die Entwicklung auf den Energiemärkten verläuft unverändert volatil.

Telekommunikation

In 2019 wurde der Ausbau des Glasfasernetzes vorangetrieben. Bis Ende 2020 soll allen Ahrensburgern die Möglichkeit geboten werden, sich an das Glasfasernetz anschließen zu lassen. Ziel ist die Erhöhung der Anschlussquoten an das Glasfasernetz in Ahrensburg. Die

Kundenanzahl im Bereich der Telekommunikationsprodukte hat sich gegenüber dem Vorjahr um 42 % deutlich erhöht.

Wärme

Fernwärme unter Verwendung von Kraft-Wärme-Kopplungsanlagen (Blockheizkraftwerke) spielt bei der ökologischen Wärmebereitstellung eine tragende Rolle. Durch den ganzjährigen Betrieb der in 2018 übernommenen Wärmeerzeugungsanlagen und durch die Hinzugewinnung einer Wärmeerzeugungsanlage in 2019, ergab sich eine Umsatzsteigerung um 203 % gegenüber dem Vorjahr.

Energiedienstleistungen

Zu den angebotenen Energiedienstleistungen gehören die Erstellung von Energieausweisen, die Vermarktung von Photovoltaik-Produkten, ein Beleuchtungs-Contracting sowie der Aufbau einer Ladeinfrastruktur für Elektromobilität.

Stadtentwässerung

Bei der Abfuhr des Abwassers aus Sammelgruben sowie des Schlammes aus Kleinkläranlagen ergab sich ab dem Geschäftsjahr 2019 folgende Neuerung:

Neben der bisherigen Abrechnung über abgefuhrte Abwassermengen wurde zusätzlich eine Grundgebühr je Abfuhr eingeführt (Anfahrtpauschale). Ein starker Kostenanstieg bei der beauftragten Fremdleistung war hierfür ursächlich. Bislang waren die Kosten für die Anfahrten zu den betreffenden Anlagen im Gebührensatz enthalten bzw. dort einkalkuliert. Der bisherige „m³-Gebührensatz“ ist folglich ab 2019 reduziert worden, indem die Anfahrtskosten entsprechend herausgerechnet wurden. Zur Abmilderung des starken Kostenanstiegs bzw. zur Entlastung der entsprechenden Gebührenzahler wurde im ersten Jahr der Einführung der Anfahrtpauschale diese nur zu 50 % der tatsächlichen Kosten berechnet. Auf diese Weise wurde den betroffenen Betreibern der Anlagen die Möglichkeit gegeben, sich auf den deutlichen und unerwarteten Gebührenanstieg einzustellen bzw. Maßnahmen zu ergreifen, die der Kostensteigerung entgegenwirken. Zu nennen sind hierbei z.B. die Umrüstung der Sammelgrube in eine Kleinkläranlage oder die Vergrößerung der vorhandenen Sammelgrube. Ab 2020 wird dann durch Wegfall dieser Subventionierung der volle Gebührensatz je Anfahrt erhoben.

Im Bereich des Kanalnetzes wurde die Erschließung des B-Planes Nr. 88 (Gewerbegebiet Beimoor Süd) weitergeführt. Die baulichen Abnahmen der entsprechenden Ingenieurbauwerke (Kanäle und Regenrückhaltebecken) erfolgten für den Teil A des Gebietes im September sowie für den Teil B im Dezember 2019. Die Anlagen wurden vom jeweiligen Erschließungsträger unentgeltlich in das Anlagenvermögen der Stadtentwässerung übernommen. Ursprünglich war geplant, die Ingenieurbauwerke aus dem Teil B des Gewerbegebietes bereits im Jahr 2018 zu übernehmen. Aufgrund von festgestellten Mängeln und anschließender aufwendiger Begutachtung, konnte erst zum Ende des Geschäftsjahres eine für alle Seiten tragbare Lösung vereinbart werden (i. W. über Gewährleistungsverlängerung

auf 10 Jahre, Begutachtung über den gesamten Gewährleistungszeitraum sowie Erhöhung von Sicherheitseinbehalten).

Bauhof

Für den Bauhof war das Geschäftsjahr 2019 nicht im gleichen Maße wie im Vorjahr von neuen Stellenbesetzungen geprägt. Im Gegenteil: Im Stellenplan 2019 sind insgesamt 4 befristete Vollzeitstellen des Vorjahres weggefallen. Wie vorgesehen, haben die betreffenden Beschäftigten aus dem Betrieb ausgeschiedene Mitarbeiter ersetzt. Der Rückgang bei den Umsatzerlösen des Bauhofes ist u.a. auch hierauf zurückzuführen. Eine Erhöhung der Stundenverrechnungssätze ist - wie auch im Vorjahr – im Geschäftsjahr 2019 nicht erfolgt.

Der Winterdienst ist für den Bauhof stets ein wichtiges Thema. Das Wetter 2019 zeichnete sich allerdings insbesondere durch einen sehr milden Winter aus. Einerseits wurden deshalb in diesem Bereich im Vergleich zum Vorjahr weniger Erlöse generiert, andererseits wurden die Beschäftigten durch die geringen Winterdiensttätigkeiten weniger stark belastet.

II Darstellung der Lage des Konzerns

II.1 Ergebnislage

Nach der GO SH werden für die Beurteilung der kommunalen Haushalte vorrangig die Erträge und Aufwendungen herangezogen. Gemäß § 75 Abs. 3 GO SH soll der Haushalt in jedem Jahr ausgeglichen sein. Ausgeglichen ist der Haushalt, wenn der Gesamtbetrag der Erträge die Höhe des Gesamtbetrages der Aufwendungen erreicht oder übersteigt. Ein positives Jahresergebnis erhöht das Eigenkapital, ein negatives Jahresergebnis belastet das Eigenkapital. Langfristig ist ein ausgeglichenes Ergebnis notwendig, um u. a. eine Generationengerechtigkeit sicherzustellen.

Das Ergebnis aus laufender Verwaltungstätigkeit und das Finanzergebnis bilden das Jahresergebnis. Dieses zeigt an, ob aus der ordentlichen Aufgabenwahrnehmung heraus die Aufwendungen durch die Erträge gedeckt werden können oder ob bereits aus der ordentlichen Aufgabenwahrnehmung der Verwaltung Defizite entstehen. Langfristig gesehen ist ein positives ordentliches Ergebnis zwingend notwendig, um eine Überschuldung zu verhindern.

Das Gesamtergebnis der laufenden Verwaltungstätigkeit in Höhe von rd. 5,76 Mio. € setzt sich aus den ordentlichen Gesamterträge in Höhe von rd. 114,23 Mio. € abzüglich der ordentlichen Gesamtaufwendungen in Höhe von rd. 108,47 Mio. € zusammen. Unter Berücksichtigung des negativen Gesamtfinanzergebnisses in Höhe von rd. 1,01 Mio. € hat der Konzern Stadt Ahrensburg ein Gesamtjahresergebnis in Höhe von rd. 4,75 Mio. € erwirtschaftet.

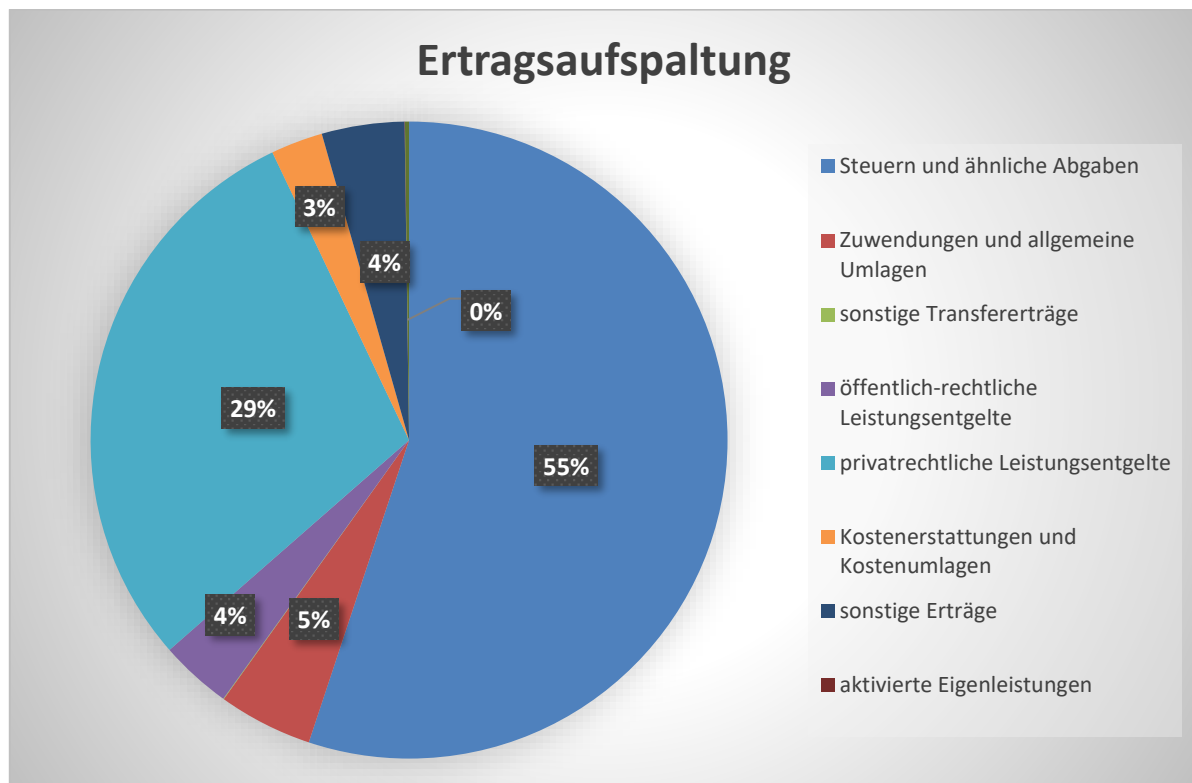
Die Gesamtbilanzsumme beträgt rd. 287,28 Mio. €.

Ergebnis im Überblick (in Tausend EUR)

Gesamtergebnisrechnung	Ergebnis 2019
Ordentliche Erträge	114.232
Ordentliche Aufwendungen	108.474
Ergebnis laufender Verwaltungstätigkeit	5.758
Finanzerträge	236
Zinsen und sonstige Aufwendungen	1.244
Finanzergebnis	-1.008
Jahresergebnis	4.750

Ertragslage

Das nachfolgende Diagramm zeigt die Aufspaltung der Erträge im abgelaufenen Haushaltsjahr:



Die folgende Tabelle zeigt die Ergebnisse der einzelnen Ertragsarten:

Ertragsarten im Überblick (in Tausend EUR)

	Ergebnis 2019
Steuern und ähnliche Abgaben	63.071
Zuwendungen und allgemeine Umlagen	5.477
Sonstige Transfererträge	34
Öffentlich-rechtliche Leistungsentgelte	4.164
Privatrechtliche Leistungsentgelte	33.643
Kostenerstattungen und Kostenumlagen	3.021
Sonstige ordentliche Erträge	4.799
Aktivierte Eigenleistungen und Bestandsveränderungen	22
Erträge aus laufender Verwaltungstätigkeit	114.232
Finanzerträge	236
Erträge Gesamt ohne ILV	114.468

Steuern und ähnliche Abgaben stellen mit 55 % die Kernfinanzierungsmasse der Ergebnisrechnung dar. Grundsätzlich sollte der Anteil der Real- und Gemeinschaftssteuern am Kernertrag des Haushaltes hoch und der aus Schlüsselzuweisungen niedrig sein, da sonst eine hohe Abhängigkeit von Mitteln aus dem kommunalen Finanzausgleich (FAG) bestünde. Bei dem Konzern Stadt Ahrensburg betragen die Anteile der Gewerbesteuer 47 % und die Einkommensteuer 34 % des Kernertrags, während der Anteil der Schlüsselzuweisungen nur 2,6 % beträgt. Die Gewerbesteuererträge lagen in 2019 rd. 1,48 Mio. € über dem Planansatz, was insgesamt zu einem deutlich besseren Ergebnis geführt hat.

Privatrechtliche Leistungsentgelte betragen 29 % der Gesamterträge. Davon sind 70 % Umsatzerlöse aus Strom, Gas und Wärmeerzeugungsanlagen, 26 % Umsatzerlöse aus der Schmutz- und Niederschlagswasserbeseitigung sowie Grünflächen- und Straßenunterhaltung und 4 % sonstige Erträge.

Die Verkaufserlöse für Gas inkl. Erdgassteuer konnten im Vergleich zum Vorjahr um 2,7 % gesteigert werden. Dieser Anstieg ist auf witterungsbedingte Mengenzuwächse, auf Kundengewinne sowie auf Preisanpassungen zurückzuführen. Im Stromhandel stiegen die Umsatzerlöse mengenbedingt im Vergleich zum Vorjahr um 2,2 %. Weiterhin wurden aus dem Gasnetzbetrieb aus der Netznutzung sowie aus der Sparte Telekommunikation Erlöse generiert. Die Gesamtleistung stieg gegenüber dem Vorjahr um 14,4 %. Der Anstieg ist maßgeblich bedingt durch die erzielten Verkaufserlöse der Wärmeerzeugungsanlagen.

Die Umsatzerlöse aus der Schmutzwasserbeseitigung des Geschäftsjahres 2019, inklusive der Erlöse aus der Abfuhr und Annahme von Inhalten aus Sammelgruben und Kleinkläranlagen, sind gegenüber dem Vorjahr gestiegen. Ursächlich hierfür ist i. W. der um 10 Cent je m³ erhöhte Gebührensatz. Die abgerechneten Schmutzwassermengen liegen zwar unter dem Vorjahresmengen, jedoch deutlich über dem Planansatz.

Die Umsatzerlöse aus der Niederschlagswasserbeseitigung privater Flächen sind im Vergleich zum Vorjahr annähernd konstant. Der Gebührensatz von 9,50 € je 25 m² blieb unverändert. Der Planwert des Jahres 2019 wurde genau erreicht.

Die Umsatzerlöse aus der Entwässerung öffentlicher Flächen (Straßenentwässerung) liegen leicht unter dem Vorjahreswert und relativ deutlich unter dem Planwert des Geschäftsjahres 2019. Ursächlich hierfür sind i. W. die gegenüber dem Planansatz verminderten Abschreibungen aufgrund der späteren Übernahme der Anlagen aus dem B-Plan 88 (s.o.) sowie verminderter Kosten bei den Fremdleistungen für Kanäle und Regenrückhaltebecken.

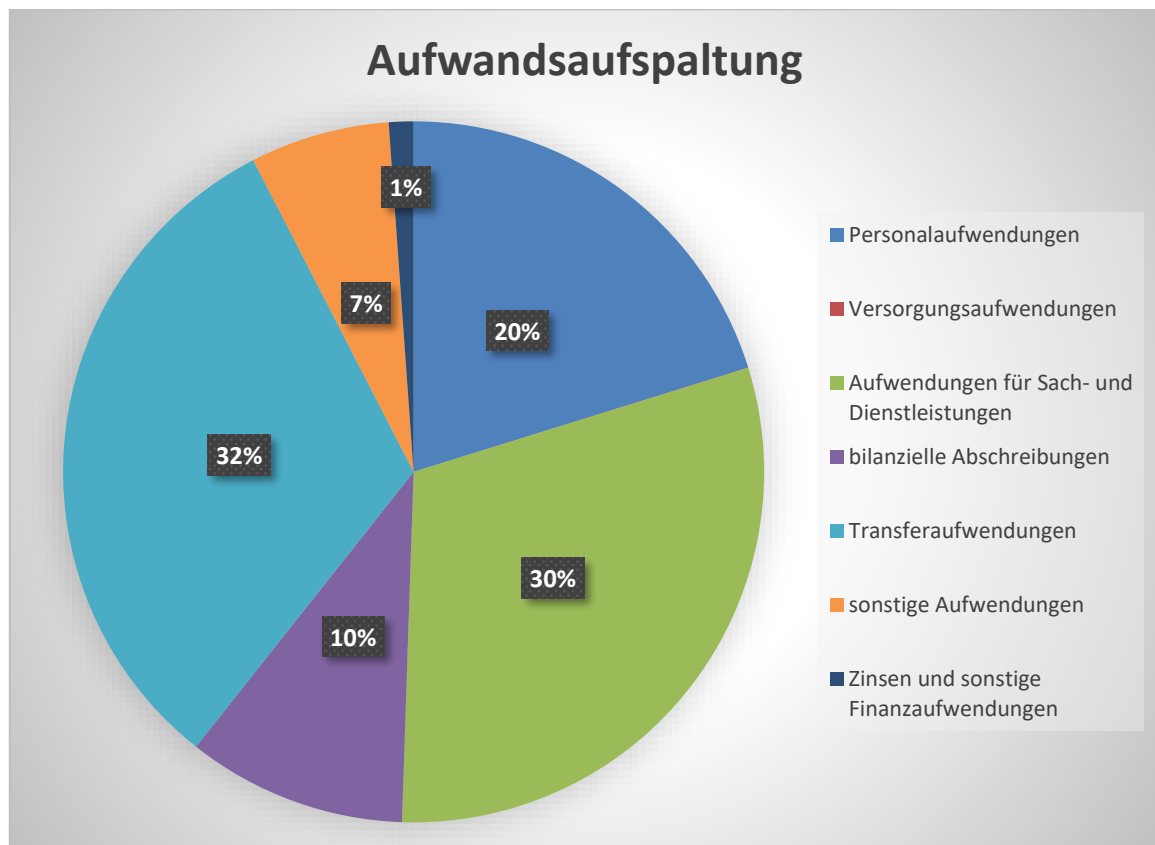
Im Kerngeschäft des Bauhofes ist ein leichter Rückgang der Umsatzerlöse zu verzeichnen. Die Erlöse bei der Grünflächenunterhaltung sowie der Straßenunterhaltung haben sich reduziert. In den Sachgebieten Tischlerei/Malerei und Kfz-Werkstatt/Schlosserei sowie bei den periodenfremden Umsatzerlösen ist jedoch in Summe ein Anstieg der Erlöse zu verzeichnen. Neben den üblichen Verschiebungen innerhalb der Sachgebiete lässt sich der Rückgang der Erlöse insgesamt i. W. durch den Wegfall von 4 befristeten Vollzeitstellen des Vorjahres er-

klären. Zudem konnten aufgrund des milden Winters keine „zusätzlichen“ Erlöse über den Winterdienst generiert werden.

Die sonstigen ordentlichen Erträge konnten um rd. 2,06 Mio. € u. a. durch nicht geplante Erträge aus Grundstücksverkäufen (+1,27 Mio. €) sowie nicht geplante zahlungsneutrale Vorgänge aus der Auflösung von Einzelwertberichtigungen (+440 T€) gesteigert werden.

Aufwandslage

Das nachfolgende Diagramm zeigt die Aufspaltung der Aufwandspositionen im Berichtsjahr.



Die folgende Tabelle zeigt die einzelnen Aufwandsarten und deren Abweichung zum Planansatz:

Aufwandsarten im Überblick (in Tausend EUR)

	Ergebnis 2019
Personalaufwendungen	22.152
Versorgungsaufwendungen	18
Aufwendungen für Sach- und Dienstleistungen	33.269
Bilanzielle Abschreibungen	11.110
Transferaufwendungen	34.870
Sonstige Aufwendungen	7.054
Aufwendungen aus laufender Verwaltungstätigkeit	108.474
Zinsen und sonstige Finanzaufwendungen	1.244
Aufwendungen Gesamt ohne ILV	109.718

Die Personalaufwendungen betragen 20 % der Aufwendungen und steigen insgesamt zwar jährlich, bleiben aber unter dem Planansatz. Für die Kostensteigerung sind zusätzlich aufgenommene Stellen im Stellenplan sowie in geringem Umfang auch Entwicklungsstufen- bzw. Entgeltgruppenaufstiege verantwortlich. Die Minderaufwendungen im Bereich der Personalaufwendungen unterhalb des Planansatzes, sind hauptsächlich auf vorübergehend nicht besetzte Stellen zurückzuführen, z. B. aufgrund von Langzeiterkrankten (Einsparungen von Gehaltszahlungen, da Zahlung von Krankengeld erfolgt ist), Verzögerungen bei der Neubesetzung etc..

Bei den Versorgungsaufwendungen handelt es sich um die Zuführung zu Beihilferückstellungen für Versorgungsempfänger.

Die Aufwendungen für Sach- und Dienstleistungen machen 30 % der Aufwendungen aus. Im Sach- und Dienstleistungsaufwand sind u.a. Unterhaltungs- und Bewirtschaftungskosten sowie weiterhin Kosten für die laufende Unterhaltung des beweglichen Vermögens, Lehr- und Unterrichtsmaterial, Dienst- und Schutzkleidung, Softwarewartungskosten sowie Kosten für Aus- und Fortbildung enthalten. Die einmaligen Unterhaltungsmaßnahmen wurden zum Teil begonnen und werden aufgrund von personellen Engpässen erst in Folgejahren abgeschlossen.

Der Materialaufwand beträgt 39 % an den Sach- und Dienstleistungen. Der Materialaufwand bei der Stadtentwässerung liegt relativ deutlich über dem Vorjahreswert. Zurückzuführen ist diese Steigerung letztlich ausschließlich auf die stark gestiegenen Kosten bei der Klärschlamm Entsorgung. Diese Fremdleistung für den Transport und die thermische Verwertung des Klärschlammes musste - bedingt durch das Ende der Vertragslaufzeit - neu ausgeschrieben werden. Die gegenwärtige Marktsituation hat allgemein zu einem Kostensprung in diesem Bereich geführt. Der Materialaufwand beim Bauhof ist gegenüber dem Vorjahr ge-

sunken. Nennenswerte Kostensenkungen zum Vorjahr sind i. W. beim Materialbezug für Vorleistungen, beim Kfz-Material, bei den Fremdleistungen für Kfz sowie beim Werkstattmaterial zu verzeichnen. Daneben sind in den Materialkosten Gasbezugskosten, Netznutzungsentgelte für den Gasbetrieb sowie vorgelagerte Netzkosten enthalten. Diese Aufwendungen sind korrespondierend zu den gestiegenen Absatzmengen im Wärmebereich angestiegen.

Die Bewirtschaftungskosten betragen 35 % an den Sach- und Dienstleistungen (davon 26 % Stromkosten). Im Bereich Stromvertrieb wirken sich insbesondere preisbedingt gestiegene Strombezugskosten aus.

Weiterhin stellen die Transferaufwendungen mit 32 % der Aufwendungen eine wesentliche Aufwandsposition dar. Die Kreis- und Finanzausgleichsumlage als wesentliche Teile der Umlagen an Gemeindeverbände spiegeln zeitversetzt die örtliche Steuerentwicklung wider, da Kreis und Land an den Steuererträgen partizipieren. Der Kreis nimmt darüber hinaus weiteren Einfluss durch Veränderung (Anhebung oder Absenkung) des Prozentsatzes der Kreisumlage. Die Basis der Festsetzung dieser beiden Umlagen sind die IST-Erträge insbes. der Gewerbe- und Einkommensteueranteile, daneben die Grundsteuer A und B sowie die Umsatzsteueranteile. Nach der Systematik zur Berechnung des Finanzausgleichs sind für Kreis- und Finanzausgleichsumlage 2019 die IST-Steuererträge der letzten zwei Quartale des Vorjahres (III/2017 und IV/2017) sowie die ersten zwei Quartale des Vorjahres (I/2018 und II/2018) maßgebend. Je höher die Steuerkraft der Stadt ist, desto höher ist die zu zahlende Kreis- und Finanzausgleichsumlage. Die Gewerbesteuerumlage basiert direkt auf den IST-Erträgen der Gewerbesteuern der jeweiligen Quartale, d.h. sie wirkt nicht zeitversetzt. Entsprechend erhöht sich die Gewerbesteuerumlage zum Vorjahr.

Die bilanziellen Abschreibungen betragen 10 % der Aufwendungen und sind im Vergleich zum Vorjahr gestiegen.

Die Sonstigen ordentlichen Aufwendungen betragen 7 % der Aufwendungen. In diesen sind insbesondere allgemeine Geschäftsaufwendungen (Bürobedarf, Bücher u. Drucksachen, Bekanntmachungskosten, Post- u. Fernmeldegebühren, etc.) und spezielle Geschäftsaufwendungen für Bauleitplanung, Sachverständige enthalten. In diesem Bereich belasten die im Geschäftsjahr durchgeführten Vertriebsaktionen zur Neukundengewinnung im Strom- und Gasvertrieb das Ergebnis erheblich.

Ergebnis aus laufender Verwaltungstätigkeit

Der Saldo aus Erträgen und Aufwendungen entspricht dem Ergebnis aus laufender Verwaltungstätigkeit, welches mit rd. 5,76 Mio. € abschließt.

Das Ergebnis aus laufender Verwaltungstätigkeit stellt das Kerngeschäft des Konzerns Stadt Ahrensburg dar und sollte dementsprechend positiv sein, was im Gesamtabschluss 2019 erreicht worden ist.

Finanzergebnis

Neben dem Ergebnis der laufenden Verwaltungstätigkeit steht das Finanzergebnis in Höhe von rd. -1,01 Mio. €.

Das Finanzergebnis ist in den meisten Kommunen negativ, weil sie überwiegend fremdfinanziert sind. Hierzu erfolgt eine Gegenüberstellung der Zinsaufwendungen und der Finanzerträge.

II.2 Vermögens- und Finanzlage

Die vorgelegte Bilanz per 31.12.2019 ist nach § 48 GemHVO-Doppik gegliedert. Diese stellt auf der Aktivseite die Kapitalverwendung dar, unterteilt in Anlagevermögen (Immaterielles Vermögen, Sachanlagen und Finanzanlagen) sowie in Umlaufvermögen und aktiver Rechnungsabgrenzungsposten. Die Passivseite gibt Auskunft über die Finanzierung des Vermögens, unterteilt in Eigenkapital, Sonderposten, Rückstellungen, Verbindlichkeiten sowie passive Rechnungsabgrenzungsposten.

Die Bilanz gibt die Vermögenssituation einer Kommune zum Stichtag wieder. Aus der folgenden Bilanzabbildung kann die Entwicklung der Bilanzpositionen im Vergleich zum Vorjahr sowie deren jeweiligen Anteile der Bilanzpositionen an der Bilanzsumme abgelesen werden.

Die Vermögenslage stellt sowohl die Vermögens- als auch die Kapitalstruktur dar.

Bilanz im Jahresvergleich (in Tausend EUR)

Bilanzposition	2019
1 - Anlagevermögen	248.868
1.1 - Immaterielle Vermögensgegenstände	762
1.2 - Sachanlagen	245.069
1.3 - Finanzanlagen	3.038
2 - Umlaufvermögen	33.457
2.1 - Vorräte	851
2.2 - Forderungen und sonstige Vermögensgegenstände	8.839
2.3 - Wertpapiere des Umlaufvermögens	0
2.4 - Liquide Mittel	23.767
3 - Aktive Rechnungsabgrenzung	4.954
4 - Nicht durch Eigenkapital gedeckter Fehlbetrag	0
Summe Aktiva	287.280

Bilanzposition	2019
1 - Eigenkapital	165.422
1.1 - Allgemeine Rücklage	96.222
1.2 - Sonderrücklagen	30.167
1.3 - Ergebnismrücklage	30.807
1.4 - vorgetragener Jahresfehlbetrag	0
1.5 - Gesamtjahresüberschuss / -jahresfehlbetrag	4.750
1.6 – Ausgleichsposten für Anteile anderer Gesellschaften	0
1.7 - Nicht durch Eigenkapital gedeckter Fehlbetrag	0
1.8 – Unterschiedsbetrag aus der Kapitalkonsolidierung	3.477
2 - Sonderposten	43.169
2.1 - für aufzulösende Zuschüsse	8.968
2.2 - für aufzulösende Zuweisungen	29.177
2.3 - für Beiträge	4.888
2.4 - für den Gebührenaussgleich	0
2.6 - für Dauergrabpflege	0
2.7 - für Sonstige Sonderposten	81
3 - Rückstellungen	28.723
3.1 - Pensionsrückstellungen	20.713
3.2 - Beihilferückstellungen	3.201
3.3 - Altersteilzeitrückstellungen	249
3.4 - Rückstellungen für später entstehende Kosten	0
3.5 - Altlastenrückstellungen	0
3.6 - Steuerrückstellungen	19
3.7 - Verfahrensrückstellungen	12
3.8 - Finanzausgleichsrückstellungen	2.266
3.9 - Instandhaltungsrückstellungen	483
3.10 - Rückstellungen für Verbindlichkeiten für im Haushaltsjahr empfangene Lieferungen und Leistungen, für die keine Rechnung vorliegt und der Rechnungsbetrag nicht bekannt ist	1.568
4 - Verbindlichkeiten	49.835
4.1 - Anleihen	0
4.2 - Verbindlichkeiten aus Krediten für Investitionen	37.266
4.2.1 - von verbundenen Unternehmen, Beteiligungen, Sondervermögen	0
4.2.2 - vom öffentlichen Bereich	5.251
4.2.3 - vom privaten Kreditmarkt	32.015
4.3 - Verbindlichkeiten aus Kassenkrediten	0
4.4 - Verbindlichkeiten aus Vorgängen, die Kreditaufnahmen gleichkommen	3.375
4.5 - Verbindlichkeiten aus Lieferungen und Leistungen	4.191
4.6 - Verbindlichkeiten aus Transferleistungen	143
4.7 - Sonstige Verbindlichkeiten	4.860

Bilanzposition	2019
5 - Passive Rechnungsabgrenzung	116
6 - Passive latente Steuern	15
Summe Passiva	287.280

Das Anlagevermögen hat sich um rd. 9,5 Mio. € gegenüber dem Vorjahr erhöht (vgl. Anlagenspiegel).

Für Hochbaumaßnahmen wurden rd. 5,47 Mio. € ausgezahlt. Die wesentlichen Baumaßnahmen sind hier der Ersatz- und Erweiterungsbau der GS Am Reesenbüttel, der Bau der Kita Heimgarten, der Erweiterungsbau der Selma-Lagerlöf-Gemeinschaftsschule, der Neubau der Cafeteria für die GS Am Aalfang, die Erneuerung des Chemieraumes in der Stormarnschule sowie die Sanierung der WC-Anlagen um UG des Schulzentrums am Heimgarten.

Tiefbaumaßnahmen im Bereich Straßenbau kosteten im Jahr 2019 insgesamt rd. 0,99 Mio. €, u.a. wurde die Erneuerung von Lichtsignalanlagen sowie Straßenbeleuchtung vorgenommen. Weiterhin wurde der Neubau der Entlastungsstraße „An der Strusbek“ durchgeführt.

Die sonstigen Baumaßnahmen betrugen rd. 1,95 Mio. €. Hier erfolgten beispielsweise die Erneuerung der Moorwanderwegbrücke sowie die Erneuerung des Schulhofes der GS Am Reesenbüttel.

Die Investitionen im Bereich der Stadtentwässerung betrafen insbesondere Erneuerungen im Kanalnetz mit rd. 1,19 Mio. €, i. W. Inlinersanierungen im Stadtgebiet nebst Hausanschlussleitungen.

Alle Ingenieurbauwerke (Kanäle und Regenrückhaltebecken), die im Zusammenhang mit der Erschließung des B-Planes Nr. 88 stehen, wurden im Geschäftsjahr 2019 vom jeweiligen Erschließungsträger unentgeltlich in das Anlagevermögen übernommen. Folglich ist im Anlagennachweis der Stadtentwässerung für das Jahr 2019 mit insgesamt rd. 5,2 Mio. € ein starker Zugang zu verzeichnen.

Die Investitionen des Bauhofes betrugen rd. 71 T€, davon 37 T€ für die Ersatzbeschaffung eines Pritschenfahrzeuges.

Im Bereich Gasnetz betrugen die Investitionen insgesamt rd. 876 T€. Davon für die Erneuerung und Sanierung von Nieder- und Mitteldruckleitungen 473 T€ und für Gasnetzhausanschlüsse 334 T€. Weitere Kosten entfielen auf Gaszähler und Gasregler in Höhe von 23 T€ sowie für Anlagen im Bau in Höhe von 10 T€. Sonstige Investitionen für Software, Betriebs- und Geschäftsausstattungen betrugen 36 T€.

Im Bereich Telekommunikation wurden Investitionen in Höhe von 3,39 Mio. € getätigt, überwiegend für den Ausbau des Glasfasernetzes und die Herstellung von Hausanschlüssen. Für die Verrohrung wurden 2,01 Mio. € investiert. Weitere Investitionen sind für die Verkabe-

lung (290 T€), für Hausanschlüsse (728 T€) und POP-Stationen (T€ 314 T€) getätigt worden. Für sonstige Investitionen, wie Betriebs- und Geschäftsausstattung und Immaterielle Vermögensgegenstände wurden 46 T€ investiert.

Die Investitionen für die Gas- und Stromvertriebssparte beliefen sich in 2019 auf 248 T€.

Für den Bereich Wärme sind Investitionen in Höhe von 1,17 Mio. € angefallen, maßgeblich für den Erwerb des Wärmenetzes beim Ahrensburger Kamp und die Erneuerung einer Kurbelwelle.

Das Umlaufvermögen beträgt rd. 33,46 Mio. €. Davon 851 T€ Vorräte, 8,84 Mio. € Forderungen und sonstige Vermögensgegenstände, 23,77 Mio. € liquide Mittel und 4,95 Mio. € aktive Rechnungsabgrenzungsposten.

Das Jahresergebnis in Höhe von rd. 4,75 Mio. € hat eine Erhöhung des Eigenkapitals zur Folge.

Aufteilung des Sachanlagevermögens

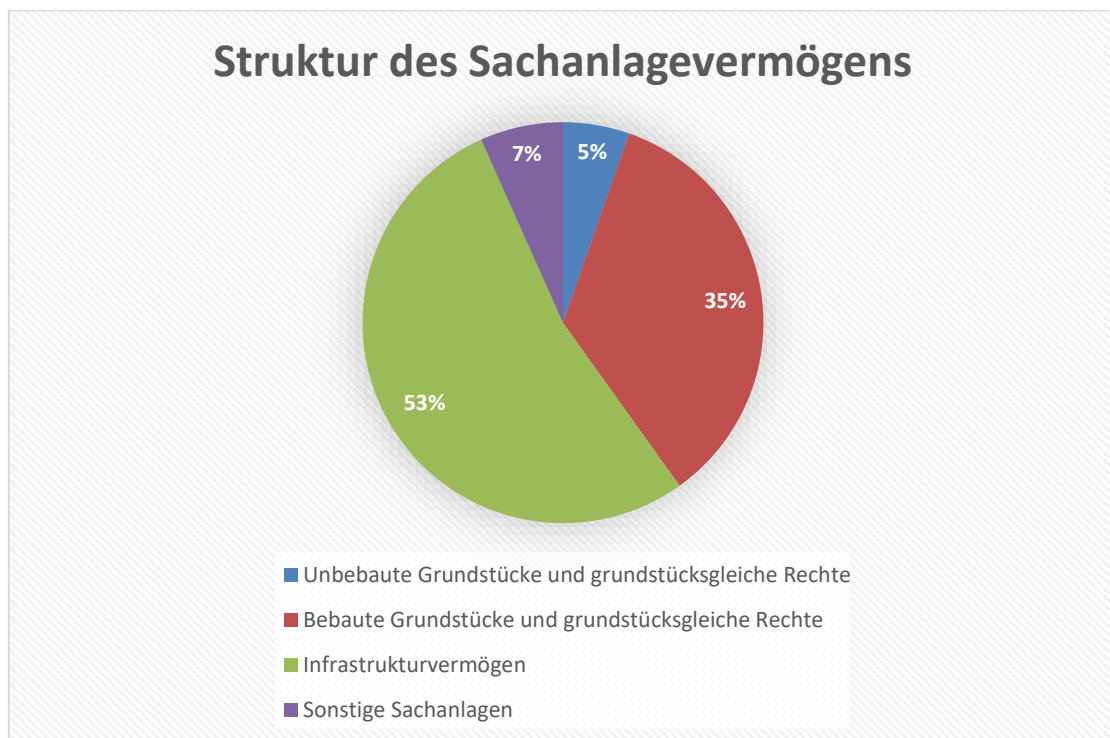
Auf der Aktivseite der Bilanz stellen die Sachanlagen den größten Posten dar. Das Sachanlagevermögen wird nachfolgend in seiner Zusammensetzung und in den jeweiligen Veränderungen zum Vorjahr abgebildet.

Sachanlagevermögen (in Tausend EUR)

Bilanzposition	2019 in TEUR
1.2.1 - unbebaute Grundstücke und grundstücksgleiche Rechte	13.146
1.2.2 - bebaute Grundstücke und grundstücksgleiche Rechte	85.172
1.2.3 - Infrastrukturvermögen	130.366
1.2.4 - Bauten auf fremdem Grund und Boden	1.663
1.2.5 - Kunstgegenstände, Kulturdenkmäler	54
1.2.6 - Maschinen und technische Anlagen, Fahrzeuge	3.714
1.2.7 - Betriebs- und Geschäftsausstattung	3.797
1.2.8 - geleistete Anzahlungen, Anlagen im Bau	7.158

Das Sachanlagevermögen in seiner Struktur und Entwicklung

Im Folgenden wird die Struktur des Sachanlagevermögens in seinen wesentlichen Ausprägungen abgebildet:



Folgende Kennzahlen unterstützen die Einschätzung der Vermögenslage und Kapitalstruktur:

Eigenkapital pro Kopf

Berechnung	31.12.2019	
<u>Eigenkapital</u> Einwohner mit Hauptwohnsitz	<u>165.422.296,98 €</u> 34.172 Ew.	4.840,87 € / Ew.

Eigenkapitalquote 1

Berechnung	31.12.2019	
<u>Eigenkapital x 100</u> Bilanzsumme	<u>165.422.296,98 € x 100</u> 287.280.050,48 €	57,58 %

Die Eigenkapitalquote gibt an, in welchem Umfang das kommunale Vermögen durch Eigenkapital gedeckt ist. Diese Kennzahl gilt als Bonitätsindikator. Je größer die Eigenkapitalquote, je weiter ist die Kommune von einer Überschuldung entfernt. Eine hohe Quote deutet bei betriebswirtschaftlicher Analyse auf hohe finanzielle Sicherheit hin. Sie weist das Maß der Sicherheit und Kreditwürdigkeit aus.

Eine Mindest-Eigenkapitalquote ist nicht definiert. Jedoch sollte die Quote bei Veränderung der Bilanzsumme stabil bleiben, um eine bilanzielle Überschuldung zu vermeiden.

Eigenkapitalquote 2

Berechnung	31.12.2019	
$\frac{(\text{Eigenkapital} + \text{SoPo}) \times 100}{\text{Bilanzsumme}}$	$\frac{(165.422.296,98 + 43.168.546,07 \text{ €}) \times 100}{287.280.050,48 \text{ €}}$	72,61 %

Die Eigenkapitalquote 2 misst den Anteil des „wirtschaftlichen Eigenkapitals“ am gesamten bilanzierten Kapital (Gesamtkapital) auf der Passivseite der kommunalen Bilanz in Schleswig-Holstein. Da die Sonderposten mit Eigenkapitalcharakter oft von wesentlicher Größe sind, wird bei dieser Kennzahl die Wertgröße Eigenkapital um die Sonderposten für erhaltene Zuschüsse, Zuwendungen und Beiträge erweitert.

Anlagenabnutzungsgrad

Berechnung	31.12.2019	
$\frac{(\text{Kum. Abschreibungen}) \times 100}{\text{AHK des Sachanlagevermögen}}$	$\frac{208.267.847,99 \text{ €} \times 100}{457.136.217,72 \text{ €}}$	45,56 %

Diese Kennzahl spiegelt den abgeschriebenen Anteil der historischen Anschaffungs- und Herstellungskosten von Sachanlagen wieder.

Je höher die kumulierten Abschreibungen, umso höher ist das Alter des Sachanlagevermögens. Ein hoher Abnutzungsgrad kann darauf hindeuten, dass das Anlagevermögen zukünftig erneuert werden muss und dadurch ein Finanzierungsbedarf entstehen wird.

Bei einem Anlagenabnutzungsgrad von 45,56 % liegt ein gewogener Durchschnitt vor, d.h. Anlagen, deren betriebsgewöhnliche Nutzungsdauer bereits überschritten ist und neue Anlagen sind in einem ausgewogenen Maße vorhanden. Tendenziell sollten jedoch mehr investive Maßnahmen/Erneuerungen vorangebracht werden.

Infrastrukturquote

Berechnung	31.12.2019	
<u>Infrastrukturvermögen x 100</u> Bilanzsumme	<u>130.365.594,27 € x 100</u> 287.280.050,48 €	45,38 %

Diese Kennzahl stellt ein Verhältnis zwischen dem Infrastrukturvermögen (Grund und Boden des Infrastrukturvermögens, Brücken und Tunnel, Gleisanlagen, Entwässerungs- und Abwasserbeseitigungsanlagen, Straßen, Wege und Plätze sowie sonstige Bauten des Infrastrukturvermögens) und dem Gesamtvermögen auf der Aktivseite der Bilanz her. Sie gibt Aufschluss darüber, mit welchem Prozentsatz das Gesamtvermögen in der kommunalen Infrastruktur gebunden ist. Die Kennzahl gibt Aufschluss darüber, ob die Höhe des Infrastrukturvermögens den wirtschaftlichen Rahmenbedingungen der Stadt entspricht. Weiterhin kann die Kennzahl Hinweise auf etwaige Folgebelastungen geben, die aus der Instandhaltung und Erneuerung in Folgejahren resultieren kann. Insbesondere der Straßenausbau bzw. die Erneuerung von Straßen sollte deutlich vorangetrieben werden.

Verschuldung und Finanzierung

Die Gesamtverbindlichkeiten betragen zum Bilanzstichtag 49.834.854,93 €.

Die einzelnen Verbindlichkeitspositionen stellen sich wie folgt dar:

Schuldenübersicht (in Tausend EUR)

Bilanzposition	2019 in TEUR
Verbindlichkeiten gesamt	49.835
Davon Investitionskredite	37.266
Davon Liquiditätskredite	0
Davon Andere Verbindlichkeiten	12.569

Verschuldung je Einwohner

Berechnung	31.12.2019	
<u>Fremdkapital</u> Einwohner	<u>49.834.854,93 €</u> 34.172 Ew.	1.458,35 € / Ew.

Um die örtliche Situation besser einschätzen zu können, bietet sich die einwohnerbezogene Betrachtung an. Dargestellt werden die Verbindlichkeiten insgesamt sowie die darin enthaltenen Investitions- und Liquiditätskredite bezogen auf einen Einwohner.

Verschuldungsgrad

Berechnung	31.12.2019	
<u>Fremdkapital x 100</u> Eigenkapital	<u>49.834.854,93 € x 100</u> 165.422.296,98 €	30,13 %

Der Verschuldungsgrad zeigt den prozentualen Anteil der bilanziellen Verbindlichkeiten unabhängig von Form und Frist am bilanziellen Eigenkapital an. Die Kennzahl bildet also das Verhältnis von Verbindlichkeiten zum Eigenkapital ab. Liegt der Verschuldungsgrad über 100%, übersteigen die Verbindlichkeiten das ausgewiesene Eigenkapital.

III Prognosebericht

Nach § 52 GemHVO Doppik ist im Lagebericht auch auf die Chancen und Risiken der künftigen Entwicklung der Kommune einzugehen.

III.1 Chancen

Gewerbesteuerentwicklung

Die Stadt versucht die Gewerbesteuerentwicklung, verbunden mit der Schaffung neuer Arbeitsplätze, durch die Entwicklung des B-Plangebietes 88 - Beimoor Süd – weiter zu stabilisieren und zu stärken. Dessen Erschließung hat 2017 durch die WAS begonnen. Bei der Veräußerung der Grundstücke ist auf einen guten Branchenmix zu achten. Bedeutsam sind – unabhängig von der Branche – die Anzahl der Arbeitsplätze und die Höhe der Investitionen im Verhältnis zum Flächenverbrauch. Es wird davon ausgegangen, dass es der überregional gut vernetzten WAS gelingen wird, insbes. mittelständische Unternehmen für den Standort Ahrensburg zu gewinnen. Daraus entsteht eine Chance für weitere qualifizierte Arbeitsplätze und die erwünschte Stärkung des Gewerbesteueraufkommens.

Digitalisierung

Die Notwendigkeit, die Digitalisierung der Verwaltung voranzutreiben, ist insbesondere durch die Corona Krise verdeutlicht worden. Der Wunsch sowohl der Bürger als auch der Mitarbeiter nach mehr Flexibilität treiben das Thema voran. Ein zentrales Ziel ist die Verbesserung der Servicequalität. Durch die Digitalisierung würden der Zugang zur Verwaltung und die Nutzung von Verwaltungsdienstleistungen wesentlich vereinfacht sowie die Qualität und Effizienz von Verwaltungsvorgängen erhöht werden. Durch zunehmende Digitalisierung können u. a. lange Wartezeiten für Bürger zu Stoßzeiten minimiert werden. Nicht nur die Zufriedenheit der Bürger kann dadurch erhöht werden, sondern auch behördliche Kosteneinsparungen können die Folge sein, was sich wiederum positiv auf die Bürger als Steuerzahler auswirken kann.

Wohnraumbedarf

Ziel muss es ferner sein, für alle Einwohner/innen, Neubürger/innen und Beschäftigte in Ahrensburg bezahlbaren Wohnraum zur Verfügung zu stellen. Hier will die Stadt ihren Einfluss nutzen. Vorstellbar ist dies insbes. bei der Veräußerung städtischer Grundstücke. Dies ist mangels geeigneter Flächen seit rd. 20 Jahren nicht mehr erfolgt (seinerzeit im Stadtteil Gartenholz im Rahmen der Erschließung Otto-Siege-Straße/ Nordstrandring). Derzeit wird für eine Fläche an der Kastanienallee eine Ausschreibung vorbereitet. Hier soll ein Wohnkomplex mit rd. 100 Wohnungen entwickelt werden. Parallel wird mittels planungsrechtlicher Instrumente versucht, auch auf nicht stadteigenen Grundstücken die Bauherren/Investoren

zu verpflichten, bis zu 30 % der geplanten Wohnungen für sozialen Wohnungsbau vorzuhalten.

Flächennutzungsplan

Von besonderer Bedeutung für die künftige Entwicklung der Stadt ist die Verabschiedung des in der Aufstellung befindlichen neuen Flächennutzungsplanes, der zusätzliche Wohnbauflächen ausweist. Das Bauamt hat eine Liste mit 13 möglichen Arealen für einen Wohnungsbau mit Realisierungschancen bis 2035 erarbeitet. Diese Vorschläge sind politisch im Rahmen des Flächennutzungsplanes zu beraten.

Die Nachfrage nach Flächen im neuen Gewerbegebiet Beimoor-Süd (Bebauungsplan 88b) ist groß. Es ist absehbar, dass Gewerbeflächen ab 2020 hier nicht mehr zur Verfügung stehen. Deshalb sollte rechtzeitig überlegt werden, ob noch in anderen Bereichen gewerbliche Nutzungen planungsrechtlich ermöglicht werden. Gemeint sind Flächen nördlich des heutigen Gewerbegebietes Nord – ggf. gemeinsam mit der Gemeinde Delingsdorf, Flächen im Stadtgebiet Ahrensburg an der A1 – ggf. gemeinsam mit der Gemeinde Siek oder/ und Flächen im Erlenhof Nord zu dem Stichwort „Wohnen und Arbeiten“.

Neubau eines Hallenbades

Die Stadtverordnetenversammlung hat Mitte 2017 den Grundsatzbeschluss gefasst, auf dem heutigen Badgelände ein neues kleineres Hallenbad mit Lehrschwimmbecken in Verbindung mit der vorhandenen Cottage-Sauna zu bauen. Nach der Fertigstellung des Neubaus - voraussichtlich in 2025 - soll das alte Badlantic zurückgebaut werden. Diese Maßnahme ist mit aktuell geschätzten investiven Kosten von rd. 20 Mio. € die Alternative zur Grundsanierung des bestehenden Bades mit vergleichbaren Kosten. Das kleinere Bad würde den rückläufigen Besucherzahlen gerecht und reduziert voraussichtlich das bisherige jährliche Defizit von rd. 1,7 Mio. €. Zum 01.01.2020 wurde ein steuerlicher Querverbund zwischen der Stadtwerke Ahrensburg GmbH (SWA) sowie der Badlantic Betriebsgesellschaft mbH (BBG) gebildet, so dass sich das von der Stadt auszugleichende Defizit durch die Verrechnung innerhalb der Sparten der SWA voraussichtlich auf rd. 900 T€ verringern wird.

Stadtentwässerung/Kläranlage

Ein zukunftsorientierter Ausbau bzw. die Erweiterung der Anlage muss neben den aktuellen jedoch auch den zu erwartenden rechtlichen Rahmenbedingungen Rechnung tragen. So wird insbesondere die Elimination von sogenannten Mikroschadstoffen einerseits und möglicherweise auch die Nährstoffrückgewinnung (speziell Phosphor) andererseits bei zukünftigen Planungen weiterhin zu berücksichtigen sein. Ob sich durch eine solare oder auch maschinelle Trocknung des Klärschlammes auf der Kläranlage zukünftig ein wirtschaftlicher Vorteil für die Stadtentwässerung ergibt, wird weiterhin hinterfragt.

Bauhof

Zurzeit ist kein nennenswerter Leistungsaustausch unter den benachbarten Kommunen zu erwarten. Gleichwohl findet ein regelmäßiger Erfahrungsaustausch unter den benachbarten Bauhofleitungen statt.

Netzausbau und Energieinfrastrukturen

Der Netzausbau und die Errichtung klimafreundlicher Energieinfrastrukturen werden nach der aktuellen Krise an Bedeutung gewinnen. Die Digitalisierung ist durch die Krise in den Fokus der Bevölkerung geraten. Die Bedeutung an schnellen und sicheren Internetverbindungen sowie an Telekommunikationsprodukten in diesem Zusammenhang wächst damit und kann sich positiv auswirken.

Energieversorgung

Im Bereich der Industriekunden ist derzeit schon eine erhöhte Nachfrage nach Vertragsverlängerungen über den Zeitraum 2021 hinaus zu erkennen. Daraus ergeben sich Chancen zur Steigerung der Kundenzahlen, Energiemengen und letztlich der Ergebnisse in dieser Kundengruppe. Diese positiven Aussichten könnten durch mögliche Lieferausfälle in kritischen Wirtschaftszweigen getrübt werden.

Es besteht die Chance den Bürgern in der Umsetzung umweltschonender und energieeffizienter Energieversorgung durch den Einsatz von dezentralen Erzeugungsanlagen (Photovoltaik, Fernwärme etc.) unterstützend zur Seite zu stehen. Ein wesentlicher Schritt neue Produkte und Geschäftsfelder aufzubauen ist der bereits begonnene Ausbau an Energiedienstleistungen (EDL). Ziel ist es, individuell passende Lösungen zur Energiekostenoptimierung und Energieeffizienz anzubieten. Entsprechend werden kundenzentrierte Energiedienstleistungen im Produktportfolio abgebildet.

Telekommunikation

Mit dem eigenen Vertrieb von Telekommunikationsprodukten ergeben sich weitere Möglichkeiten, um spartenübergreifend Cross-Selling-Produkte anzubieten und dem Kunden den Vorteil zu bieten, unterschiedliche Produkte aus einer Hand zu beziehen.

Die ausreichende Versorgung mit schnellem Internet ist heute ein erheblicher Standortfaktor sowohl für Wohnen als auch für Gewerbe. Die flächendeckende Versorgung mit leistungsfähigen Breitbandanschlüssen und der Aufbau von Hochleistungsnetzen sind wichtige Voraussetzungen für wirtschaftliches Wachstum, mehr Beschäftigung und stabilen Wohlstand. Die erforderliche Geschwindigkeit zur komfortablen Nutzung neuer Dienste steigt zudem kontinuierlich. Die Schaffung der Netzinfrastruktur wird inzwischen als Aufgabe der Daseinsvorsorge angesehen.

Wärmelieferungen

Ein weiterer Schwerpunkt sind mögliche Wärmelieferungen an Endkunden. In diesem Bereich kann ökologisch sinnvoll mit modernster Technik ein Geschäftsfeld aufgebaut werden, das keiner Regulierung unterliegt und langfristig planbar ist.

III.2 Risiken

Wirtschaft

Aufgrund des Corona bedingten Lockdowns, sind bereits beträchtliche wirtschaftliche Schäden entstanden. Viele Betriebe haben Kurzarbeit angemeldet. Es besteht die Gefahr, dass Betriebe aufgrund der Corona-Pandemie aufgeben müssen. Die Folgen daraus wären eine steigende Anzahl von Arbeitslosen sowie weitere Leestände, insbesondere in der Innenstadt sowie auch in den Gewerbegebieten. Die Steuerpflichtigen, insbesondere im Bereich der Gewerbesteuer, haben daher seitens der Finanzbehörde die Möglichkeit erhalten, die Vorauszahlungen der Gewerbesteuer für das Jahr 2020 auf null zu setzen, sowie zinslose Stundungen von Veranlagungen bis zum 31.12.2020 zu beantragen.

Sanierungsstau

Weiterhin sind erhebliche Investitionen notwendig, um den Sanierungsstau des Straßenbestandes in Ahrensburg zu beseitigen. Es ist beabsichtigt in 2020 den Bredenbekweg und in 2021 die Bogenstraße (Brückenstraße bis Fa. Brinckmann) sowie den Knotenpunkt Wulfsdorfer-Weg/Rudolf-Kinau-Straße, die Hansdorfer Straße und die Bünningstedter Straße um- bzw. auszubauen, um nur einige Beispiele zu nennen. So soll der Sanierungsstau in den nächsten Jahren kontinuierlich abgebaut werden.

Rathausfläche/ Neubau

Das heutige Rathaus wurde Anfang der 70iger Jahre in Betrieb genommen. Im Verlauf der letzten 47 Jahre haben die Aufgaben – nicht zuletzt durch ein wachsendes Ahrensburg – und durch veränderte Rahmenbedingungen (z.B. Klimakonzepte, Schulerweiterungen, Ausweitung der Kinderbetreuung, Neubauplanungen, Flüchtlinge etc.) sowie durch gesetzliche Aufgabenübertragungen beachtlich zugenommen. Damit verbunden ist zwangsläufig auch eine Erhöhung des Personalbestandes. Die Nutzfläche des denkmalgeschützten Rathauses konnte dieser Entwicklung nicht angepasst werden. Nachweislich fehlen mindestens ca. 831 qm Bürofläche.

Im Mai 2018 ist seitens der Stadtverordnetenversammlung eine Grundsatzentscheidung über ein Erweiterungsgebäude zum bestehenden Rathaus beschlossen worden. Zum Ausgleich der im Rathausgebäude fehlenden Büroflächen - einschließlich Stadtarchiv und unter Berücksichtigung künftiger Büroflächenbedarfe - wird der Neubau eines Erweiterungsgebäudes im Umgebungsbereich des Rathauses nach den Vorgaben des zukünf-

tigen Bebauungsplanes 80 A (1. Änderung) erfolgen. Im November 2019 ist in der Stadtverordnetenversammlung beschlossen worden, dass der Neubau keinen Saal beinhalten wird.

Für die Zeit der Sanierung des denkmalgeschützten Rathauses sind seit Ende Februar 2019 die Mitarbeiter des Fachbereichs IV, sowie die Verkehrsaufsicht, das Rechnungsprüfungsamt und die Datenschutzbeauftragte in einem angemieteten Gebäude „An der Strusbek 23“ im Gewerbegebiet Beimoor-Nord untergebracht.

Fachkräftemangel

Der Fachkräftemangel macht der gesamten Wirtschaft zu schaffen. Der öffentliche Dienst ist hiervon in einem ganz besonderen Maße betroffen. Ein Grund dafür ist sicherlich, dass die Arbeitnehmer in der Privatwirtschaft ein deutlich höheres Einkommen erzielen können als im öffentlichen Dienst. Ein weiterer Grund hierfür könnten die oftmals nur befristeten Arbeitsverhältnisse sein. Der öffentliche Dienst hat den Ruf eines starren Verwaltungskonstrukts, welches nur wenige Entwicklungsmöglichkeiten bietet. Gerade in den letzten 2 Jahren ist es häufiger vorgekommen, dass Stellenausschreibungen bis zu dreimal durchgeführt werden mussten, da sich keine geeigneten Bewerber vorgestellt haben.

Parkplatzbedarf

Ein weiteres Thema ist der Bedarf an innerstädtischen Parkplätzen. Es ist beabsichtigt, das denkmalgeschützte Rathaus zu erweitern. Im gleichen Zuge soll auf dem dahintergelegenen Stormarnplatz eine öffentliche Tiefgarage in offener Bauweise errichtet werden und auf deren Dach ein öffentlicher Park mit Bewegungsangeboten für alle Generationen angelegt werden. Der hochbauliche Realisierungswettbewerb Stormarnplatz - Erweiterungsbau Rathaus Ahrensburg, Tiefgarage und urbaner Park - ist in 2020 gestartet.

Im Rahmen der vorbereitenden Untersuchungen „Ahrensburger Innenstadt/Schlossbereich“ kam die Verkehrsuntersuchung eines Gutachterbüros aus dem Jahr 2017 zu dem Ergebnis, dass die vorhandenen Parkkapazitäten im Innenstadtbereich der Stadt Ahrensburg an ihre Leistungsgrenze kommen. Aufgrund des Entfalls einzelner Stellplatzanlagen im Innenstadtbereich durch Bebauung (Verkauf des Lindenhofgrundstücks und einer künftigen Bebauung der Alten Reitbahn) wird in der nahen Zukunft die Parkraumnachfrage den vorhandenen Parkraum deutlich übersteigen.

Aus diesem Grund beabsichtigt die Stadt Ahrensburg, durch den Neubau einer Tiefgarage den künftigen Bedarf an Parkraum im Zentrum der Stadt langfristig zu decken. Entsprechend soll auf dem Stormarnplatz das Angebot an öffentlichen Stellplätzen für Besucher/innen der Innenstadt sowie des Rathauses erweitert werden. Darüber hinaus soll der Stellplatzbedarf für die Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter des Rathauses gedeckt werden. Die Grundlage für den Bau der Tiefgarage und eines urbanen Stadtparks bildet die Machbarkeitsstudie „Tiefgarage unter dem Stormarnplatz Ahrensburg“.

Übergangsweise soll in 2021, zur Kompensation der auf der Alten Reitbahn künftig wegfallenden Parkplätze, ein provisorischer Parkplatz auf dem Stormarnplatz hergestellt werden.

Unfallrisiko

Das Unfallrisiko für die Mitarbeiter wird im gesamten Konzern im Rahmen von Schulungen, betriebsärztlichen Untersuchungen sowie der Tätigkeit der Sicherheitsfachkraft und des Sicherheitsbeauftragten kontinuierlich beobachtet, beurteilt und vermittelt. Soweit wie möglich werden technische Maßnahmen zur Reduzierung des Gefahrenpotentials ergriffen (z.B. persönliche Sicherheitsausrüstung).

COVID-19-Pandemie

Die öffentliche Abwasserbeseitigung zählt gemäß Verfügung des Gesundheitsamtes des Kreises Stormarn vom 15.03.2020 zur kritischen Infrastruktur. Die Aufrechterhaltung des Betriebs der Kläranlage sowie die Funktionsfähigkeit des Kanalnetzes liegt im besonderen öffentlichen Interesse. So wurden gleich zu Beginn der Pandemie die erforderlichen Maßnahmen ergriffen, um die Kernfunktionen des Abwasserbetriebes so gut es geht sicherzustellen und das Ansteckungsrisiko der Mitarbeitenden zu vermindern. Die Hinweise der Deutschen Vereinigung für Wasserwirtschaft, Abwasser und Abfall e. V. (DWA) wurden entsprechend berücksichtigt. Wesentliche Grundlagen dieser Empfehlungen entstammen wiederum den Pandemieplänen vom Bundesamt für Bevölkerungsschutz und Katastrophenhilfe (BBK) sowie vom Bundesamt für Gesundheit CH (BAG). So wird beispielweise der Betrieb der Kläranlage in drei Schichten im wöchentlichen Wechsel mit Mindestbesetzung pro Schicht betrieben. Aufgrund des im Vergleich zur Kläranlage geringeren Personalstamms im Kanalnetzbetrieb, erfolgt hier ein wöchentlicher Wechsel in zwei Schichten.

Da es sich bei der COVID-19-Pandemie laut Robert Koch-Institut (RKI) „...weltweit und in Deutschland um eine sehr dynamische und ernst zu nehmende Situation handelt...“, können sowohl weitere Restriktionen bzw. drastischere Maßnahmen der Bundesregierung als sie zum Zeitpunkt der Erstellung dieses Lageberichtes gegeben waren, als auch eine Vielzahl von Erkrankungen der Beschäftigten in Folge der Pandemie, naturgemäß die Funktionsfähigkeit des Betriebes weiter einschränken.

Schutz der Funktionsfähigkeit der kritischen Infrastruktur Abwasseranlagen:

Eine Möglichkeit, die Abwasserbeseitigung aufrechtzuerhalten, könnte (auch nach Ansicht der DWA) sein - in Absprache mit dem zuständigen Gesundheitsamt – Personen, die als Kontaktpersonen der sogenannten Kategorie I eigentlich in häusliche Quarantäne müssen, unter strengen Auflagen für Arbeitstätigkeiten zuzulassen („Arbeitsquarantäne“). Dies würde dann den regelmäßigen Wechsel zwischen zwei Quarantänebereichen bedeuten. Gemäß Empfehlung der DWA „... wäre es gegebenenfalls im Extremfall denkbar und sinnvoll, eine minimale Notbesetzung für die Kläranlage und den Kanalbetrieb präventiv auf Corona-Infektion testen zu lassen und diese dann als erwiesenermaßen gesunde Mitarbeiter auf freiwilliger Basis zu „kasernieren“, um so den Abwassernotbetrieb im Sinne der Daseinsvor-

sorge aufrecht zu halten...“. Das Vorhalten von ausreichend Nahrung, Liegen, Decken etc. wären für diesen Extremfall sicherzustellen. Darüber hinaus könnten zudem auch Beschäftigte anderer Kläranlagen gegebenenfalls den Betrieb der Anlage komplett übernehmen, sofern das gesamte Personal durch Erkrankung bzw. Quarantäne ausfiele.

Die Sicherstellung der Versorgung mit Strom, Gas, Wärme und Breitbanddiensten gehört zu den obersten Zielen des Konzerns und wird weiterhin gewährleistet. Nichtsdestotrotz wird der Coronavirus Auswirkungen auf die Entwicklung haben. Vor allem ist mit erheblichen Umsatzeinbußen im Freizeitbad und in der Cottage Sauna zu rechnen. Hier wird es vor allem auf die Länge und Umfang der öffentlichen Beschränkungen ankommen. Auch werden Umsatzrückgänge im Industrie- und Gewerbekundenvertrieb Strom und Gas erwartet. Diese wirken sich zeitlich befristet ebenfalls auf den Netzbereich aus. Im Haushaltskundengeschäft werden ebenfalls Nachfragerückgänge durch einen geringeren Zuwachs an Neukunden erwartet. Mengenzuwächse können sich vor allem im SLP-Bereich durch die Arbeit im Homeoffice ergeben. Inwiefern Kunden ihren Zahlungsverpflichtungen nicht nachkommen können, ist momentan noch nicht absehbar. Es wird davon ausgegangen, dass in den Folgejahren mit vermehrten Firmeninsolvenzen gerechnet werden muss. Darüber hinaus kann es zu zeitlichen Verzögerungen bei der Abwicklung beauftragter Leistungen im Bereich der Energieinfrastruktur kommen.

Allen Beschäftigten wurden Wegebescheinigungen ausgestellt, die ihre Fahrt zur Arbeitsstätte - und somit die Wahrnehmung von Kernaufgaben der Stadtverwaltung - trotz ggfs. bestehender Fahrverbote legitimieren sollen.

Stadtentwässerung/Kläranlage

Durch die laufend getätigten Ersatzinvestitionen im Bereich Kläranlage wurde bzw. wird das allgemeine Betriebsrisiko gemindert. Zudem wurde durch die Beschaffung eines mobilen Stromerzeugers den Folgen eines möglichen Stromausfalls im Bereich der Pumpwerke entgegengewirkt. Die geplante Erweiterung der Kläranlage um eine Prozesswasserbehandlung soll durch eine frühzeitige Schaffung zusätzlicher Reinigungskapazitäten die Betriebssicherheit hinsichtlich der Einleitwerte erhöhen.

Kanalnetz

In den vergangenen Jahren wurden für den Bereich des Kanalnetzes erhebliche Anstrengungen unternommen, um bauliche und hydraulische Schäden zu sanieren. Dieses soll in ähnlicher Investitionshöhe auch in den Folgejahren erfolgen. Zudem wird ein stärkeres Augenmerk auf die bislang noch nicht flächendeckend untersuchten Hausanschlussleitungen gelegt. Hierfür wurde bereits im Geschäftsjahr 2011 mit dem Aufbau eines Kanalkatasters für die Schmutzwasserhausanschlüsse begonnen. Um den Anforderungen der im Februar 2012 in Kraft getretenen novellierten Landesverordnung über die Selbstüberwachung von Abwasseranlagen und Abwasserleitungen (Selbstüberwachungsverordnung – SüVO) Rechnung zu tragen, ist nach derzeitigem Stand vorgesehen, bis zum Jahr 2022 alle öffentlichen

Schmutzwasserhausanschlüsse zu inspizieren und in das Kanalkataster aufzunehmen. Nach Möglichkeit sollen die erforderlich werdenden Sanierungen jeweils im selben oder im Folgejahr der Untersuchung durchgeführt werden.

Bauhof

Aus technischer Sicht besteht für den Betrieb ein branchenübliches Ausfallrisiko, welches vornehmlich in den genutzten Maschinen und Fahrzeugen begründet liegt. Durch regelmäßige Wartungen und technische Überprüfungen wird dieses Risiko soweit wie möglich begrenzt.

Versorgung (Strom, Gas Wärme)

Die aktuell negative Prognose zur Wirtschaftsentwicklung wird für die nächsten Jahre in den Sparten Strom, Erdgas und Wärme für die Kunden zu niedrigeren Energiepreisen führen. Steigende Entgelte und Umlagen könnten diese Entwicklung wieder kompensieren.

Die Aussicht auf eine abnehmende globale Wirtschaftsdynamik führte bereits Ende 2019 zu Preisrückgängen auf den Rohstoffmärkten. Unterstützt wurde diese Entwicklung auf dem Gasmarkt durch die Aussicht auf milde Temperaturen im Winter und Speicherfüllständen von über 93 %. Die dramatische Entwicklung der Corona-Pandemie führte Anfang März 2020 zu einem Einbruch der Nachfrage von Rohstoffen und als Folge zu einem erheblichen Preisrückgang für die Energieprodukte bis Ende 2021.

III.3 Ausblick

Ausgehend von den Jahresergebnissen lassen sich Prognosen zur voraussichtlichen Entwicklung des Eigenkapitals ableiten.

Grundsätzlich gilt: Überschüsse stärken das Eigenkapital (wie aktuell 2019) und Fehlbeträge gehen zu Lasten des Eigenkapitals.

Das Eigenkapital soll durch Investitionen auf hohem Niveau verbleiben. Allerdings kann dies nicht in ausreichendem Maße durch positive Jahresergebnisse finanziert werden.

Stadtverwaltung

Die Erträge aus Gewerbesteuern haben sich seit dem Jahr 2016 wieder deutlich erhöht. Im Jahr 2016 wurde der Hebesatz für die Gewerbesteuern auf 380 % angehoben (zuvor seit 2002: 350 %). In 2019 wurden Gewerbesteuererträge in Höhe von 28 Mio. € erwartet. Tatsächlich wurden bis Jahresende 2019 rd. 29,5 Mio. € angeordnet bzw. rd. 27,7 Mio. € im IST verbucht. Auf Grund der Entwicklung der letzten Jahre, wurde für 2020 und Folgejahre zunächst ein Gewerbesteueraufkommen von jeweils 27 Mio. € in den Haushalt eingeplant. Aufgrund des Corona bedingten Lockdowns im März 2020, sind jedoch beträchtliche wirtschaftliche Schäden entstanden. Die Steuerpflichtigen, insbesondere im Bereich der Gewerbesteuer, haben daher seitens der Finanzbehörde die Möglichkeit erhalten, die Vorauszahlungen der Gewerbesteuer für das Jahr 2020 auf Null zu setzen. Weiterhin können die für Vorjahre veranlagten Steuerbeträge bis zum 31.12.2020 gestundet werden. Das Anordnungssoll hat sich innerhalb von zwei Monaten um rd. 7 Mio. € von 25 Mio. € auf 18 Mio. € reduziert. Zur Sicherung der Liquidität wurde am 01.04.2020 eine haushaltswirtschaftliche Sperre gem. § 29 GemHVO-Doppik erlassen. Am 22.06.2020 ist von der Stadtverordnetenversammlung eine I. Nachtragshaushaltssatzung 2020/2021 beschlossen worden, in der nur noch mit einem Gewerbesteuerertrag von 19 Mio. € für 2020 gerechnet wird. Gerade im Bereich der Gewerbesteuer besteht ohnehin das nicht kalkulierbare Risiko, dass hohe Erstattungen (tlw. bis zu einer Mio. €) für Vorjahre zu leisten sind.

Auch die Höhe der Anteile an der Einkommensteuer verbleibt mit rd. 21,5 Mio. € für 2019 (Prognose 2020: rd. 20,0 Mio. €) auf hohem Niveau.

Für die Zielerreichung des Haushaltsausgleichs, ist auch der Verkauf städtischer Grundstücke – die endlich sind – von hoher Bedeutung; daneben wird eine Neuverschuldung unvermeidlich sein, wenn die liquiden Mittel aufgebraucht sind. Die ursprüngliche Annahme, dass die liquiden Mittel ausgeschöpft sein werden, ist bislang noch nicht eingetreten. Das ist auch darauf zurückzuführen, dass investive Projekte nicht zeitgerecht begonnen werden konnten. Einige dieser Maßnahmen stammen z.T. noch aus dem Haushaltsplan 2018 und Vorjahren.

Auch für das Jahr 2019 ist wieder auf die hohen noch nicht in Anspruch genommenen Ermächtigungen der Stadt aus Vorjahren hinzuweisen. Es wurden investive Ermächtigungen (aus 2019 und Vorjahren) von rd. 15 Mio. € in das Jahr 2020 übertragen. Die seinerzeit zur

Teilfinanzierung vorgesehenen Kreditermächtigungen wurden nicht realisiert und stehen heute nicht mehr zur Verfügung. Auch für 2020 werden erneut Ermächtigungen nach 2021 vorzutragen sein. Eine Überprüfung der Ermächtigungen hat ergeben, dass es sich zu einem großen Teil um begonnene aber noch nicht abgeschlossene Projekte handelt. Bei noch nicht begonnenen Maßnahmen ist ggf. politisch zu entscheiden, diese Maßnahmen zunächst nicht umzusetzen und zu einem späteren Zeitpunkt erneut zu veranschlagen. Dies wird regelmäßig im Finanzausschuss thematisiert. Ziel muss es sein, die Haushaltsplanung im investiven Bereich auf ein realistisches Maß zu begrenzen. Im Durchschnitt wurden in den letzten Jahren jährlich rd. 9 Mio. € investiert.

Versorgung

Zum 01.01.2020 wurde der steuerliche Querverbund mit der Badlantic Betriebsgesellschaft mbH (BBG) hergestellt. Seitdem betreibt die SWA das Freizeitbad und die Cottage Sauna in Ahrensburg, wohingegen die operative Betriebsführung weiterhin von der BBG durchgeführt wird. Mit der Übernahme der Wärmeversorgung des Badlantic durch Errichtung einer Energieerzeugungsanlage (BHKW) in 2018 wurde die Voraussetzung der wirtschaftlich- technischen Verflechtung für den steuerlichen Querverbund geschaffen. Weitere gesellschaftsrechtliche und vertragliche Voraussetzungen wurden zwischen der Stadt Ahrensburg und den Eigengesellschaften zum 01.01.2020 rechtswirksam umgesetzt. Hierfür wurden die Anteile an der BBG (100 %) mit Wirkung zum 04.12.2019 von der Stadt Ahrensburg auf die SWA übertragen. Gleichzeitig wurde ein Betriebsführungs- und Ergebnisabführungsvertrag mit Wirkung zum 01.01.2020 zwischen den Gesellschaften geschlossen. Zwar wird der operative Betrieb des Badlantic und der Cottage Sauna weiterhin von der BBG ausgeführt, das wirtschaftliche Risiko aus dem Bad- und Saunabetrieb liegt jedoch nunmehr bei der SWA. Der Betrieb von Freizeitbädern und Saunen ist aufgabenbedingt defizitär. Für das Wirtschaftsjahr 2020 wird mit einem Verlust in der Sparte in Höhe von T€ 1.800 gerechnet. Nach Verrechnung mit Gewinnen aus den Energieversorgungssparten wird per Wirtschaftsplanung 2020 ein Teilverlust gegenüber der Stadt in Höhe von T€ 903 erwartet. Dieser kann sich durch fehlende Einnahmen durch die vorübergehende Schließung des Bades und der Cottage Sauna aufgrund des Coronavirus weiter erhöhen. Eine genaue Abschätzung ist derzeit noch nicht möglich. Auch bei den Versorgungsparten ist durch das Coronavirus und den damit verbundenen Maßnahmen mit einem Rückgang der Umsatzerlöse und des Jahresergebnisses zu rechnen. Inwieweit die Corona-Pandemie sich in 2020 im Detail auf die Entwicklung der Gesellschaft auswirkt, ist aufgrund der aktuellen Informationslage nicht einschätzbar.

Für den weiteren Ausbau und die Modernisierung des bestehenden Gasnetzes werden in 2020 Investitionen in Höhe von T€ 1.318 geplant. Dies erfolgt vor dem Hintergrund weiterhin eine langfristige Versorgungssicherheit im eigenen Netz zu gewährleisten. Des Weiteren wird der Aufbau des Glasfasernetzes zur Versorgung der Gewerbetreibenden und Einwohner in Ahrensburg weiter vorangetrieben. Der Abschluss des Glasfasernetzausbaus in Ahrensburg ist für Anfang 2021 vorgesehen. In 2020 sind hierfür Investitionen im Umfang von T€ 3.759 vorgesehen.

Stadtentwässerung

Wie in Vorjahren wurde zur Kalkulation der Abwassergebührensätze auf die Expertise einer Wirtschaftsberatungsgesellschaft zurückgegriffen. Das entsprechende Gutachten ergab für das Jahr 2020 eine Schmutzwassergebühr bei Ableitung in die Kanalisation i.H.v. 1,75 € je m³, was einer Senkung von 5 Cent je m³ im Vergleich zum Vorjahr entspricht. Im Wesentlichen wird dieses durch die in die Gebührenkalkulation eingestellten Erträge aus Gebührenüberdeckungen sowie eine gegenüber dem Vorjahr höher prognostizierte Abwassermenge erzielt. Steigende Kosten beim Material- und Personalaufwand sowie der Anstieg bei den sonstigen betrieblichen Aufwendungen werden durch die sinkenden Kosten bei den Abschreibungen und Zinsen kompensiert.

Im Bereich der Niederschlagswasserbeseitigung muss der Gebührensatz um 50 Cent auf 10,00 €/25m² befestigter Fläche angehoben werden. Die Erträge aus der Auflösung von Gebührenüberdeckungen können nicht mehr in gleicher Höhe wie im Vorjahr in der Kalkulation der Gebühren berücksichtigt werden. Zudem steigen die Abschreibungen im Bereich der Abwassersammlungsanlagen durch die Übernahme der Ingenieurbauwerke aus dem B-Plan 88. Aus diesem Bebauungsplan kann im Jahr 2020 zunächst nur eine geringe Anzahl an befestigten Flächen für die Abrechnung von Niederschlagswassergebühren herangezogen werden. Mit fortschreitender Bebauung wird sich diese Anzahl jedoch stetig erhöhen, was wiederum eine gebührensenkende Wirkung zur Folge hat.

Im Bereich der Entsorgung von Sammelgruben und Kleinkläranlagen erfolgen ebenfalls Reduzierungen der entsprechenden Gebührensätze, hier: je m³ abgefahrenen Inhalts:

- für die Abfuhr des Abwassers aus Sammelgruben: 7,45 € anstatt 9,00 € je m³ sowie
- für die Abfuhr des Schlammes aus Kleinkläranlagen: 19,00 € anstatt 20,00 € je m³.

Anzumerken ist hierbei, dass - aufgrund des starken Kostenanstiegs für die beauftragte Fremdleistung - im Jahr 2019 mit der Einführung einer Anfahrtspauschale die Gebührenabrechnung in diesem Bereich umgestellt wurde. Wie bereits zuvor erwähnt, wurde im ersten Jahr der Einführung der Anfahrtspauschale diese nur zu 50 % der tatsächlichen Kosten berechnet. Ab 2020 wird der volle Gebührensatz von derzeit 83,30 € je Anfahrt erhoben.

Die Erlöse aus der Abwasserbeseitigung anderer Gemeinden sinken in Summe um 45 T€. Es wird von sinkenden Abwassermengen aus der Gemeinde Ammersbek ausgegangen. Zudem ist für die Abrechnung mit den betreffenden Nachbarkommunen ebenfalls eine entsprechende Reduzierung des Entgeltsatzes vorgesehen.

Bei den sonstigen betrieblichen Erträgen sind insgesamt Erträge i. H. v. 131,4 T€ aus der Auflösung von Gebührenüberdeckungen in die Kalkulation der Abwassergebühren eingerechnet. Der sich aus der Gebühreennachkalkulation 2019 nunmehr ergebende Plan-Stand der Überdeckungen beträgt zum 31.12.2020 in Summe rd. 358 T€. Dieser Betrag steht somit für die Folgejahre zur Absenkung der Benutzungsgebühren zur Verfügung.

Im Bereich der Kläranlage ist neben den üblichen Jahresinvestitionen für Online-Messgeräte, Pumpen, Werkzeuge und Geräte sowie den Kleininvestitionen zusätzlich die Erweiterung der Kläranlage um eine Prozesswasserbehandlung als wichtigste Jahresinvestition zu nennen (1.300 T€). Vor dem Hintergrund stetig steigender Einwohnerzahlen sowie dem zukünftigen Anschluss zahlreicher Gewerbebetriebe, wird eine frühzeitige Schaffung zusätzlicher Reinigungskapazitäten erforderlich. Ziel ist es, mit dem Bau einer Prozesswasserbehandlungsanlage Ammoniumstickstoff aus dem Abwasserreinigungsprozess deutlich zu reduzieren und die Belastung der Kläranlage insgesamt zu verringern. Dieses Projekt stammt bereits aus dem Wirtschaftsplan 2019. Wie bereits zuvor erwähnt, konnte mit der entsprechenden Entwurfs- und Genehmigungsplanung erst im Herbst 2019 begonnen werden. Mit der Inbetriebnahme wird im Laufe des Jahres 2021 gerechnet.

Für den Bereich Regenwasser wurde neben der jährlich wiederkehrenden Position Erneuerung / Sanierung von Kanälen im Stadtgebiet (110 T€) folgende Investitionen neu aufgenommen: Erneuerung RW-Kanal Bogenstraße (240 T€) und Erneuerung RW-Kanal Bredenbekweg (240 T€). Beide Projekte sollen im Zusammenhang mit Straßenausbaumaßnahmen durchgeführt werden. Im Zuge dieser Erneuerung werden die aus den Ende der 50-er bzw. Anfang der 60-er Jahre stammenden Regenwasserkanäle gleichzeitig vergrößert. Neben den Hauptleitungen in den beiden zuvor genannten Straßen werden ebenfalls die zugehörigen Grundstücksanschlussleitungen erneuert (in Summe 40 T€). Die Maßnahmen im Schmutzwasserbereich betreffen im Wesentlichen die jährlichen Inliner-Sanierungen von Hauptkanälen im Stadtgebiet (300 T€) nebst Grundstücksanschlussleitungen (300 T€). Derzeit sind abschnittsweise Sanierungen in den Straßen Am Wiesengrund, Fannyhöh, Lohkoppel und Schillerallee sowie in den Straßen Buchenweg, Eichenweg und Eschenweg vorgesehen. Ggfs. können sich hierbei noch Änderungen ergeben.

Bauhof

Entsprechend der erwarteten Personal- und Maschinenleistungen sowie anhand der Orientierung an den Vorjahres- und Zwischenergebnissen ergeben sich Veränderungen bei den Leistungserlösen. Aufgrund von Kostensteigerungen in allen Aufwandsbereichen sowie unter dem Aspekt des Doppelhaushaltes der Stadt wird für das Jahr 2020 eine Erhöhung der Verrechnungssätze um 5% erforderlich. Die letzte Erhöhung erfolgte im Jahr 2017 (3%). Derzeit wird davon ausgegangen, dass im Jahr 2021 keine weitere Erhöhung erfolgt.

Die größten Umsatzerlöse werden mit 1.820 T€ in der Grünflächenunterhaltung (+50 T€ zum Vorjahr) sowie mit 1.265 T€ in der Straßenunterhaltung erwartet (+45 T€ zum Vorjahr). Je nach Witterung kann sich durch vermehrte Winterdiensteinsätze allerdings auch eine deutliche Verschiebung hin zur Straßenunterhaltung ergeben. Ein leichter Rückgang wird hingegen im Bereich Hochbau/Tischlerei/Kfz-Werkstatt erwartet (200 T€, -20 T€ zum Vorjahr). Bei den Erträgen aus Vorleistungen wird ein leichter Anstieg prognostiziert (400 T€, +10 T€ zum Vorjahr).



Bei der auf die Jahre 2019 und 2020 verteilten Ersatzbeschaffung des großen LKW samt technischem Zubehör erfolgt nun, mit der Beschaffung des Winterdienst-Streuers und des Schneeschildes, der geplante zweite Teil dieser Investition. Der Planansatz beträgt zusammen 90 T€ und liegt damit um 3 T€ geringfügig über der bereits im Wirtschaftsplan 2019 aufgenommenen Verpflichtungsermächtigung (87 T€). Weiterhin ist die Ersatzbeschaffung eines Containerfahrzeuges, Typ Sprinter (5 t) i.H.v. 43 T€ vorgesehen.

Im Bereich der Grünflächenunterhaltung ist lediglich die Ersatzbeschaffung eines Kolonnenfahrzeuges (Doka-Kipper, Typ Sprinter, 3,5 t) vorgesehen. Der Planansatz beträgt 41 T€.

Ahrensburg, den 27.04.2021



Michael Sarach

Gesamtabschlussrichtlinie

für den Gesamtabschluss
(„Kommunaler Konzernabschluss“)

der Stadt Ahrensburg



Stand: September 2021

Inhaltsverzeichnis

1.	Vorbemerkungen	3
1.1.	Einleitung.....	3
1.2.	Aufgabe und Zweck der Gesamtabchlussrichtlinie	3
2.	Begriffsdefinitionen	4
3.	Grundlagen der konsolidierten Gesamtrechnungslegung.....	4
3.1.	Rechtliche Grundlagen	4
3.2.	Geltungsbereich	5
3.3.	Bestandteile	6
3.3.1	Gesamtergebnisrechnung.....	6
3.3.2	Gesamtbilanz.....	7
3.3.3	Gesamtanhang	7
3.3.4	Gesamtlagebericht	8
3.4.	Organisatorische Grundlagen.....	8
3.5.	Zuständigkeiten und Verantwortlichkeiten.....	9
3.6.	Gesamtabschlussterminplan	9
3.7.	Technische Unterstützung des Gesamtabchlusses	10
4.	Grundsätze für die Gesamtrechnungslegung (GoG)	10
5.	Von den Einzelabschlüssen zum Summenabschluss	14
6.	Konsolidierung.....	14
6.1.	Rechtliche Grundlagen	14
6.2.	Konsolidierungskreis	15
6.2.1.	Verbundene Unternehmen (Aufgabenträger).....	15
6.2.2.	Assoziierte Unternehmen.....	15
6.2.3.	Übrige Beteiligungen.....	15
6.3.	Wesentlichkeitskriterien	15
6.4.	Vollkonsolidierung	17
6.4.1.	Kapitalkonsolidierung	17
6.4.2.	Schuldenkonsolidierung	18
6.4.3.	Zwischenergebniskonsolidierung.....	18
6.4.4.	Aufwands- und Ertragskonsolidierung.....	19
6.4.5.	Eliminierung steuerrechtlicher Einflüsse.....	20
6.4.5.1.	Die Kommune als Steuergläubigerin	20
6.4.5.2.	Latente Steuern	20
6.4.5.3.	Sonderposten mit Rücklageanteil	20
6.5.	Eigenkapitalmethode (Equity-Methode)	20

7. Prüfung und Offenlegung des Gesamtabchlusses	22
8. Inkrafttreten.....	23

1. Vorbemerkungen

1.1. Einleitung

Die Stadt Ahrensburg hat zum 01.01.2009 ihr Rechnungslegungssystem auf die Doppik umgestellt. Eine Eröffnungsbilanz wurde vorgelegt. Die ersten Jahresabschlüsse wurden erstellt. Neben den Einzelabschlüssen hat die Stadt Ahrensburg gemäß § 93 der Gemeindeordnung (GO) spätestens mit Abschluss des Rechnungsjahres 2019 zum 30.09.2020 einen Gesamtabschluss zu erstellen. Es wurde die ab 01.01.2021 gültige Gemeindeordnung zugrunde gelegt.

Ziel der Aufstellung eines Gesamtabchlusses ist die Verbesserung des Gesamtüberblicks über die Vermögens-, Schulden-, Ertrags- und Finanzlage der Stadt Ahrensburg. Ein Gesamtüberblick ist bisher dadurch erschwert worden, dass die Kernverwaltung andere Rechnungslegungsvorschriften anwendete als ihre verselbstständigten Aufgabenbereiche. Durch die Einbeziehung der Jahresabschlüsse der Kernverwaltung sowie der Unternehmen und Betriebe mit einer städtischen Beteiligung von mindestens 20 % wird eine umfassende Informationsgrundlage zur Verfügung gestellt. Im Gesamtabschluss ist die Vermögens-, Schulden-, Ertrags- und Finanzlage so darzustellen, als ob die Kernverwaltung mit ihren Unternehmen und Betrieben eine wirtschaftliche und rechtliche Einheit bilden würde. Die Adressaten des Gesamtabchlusses sollen anhand dieser Informationen beurteilen können, ob die Stadt Ahrensburg einschließlich ihrer Unternehmen und Betriebe zukünftig in der Lage sein wird, ihre Aufgaben zu erfüllen.

Grundlagen für die Erstellung des Gesamtabchlusses sind die Gemeindeordnung (GO), die Gemeindehaushaltsverordnung-Doppik (GemHVO-Doppik), das Handelsgesetzbuch (HGB) sowie die Grundsätze ordnungsmäßiger Buchführung (GoB) und Gesamtrechnungslegung (GoG).

1.2. Aufgabe und Zweck der Gesamtabchlussrichtlinie

Die Gesamtabchlussrichtlinie regelt organisatorische und fachliche Fragen zur Erstellung des Gesamtabchlusses für die Kernverwaltung der Stadt Ahrensburg sowie ihrer Unternehmen und Betriebe mit einer Mindestbeteiligung von 20 %.

2. Begriffsdefinitionen

Die voll zu konsolidierenden Unternehmen werden gem. § 93 Abs. 1 GO als Aufgabenträger bezeichnet. Soweit die Beteiligung der Stadt Ahrensburg bei mehr als 50 % liegt, handelt es sich um verbundene Unternehmen, die voll konsolidiert werden. Konsolidierung bedeutet die Eliminierung konzerninterner Verflechtungen.

Aufgabenträger mit einer Beteiligung von 20 bis 50 % werden in Anlehnung an das HGB als assoziierte Unternehmen bezeichnet. Konsolidiert werden diese Unternehmen nach der Equity-Methode. Bei der Equity-Methode (Eigenkapitalmethode) werden nicht die einzelnen Vermögensgegenstände, Schulden, Erträge und Aufwendungen in den Gesamtabchluss einbezogen, sondern die Finanzanlagen konsolidiert. Der Beteiligungsbuchwert wird spiegelbildlich zur Entwicklung des anteiligen Eigenkapitals der Beteiligung weiterentwickelt.

Die Jahresabschlüsse der Kernverwaltung Stadt Ahrensburg und der Aufgabenträger werden als Einzelabschlüsse bezeichnet. Nach der Überführung in eine einheitliche Struktur und Aufsummierung ergibt sich die Summenbilanz sowie die Summenergebnisrechnung. Nach Abschluss der Konsolidierungsvorgänge entstehen die Gesamtbilanz und die Gesamtergebnisrechnung.

3. Grundlagen der konsolidierten Gesamtrechnungslegung

3.1. Rechtliche Grundlagen

Die Stadt hat gemäß § 93 GO i. V. m. § 53 der GemHVO-Doppik und Verweisen auf das HGB, unter Beachtung der Grundsätze ordnungsgemäßer Buchführung, zum Schluss eines jeden Haushaltsjahres, einen Gesamtabchluss vorzulegen. Sie kann gem. § 93 Abs. 8 GO auf die Aufstellung eines Gesamtabchlusses bis einschließlich 2018 und für die ersten fünf Jahresabschlüsse verzichten. Der Gesamtabchluss ist innerhalb von neun Monaten nach Abschluss des Haushaltsjahres aufzustellen.

Der Gesamtabchluss hat unter Beachtung der Grundsätze ordnungsmäßiger Buchführung (GoB) ein den tatsächlichen Verhältnissen entsprechendes Bild der Vermögens-, Schulden-, Ertrags- und Finanzgesamtlage der Kommune und der verselbstständigten Aufgabenbereiche (vAB / Betriebe) in öffentlich-rechtlicher oder privatrechtlicher Form zu vermitteln. Das bedeutet, dass der Abschluss der Kommune so aufzustellen ist, als ob sämtliche Organisationseinheiten eine einzige wären (Einheitsgrundsatz; § 297 Abs. 3 Satz 1 HGB).

Die Stadt Ahrensburg hat in jedem Haushaltsjahr für den Abschlussstichtag 31.12. - erstmalig zum 31.12.2019 - einen Gesamtabchluss zu erstellen.

Der Gesamtabchluss und der Lagebericht sind von der Bürgermeisterin oder dem Bürgermeister unter Angabe des Datums zu unterzeichnen.

Die Vorlage des Gesamtabchlusses und des Gesamtlageberichtes bei der Kommunalaufsicht und dem Rechnungsprüfungsamt erfolgt zum 01. Oktober eines Jahres.

Die Stadt hat innerhalb von 6 Monaten nach Vorlage des Schlussberichtes der Rechnungsprüfung das Vorliegen des Schlussberichtes des Gesamtabchlusses und Gesamtlageberichtes sowie des Beschlusses der Stadtverordnetenversammlung örtlich bekannt zu machen und danach öffentlich auszulegen, soweit nicht schutzwürdige Interessen Einzelner entgegenstehen. Ein Beschluss der Stadtverordnetenversammlung über die Verwendung des Gesamtjahresüberschusses bzw. Behandlung des Gesamtjahresfehlbetrages erfolgt im Gegensatz zum Jahresabschluss nicht (§ 92 Abs. 3 GO).

3.2. Geltungsbereich

Nach § 93 Abs. 1 GO hat die Kommune unter Beachtung der Grundsätze ordnungsmäßiger Buchführung bei der Aufstellung des Gesamtabchlusses:

- Eigenbetriebe nach § 106 GO und Sondervermögen nach § 97 GO,
- Einrichtungen, die gemäß § 101 Abs. 4 GO nach den Vorschriften der Eigenbetriebsverordnung geführt werden,
- Kommunalunternehmen nach § 106 a GO,
- gemeinsame Kommunalunternehmen nach § 19 b GkZ, mit Stammkapitalanteil > 50 % der Stadt Ahrensburg,
- andere Anstalten (Ausnahme: Sparkassen),
- Zweckverbände, mit Stammkapitalanteil der Stadt Ahrensburg > 50 %,
- Gesellschaften, die der Stadt gehören,
- Gesellschaften mit (un)mittelbarem Kapitalanteil der Stadt Ahrensburg > 50 %.

(Aufgabenträger) zu einem Gesamtabschluss zu konsolidieren.

Aufgabenträger müssen nach § 93 Abs. 2 GO nicht mit einbezogen werden, wenn sie für die Verpflichtung, ein den tatsächlichen Verhältnissen entsprechendes Bild der Vermögens-, Ertrags- und Finanzgesamtlage der Gemeinde zu vermitteln, von untergeordneter Bedeutung sind.

Die Stadt Ahrensburg hat nach § 93 Abs. 5 GO darauf hinzuwirken, dass ihr ein Recht eingeräumt wird, von allen Unternehmen und Betrieben, die im Gesamtabchluss zu berücksichtigen sind, die erforderlichen Informationen und Unterlagen für die Zusammenfassung der Jahresabschlüsse zu verlangen.

Der Konsolidierungskreis wird jährlich durch den Fachdienst I.1 Finanzen und Beteiligungen überprüft und nach vorheriger Abstimmung mit dem Rechnungsprüfungsamt angepasst. Die Aufgabenträger werden bis zum 15.05. des dem Jahresabschluss folgenden Jahres informiert, ob sie am Konsolidierungsprozess teilnehmen.

3.3. Bestandteile

Gemäß § 53 Abs. 1 GemHVO-Doppik besteht der Gesamtabchluss aus:

- Gesamtergebnisrechnung
- Gesamtbilanz
- Gesamtanhang.

Dem Gesamtabchluss ist ein Gesamtlagebericht beizufügen.

Dem Anhang sind weiterhin beizufügen:

1. Gesamtanlagenspiegel (Anlage 1)
2. Gesamtforderungsspiegel (Anlage 2)
3. Gesamtverbindlichkeitspiegel (Anlage 3)
4. Übersicht über Sondervermögen, Zweckverbände, Gesellschaften, Kommunalunternehmen, andere Anstalten und Wasser- und Bodenverbände (Anlage 4).

Dabei sind die jeweils gültigen Muster der GemHVO-Doppik anzuwenden. Im ersten Gesamtabchluss sind keine Vorjahresangaben erforderlich.

Der Gesamtabchluss und der Lagebericht sind von der Bürgermeisterin oder dem Bürgermeister unter Angabe des Datums zu unterzeichnen.

3.3.1 Gesamtergebnisrechnung

Die Gesamtergebnisrechnung baut auf der kommunalen Ergebnisrechnung auf. Die Gesamtergebnisrechnung beinhaltet die gesamten Aufwendungen und Erträge sowie das Gesamtjahresergebnis des Konzerns Stadt Ahrensburg als Überschuss der Erträge über die Aufwendungen oder als Fehlbetrag.

Die Gliederung der Gesamtergebnisrechnung folgt gemäß § 53 Abs. 7 i.V.m. § 45 Abs. 1 und § 2 GemHVO-Doppik der Gliederung des Ergebnisplans (Bestandteil des Haushaltsplans). Die Gliederung der Gesamtergebnisrechnung ist in Anlage 6 dargestellt.

3.3.2 Gesamtbilanz

Die Gesamtbilanz ist die konsolidierte Darstellung des Gesamtvermögens des Konzerns Stadt Ahrensburg und dessen Finanzierung durch Eigen- oder Fremdkapital. Für die Gliederung gilt § 53 Abs. 7 i.V.m. § 48 GemHVO-Doppik. Die Gliederung der Gesamtbilanz ist in Anlage 5 dargestellt.

3.3.3 Gesamtanhang

Nach § 53 Abs. 2 i.V.m. § 51 Abs. 1, Abs. 2 und Abs. 3 Nr. 1 bis 3 und 5 GemHVO-Doppik sind im Anhang zu den Posten der Gesamtbilanz und den Posten der Gesamtergebnisrechnung die verwendeten Bilanzierungs- und Bewertungsmethoden anzugeben und so zu erläutern, dass sachverständige Dritte dies beurteilen können. Die Anwendung von Vereinfachungsregelungen und Schätzungen ist zu beschreiben. Zu erläutern sind auch die im Verbindlichkeitspiegel auszuweisenden Haftungsverhältnisse sowie alle Sachverhalte, aus denen sich künftig erhebliche finanzielle Verpflichtungen ergeben können.

Im Gesamtanhang sind zu erläutern bzw. beizufügen:

1. Gesamtanlagenspiegel (Anlage 1)
2. Gesamtforderungsspiegel (Anlage 2)
3. Gesamtverbindlichkeitspiegel (Anlage 3)
4. Übersicht über Sondervermögen, Zweckverbände, Gesellschaften, Kommunalunternehmen, andere Anstalten, Wasser- und Bodenverbände Anlage 4)
5. Besondere Umstände, die dazu führen, dass der Jahresabschluss nicht ein den tatsächlichen Verhältnissen entsprechendes Bild der Vermögens-, Finanz- und Ertragslage der Stadt Ahrensburg vermittelt,
6. Erläuterung der Bilanzierungs- und Bewertungsmethoden,
7. Abweichungen vom Grundsatz der Einzelbewertung und von bisher angewandten Bewertungs- und Bilanzierungsmethoden,
8. Angaben zu den Positionen „Sonderrücklage“, „Sonderposten“ und „Sonstige Rückstellungen“, sofern es sich um wesentliche Beträge handelt,
9. Abweichungen von der linearen Abschreibung sowie von der Abschreibungstabelle bei der Festlegung der Nutzungsdauer von Vermögensgegenständen,
10. Noch nicht erhobene Beiträge aus fertig gestellten Erschließungsmaßnahmen,
11. Art und Umfang derivativer Finanzinstrumente,
12. Umrechnung von Fremdwährungen,
13. Eine bestehende Trägerschaft an einer öffentlich-rechtlichen Sparkasse oder die Mitgliedschaft in einem Sparkassenzweckverband, sofern die öffentlich-rechtliche Sparkasse über Stammkapital verfügt,
14. Wesentlichkeitskriterien bei der Auswahl der zu konsolidierenden Aufgabenträger/ Erläuterung der Nichteinbeziehung,

15. Darstellung der gewählten Methoden zur Kapital-, Schulden- und Aufwands- und Ertragskonsolidierung,
16. Nach § 312 Abs. 1 HGB sind der Unterschiedsbetrag zwischen dem Buchwert und dem anteiligen Eigenkapital des assoziierten Unternehmens bzw. Betriebs sowie ein darin enthaltener Geschäfts- oder Firmenwert oder passiver Unterschiedsbetrag im Konzernanhang anzugeben.
17. Weitere Angaben, soweit sie nach Vorschriften der Gemeindeordnung oder der GemHVO-Doppik für den Anhang vorgesehen sind.

Es sind die jeweils gültigen Muster der GemHVO-Doppik anzuwenden.

Die Erstellung des Anhangs obliegt dem Fachdienst I.1 Finanzen und Beteiligungen und ist in Abstimmung mit den Aufgabenträgern durchzuführen.

Besondere Sachverhalte, die in den Gesamtanhang mit aufzunehmen sind, sind dem Fachdienst I.1 Finanzen und Beteiligungen im Konsolidierungsprozess mitzuteilen.

3.3.4 Gesamtlagebericht

Nach § 53 Abs. 2 i.V.m. § 52 GemHVO-Doppik ist der Gesamtlagebericht so zu fassen, dass ein den tatsächlichen Verhältnissen entsprechendes Bild der Vermögens-, Schulden-, Ertrags- und Finanzlage der Stadt Ahrensburg vermittelt wird. Dazu ist ein Überblick über die wichtigen Ergebnisse des Jahresabschlusses und Rechenschaft über die Haushaltswirtschaft im abgelaufenen Jahr zu geben. Über Vorgänge von besonderer Bedeutung, auch solcher, die nach Schluss des Haushaltsjahres eingetreten sind, ist zu berichten. Außerdem hat der Gesamtlagebericht eine ausgewogene und umfassende, dem Umfang der städtischen Aufgabenerfüllung entsprechende Analyse der Haushaltswirtschaft und der Vermögens-, Finanz- und Ertragslage der Stadt Ahrensburg zu enthalten. Auch ist auf die Chancen und Risiken für die künftige Entwicklung des Konzerns einzugehen; zu Grunde liegende Annahmen sind anzugeben.

Den Lagebericht erstellt der Fachdienst I.1 Finanzen und Beteiligungen. Dieser wird mit den Aufgabenträgern abgestimmt.

3.4. Organisatorische Grundlagen

Sämtliche Anlagen werden jährlich durch den Fachdienst I.1 Finanzen und Beteiligungen aktualisiert. Soweit keine Erläuterungen zu bestimmten Sachverhalten enthalten sind, gelten die Vorschriften der Gemeindeordnung und der GemHVO-Doppik. Unklarheiten und offene Fragen sind in Abstimmung mit dem Fachdienst I.1 Finanzen und Beteiligungen zu klären.

3.5. Zuständigkeiten und Verantwortlichkeiten

Die Gesamtabchlusserstellung liegt in der Verantwortung des Fachdienstes I.1 Finanzen und Beteiligungen. Gesamtabchlussverantwortlicher ist die Kämmerin bzw. der Kämmerer. Die Durchführung der operativen Arbeiten zur Gesamtabchlusserstellung wird durch das im Fachdienstes I.1 Finanzen und Beteiligungen angesiedelte Beteiligungsmanagement (Konsolidierungsstelle) durchgeführt.

3.6. Gesamtabchlussterminplan

Grundlage des Gesamtabchlusses sind die nach handelsrechtlichen Grundsätzen aufgestellten Einzelabschlüsse der Aufgabenträger. Um eine fristgerechte Aufstellung des Gesamtabchlusses zu gewährleisten, sind die Jahresabschlüsse der Aufgabenträger bis zum 30.04. des folgenden Geschäftsjahrs beim Fachdienst I.1 Finanzen und Beteiligungen einzureichen. Der Fachdienst I.1 Finanzen und Beteiligungen überführt die Daten in standardisierte Excel-Tabellen.

Soweit die in den Gesamtabchluss einzubeziehenden Jahresabschlüsse der Aufgabenträger bzw. assoziierten Unternehmen zum Zeitpunkt der Erstellung des konsolidierten Gesamtabchlusses nicht geprüft wurden oder keiner Prüfungspflicht unterliegen, sind die erstellten ungeprüften Jahresabschlüsse zur Konsolidierung heranzuziehen. Die Einbeziehung nicht geprüfter Jahresabschlüsse ist im Gesamtabchluss im Anhang anzugeben.

Die Termine sind in nachfolgender Übersicht dargestellt:

Termin zum/bis	Vorgang	Gesetzliche Regelung/ Vorgaben
31.12.	„Einheitlicher“ Bilanzstichtag der Jahresabschlüsse	§ 299 ff HGB
31.03.	Erstellen der handelsrechtlichen Jahresabschlüsse der Aufgabenträger	EigVO / HGB
30.04.	Einreichung der Jahresabschlüsse der Aufgabenträger bei der Stadt Ahrensburg	Gesamtabchlussrichtlinie
15.05.	Information der Aufgabenträger über Teilnahme am Konsolidierungsprozess/Einbeziehung in den Gesamtabchluss sofern sich Änderungen ergeben	Gesamtabchlussrichtlinie
15.05.	Konsolidierungsbeginn und Datenübernahme in Excel durch die Stadt Ahrensburg	Gesamtabchlussrichtlinie
01.08.	Abgabetermin der geprüften Jahresabschlüsse inkl. Anhänge und Lageberichte der Aufgabenträger	Gesamtabchlussrichtlinie
30.09.	Der Gesamtabchluss ist innerhalb von neun Monaten nach Abschluss des Haushaltsjahres aufzustellen.	§ 93 Abs. 6 GO

	Der Gesamtabchluss und der Gesamtlagebericht sind von der Bürgermeisterin/dem Bürgermeister zu unterzeichnen.	§ 53 Abs. 2 i.V.m. § 44 Abs. 3 GemHVO-Doppik
01.10.	Der Gesamtabschluss und der Gesamtlagebericht werden der zuständigen Kommunalaufsichtsbehörde und dem Rechnungsprüfungsamt vorgelegt.	§ 53 Abs. 3 GemHVO-Doppik
01.10.	Das Rechnungsprüfungsamt (RPA) prüft den Gesamtabschluss und den Gesamtlagebericht und legt diese mit dem Schlussbericht der Bürgermeisterin/dem Bürgermeister vor.	§ 93 Abs. 7 i.V.m. § 92 Abs. 3 s. 2 GO
31.12.	Die Stadtverordnetenversammlung beschließt bis spätestens zum 31.12. über den Gesamtabschluss und den Gesamtlagebericht.	§ 93 Abs. 7 i.V.m. § 92 Abs. 3 GO
	Innerhalb von 6 Monaten nach Vorlage des Schlussberichtes der Rechnungsprüfung sind der Gesamtabschluss und der Gesamtlagebericht örtlich bekannt zu machen. Anschließend erfolgt die öffentliche Auslage.	§ 93 Abs. 7 i.V.m. § 92 Abs. 4 GO

3.7. Technische Unterstützung des Gesamtabchlusses

Der erste Gesamtabchluss zum 31.12.2019 wurde mit MS Excel unter Hinzuziehung und Unterstützung der Beratungsgesellschaft Axians Public Consulting GmbH, aufgestellt. Über die zukünftige Aufstellung mit MS Excel oder die Auswahl und ggf. Anschaffung einer Spezialsoftware muss noch entschieden werden.

4. Grundsätze für die Gesamtrechnungslegung (GoG)

Die Grundsätze ordnungsmäßiger Gesamtrechnungslegung umfassen die Grundsätze ordnungsmäßiger Konzernrechnungslegung und berücksichtigen dabei die gesetzlichen Bestimmungen des Gemeindehaushaltsrechtes.

Die Grundsätze ordnungsmäßiger Konzernrechnungslegung (GoK) sind die Grundsätze ordnungsmäßiger Buchführung (GoB) für den handelsrechtlichen/privatrechtlichen Konzernabschluss. Die GoK konkretisieren die gesetzlichen Einzelschriften einerseits und ergänzen diese andererseits, wenn keine anwendbaren Einzelschriften existieren, um dem Zweck der Konzernrechnungslegung zu genügen. Sie ergeben sich aus den Anforderungen an den Konzernabschluss, die Vermögens-, Finanz- und Ertragslage so darzustellen, als ob die Kommune und die einzubeziehenden Aufgabenträger eine wirtschaftliche Einheit bilden. Beim Gesamtabchluss finden die privaten rechtlichen Grundsätze ordnungsmäßiger Konzernrechnungslegung analog Anwendung, soweit keine speziellen Regelungen des Gemeindehaushaltsrechts dem entgegenstehen.

Folgende Grundsätze sind insbesondere zu berücksichtigen:

1. Genereller Grundsatz:

Vermittlung eines den tatsächlichen Verhältnissen entsprechenden Bildes der Vermögens-, Finanz- und Ertragslage.

2. Grundsätze ordnungsmäßiger Buchführung:

Klarheit und Übersichtlichkeit, Vollständigkeit, Bewertungs- und Gliederungsstetigkeit, Periodenabgrenzung, Einzelbewertung, Vorsichtsprinzip.

3. Grundsatz der Fiktion der rechtlichen Einheit:

Der Gesamtabschluss ist so aufzustellen, als wären alle Konzernunternehmen insgesamt betrachtet ein einziges, rechtlich und wirtschaftlich abgegrenztes Unternehmen.

Der Gesamtabschluss wird durch die Zusammenfassung der Einzelabschlüsse aller in den Gesamtabchluss voll zu konsolidierenden verselbständigten Aufgabenbereichen mit dem der Stadt Ahrensburg erstellt. Für die Konsolidierung der Bilanzen und der Gewinn- und Verlustrechnungen bzw. der Ergebnisrechnungen bildet die Einheitstheorie die theoretische Grundlage. Das Wesen der Einheitstheorie besteht darin, dass sie den Konzern trotz rechtlicher Selbständigkeit der einzelnen Unternehmen als wirtschaftliche Einheit betrachtet.

Der Gesamtabschluss ist also so aufzustellen, dass er mit dem fiktiven Einzelabschluss eines Unternehmens, dem alle Konzernunternehmungen als rechtlich unselbständige Teilbetriebe angehören, übereinstimmt. Folglich müssen interne Liefer- und Leistungsbeziehungen sowie kapital- und finanzwirtschaftliche Verflechtungen zwischen den einzelnen Konzernunternehmungen eliminiert werden (Konsolidierung).

Für den Gesamtabchluss der Stadt Ahrensburg bedeutet dies, dass die Vermögens-, Schulden-, Ertrags- und Finanzlage der Stadt Ahrensburg selbst und sämtlicher unter ihrer einheitlichen Leitung stehenden Unternehmen so darzustellen ist, als wären diese insgesamt eine einheitliche Verwaltung.

4. Grundsatz der Einheitlichkeit:

Der konsolidierte Gesamtabchluss ist einheitlich nach den maßgeblichen Rechnungslegungsvorschriften zu gestalten. Dieser Grundsatz umfasst die Vereinheitlichung der Einzelabschlüsse in formeller und materieller Hinsicht.

4.1 Einheitlichkeit des Ausweises:

Die Gliederung der Gesamtbilanz und Gesamtergebnisrechnung ergibt sich über § 53 Abs. 2 i.V.m. §§ 45 und 48 GemHVO-Doppik aus den kommunalen

Gliederungsschemata, die auch dem Jahresabschluss der Stadt Ahrensburg zu Grunde liegen. Sie sind an den Gesamtabchluss anzupassen, soweit seine Eigenart Anpassungen erforderlich macht. Für den Gesamtabchluss erforderlich sind zusätzlich die Positionen „Geschäfts- oder Firmenwert“, „Anteile an assoziierten Unternehmen“, „Passiver Unterschiedsbetrag aus der Kapitalkonsolidierung“ und „Ausgleichsposten für Anteile anderer Gesellschafter“.

Die Muster der Gesamtbilanz und der Gesamtergebnisrechnung sind als Anlagen 5 und 6 beigefügt.

Bei der Überleitung der Handelsbilanz in die gemeinsame Struktur ist die Gliederung der Jahresabschlüsse der voll zu konsolidierenden Aufgabenträger entsprechend diesen Vorschriften zu vereinheitlichen. Hierzu sind Umgliederungen und Aufteilungen der Handelsbilanz- und GuV-Posten durch die anders strukturierte Gliederung der GemHVO- Doppik erforderlich. Eine Orientierungshilfe bietet dazu die Übersicht in der Anlage 7.

Der Positionenplan, der die einzelnen Positionen der Gesamtbilanz und Gesamtergebnisrechnung beschreibt, ist als Anlage 8 beigefügt.

4.2 Einheitlichkeit von Ansatz und Bewertung:

Nach § 53 Abs. 2 GemHVO-Doppik ist mit der Maßgabe zu konsolidieren, dass die jeweiligen Buchwerte in den Abschlüssen der Unternehmen berücksichtigt werden. Abweichend von § 308 HGB ist für die Zusammenfassung der Jahresabschlüsse jedoch unerheblich, wenn für die, in den Gesamtabchluss übernommenen Vermögensgegenstände und Schulden unterschiedliche Ansatz-, Ausweis- und Bewertungsvorschriften für die Stadt Ahrensburg und deren Aufgabenträger, deren Jahresabschlüsse mit dem der Stadt Ahrensburg zusammenzufassen sind, bestehen. Dies gilt sinngemäß auch für den Ausweis von Aufwendungen und Erträgen in der Gesamtergebnisrechnung.

4.3 Einheitlichkeit der Stichtage:

Der Gesamtabchluss ist in Anlehnung an § 299 Abs. 1 HGB auf den 31. Dezember des jeweiligen Haushaltsjahres aufzustellen.

Gemäß § 299 Abs. 2 S. 1 HGB sollen die Jahresabschlüsse aller in den Konzernabschluss einbezogenen Unternehmen auf diesen Stichtag aufgestellt werden. Es gelten allerdings folgende Ausnahmen:

- Für die nach der Equity-Methode einzubeziehenden Unternehmen ist nach § 312 Abs. 6 HGB jeweils der letzte Jahresabschluss auch bei abweichendem Abschlussstichtag zugrunde zu legen.

- Für die mittels Vollkonsolidierung einzubeziehenden Aufgabenträger kann in Anlehnung an § 299 Abs. 2 HGB, sofern der Abschlussstichtag um weniger als drei Monate vor dem 31.12. liegt, von einem Zwischenabschluss abgesehen werden. Sofern die Übernahme eines Jahresabschlusses mit einem weitergehenden abweichenden Abschlussstichtag keinen entscheidenden Einfluss auf die Konsolidierung hat, kann im Einzelfall auch darüber hinaus von einem Zwischenabschluss abgesehen werden. Die Entscheidung dazu trifft der Fachdienst I.1 Finanzen und Beteiligungen.

Unternehmen, deren Abschlussstichtage um mehr als drei Monate vom Abschlussstichtag des Gesamtabchlusses abweichen, sind aufgrund von Zwischenabschlüssen auf den Abschlussstichtag des Gesamtabchlusses (31.12.) in den Gesamtabchluss einzubeziehen.

4.4 Einheitlichkeit der Währung: Der Gesamtabchluss wird in Euro aufgestellt. Eine Währungsumrechnung hat zu erfolgen, sofern Jahresabschlüsse in fremder Währung aufgestellt werden.

5. Grundsatz der Konsolidierungstetigkeit: Wahlrechte bei der Abgrenzung des Konsolidierungskreises und den Konsolidierungsmethoden sollen im Zeitablauf gleichbleibend ausgeübt werden.

6. Grundsatz der Wesentlichkeit: Gemäß dem Grundsatz der Wesentlichkeit sind bei der Rechnungslegung sämtliche Tatbestände zu berücksichtigen, die für die Adressaten des Gesamtabchlusses von Bedeutung sein können. Umgekehrt können Sachverhalte von untergeordneter Bedeutung vernachlässigt werden, die wegen ihrer Größenordnung keinen Einfluss auf die Vermögens-, Finanz- und Ertragslage haben.

7. Grundsatz der Vollständigkeit

Der Grundsatz der Vollständigkeit ist beim Gesamtabchluss in zweierlei Hinsicht zu berücksichtigen:

- **Vollständigkeit des Konsolidierungskreises:** In den Gesamtabchluss sind alle Aufgabenträger nach § 93 GO einzubeziehen, es sei denn, dass diese Aufgabenträger nach Abs. 2 nicht eingezogen werden müssen, weil sie für die Verpflichtung, ein den tatsächlichen Verhältnissen entsprechendes Bild der Vermögens-, Finanz-, und Ertragsgesamtlage der Gemeinde zu vermitteln, von untergeordneter Bedeutung sind.

- **Vollständigkeit der Abschlusspositionen:** Die Vermögensgegenstände, Schulden und Rechnungsabgrenzungsposten sowie Erträge und Aufwendungen der in den Konzernabschluss einbezogenen Aufgabenträger sind vollständig aufzunehmen (§ 300 Abs. 2 HGB).

8. Grundsatz der Stetigkeit:

Der Grundsatz der Stetigkeit ist im Rahmen der ordnungsmäßigen Buchführung wie folgt zu berücksichtigen:

- **Bewertungsstetigkeit (§ 39 Abs. 5 GemHVO-Doppik, § 252 Abs. 6 HGB):** Die auf den vorherigen Gesamtabschluss angewandten Bewertungsmethoden sollen fortgeführt werden.
- **Gliederungsstetigkeit (§ 265 Abs. 1 HGB):** Die Form der Darstellung, insbesondere die Gliederung der Bilanzen und Ergebnisrechnungen ist beizubehalten.
- **Ansatzstetigkeit (§ 246 Abs. 3 HGB):** Die auf den vorhergehenden Gesamtabschluss angewandten Ansatzmethoden sollen bestehen bleiben.
- **Konsolidierungsstetigkeit (§ 297 Abs. 3 Satz 2 HGB):** Die auf den Gesamtabschluss angewandten Konsolidierungsmethoden sind fortzuführen.

5. Von den Einzelabschlüssen zum Summenabschluss

Grundlage zur Erstellung einer Summenbilanz sind die Einzelabschlüsse der Stadt Ahrensburg und der voll zu konsolidierenden Aufgabenträger. Diese Abschlüsse sind in einem ersten Schritt durch Umgliederung bzw. Aufteilung an die maßgeblichen Strukturen der Gesamtergebnisrechnung und der Gesamtbilanz nach der GemHVO Doppik anzupassen. Für die Zuordnung ist der Positionenplan zugrunde zu legen. Der Fachdienst I.1 Finanzen und Beteiligungen nimmt eine Überführung vor und stimmt diese mit den Aufgabenträgern ab.

6. Konsolidierung

6.1. Rechtliche Grundlagen

§ 53 GemHVO-Doppik verweist auf die §§ 300 bis 309, 311 und 312 HGB. Dabei ist mit der Maßgabe zu konsolidieren, dass die jeweiligen Buchwerte der Aufgabenträger berücksichtigt werden.

6.2. Konsolidierungskreis

Zum Konsolidierungskreis gehören grundsätzlich die in § 93 GO genannten Unternehmen und Betriebe:

6.2.1. Verbundene Unternehmen (Aufgabenträger)

Zu den verbundenen Unternehmen (Aufgabenträger) gehören die Unternehmen und Betriebe, an denen die Stadt Ahrensburg auch mittelbar mit mehr als 50 % beteiligt ist.

6.2.2. Assoziierte Unternehmen

Nach § 93 GO sind in den Gesamtabchluss auch die Betriebe und Unternehmen einzubeziehen, an denen die Kommune mit mindestens 20 % beteiligt ist. Nach § 53 GemHVO-Doppik sind diese nach den §§ 311 und 312 HGB zu konsolidieren.

6.2.3. Übrige Beteiligungen

Die Stadt Ahrensburg behandelt alle kommunalen Aufgabenträger mit einer Beteiligungsquote von unter 20 % als „At-Cost-Beteiligungen“, die mit ihren fortgeführten Anschaffungskosten in die Gesamtbilanz zu übernehmen und dort als Finanzanlagen auszuweisen sind.

6.3. Wesentlichkeitskriterien

In den Gesamtabchluss müssen die Jahresabschlüsse nicht einbezogen werden, wenn sie für die Verpflichtung, ein den tatsächlichen Verhältnissen entsprechendes Bild der Vermögens-, Finanz-, und Ertragsgesamtlage der Gemeinde zu vermitteln, von untergeordneter Bedeutung sind.

Für die Bestimmung der Wesentlichkeit werden die Posten „Bilanzsumme“, „Anlagevermögen“, „Verbindlichkeiten“, „gesamte Erträge“ und „gesamte Aufwendungen“ des einzelnen Aufgabenträgers ins Verhältnis zum jeweiligen Posten der nicht vereinheitlichten Summenbilanz bzw. der nicht vereinheitlichten Summenergebnisrechnung gesetzt.

Das Tatbestandsmerkmal der untergeordneten Bedeutung eines oder mehrerer Aufgabenträger für den Gesamtabchluss der Kommune ist jedoch von dem Gesamtbild der jeweils relevanten Umstände vor Ort abhängig.

Weiterhin ist zu beachten, dass in der Summe alle zu konsolidierenden Sachverhalte von untergeordneter Bedeutung bleiben müssen. Somit darf die Gesamtsumme der jeweiligen Kennziffer aller Aufgabenträger von untergeordneter Bedeutung ein bestimmtes Verhältnis nicht überschreiten.

Die Entscheidung einer Kommune, ob der Grundsatz der untergeordneten Bedeutung zur Anwendung kommen kann, ist jeweils am konkreten Fall zu prüfen. Prozentual gesehen dürfen folgende Kennzahlen nicht überschritten werden, somit gelten für den Gesamtabchluss der Stadt Ahrensburg folgende Bezugsgrößen zur Wesentlichkeit bei der Vollkonsolidierung.

Messgrößen	Betrachtung des einzelnen Aufgabenträgers		Betrachtung aller Aufgabenträger von untergeordneter Bedeutung	
Bilanzsumme (BS)	BS (Aufgabenträger) / BS (Summenbilanz)	jeweils maximal 10%	BS (aller Aufgabenträger von untergeordneter Bedeutung / BS (Summenbilanz)	jeweils maximal 12%
Anlagevermögen (AV)	AV (Aufgabenträger) / AV (Summenbilanz)		AV (aller Aufgabenträger von untergeordneter Bedeutung) / AV (Summenbilanz)	
Verbindlichkeiten	Kreditverbindlichkeiten (Aufgabenträger) / (Kassen-) Kreditverbindlichkeiten (Summenbilanz)		Kreditverbindlichkeiten (aller Aufgabenträger von untergeordneter Bedeutung) / (Kassen-) Kreditverbindlichkeiten (Summenbilanz)	
Erträge	Erträge (Aufgabenträger)/ Erträge (Summenergebnisrechnung)		Erträge (aller Aufgabenträger von untergeordneter Bedeutung) / Erträge (Summenergebnisrechnung)	
Aufwendungen	Aufwendungen (Aufgabenträger)/ Aufwendungen (Summenergebnisrechnung)		Aufwendungen (aller Aufgabenträger von untergeordneter Bedeutung) / Aufwendungen (Summenergebnisrechnung)	

Sind bei der Einzelbetrachtung der Aufgabenträger mehrere Aufgabenträger von untergeordneter Bedeutung (jeweils alle Messgrößen von unter 10,0 %) aber der Wert von 12,0 % im Einzelfall bei einer Messzahl überschritten, sind die Aufgabenträger in der Reihenfolge des höchsten Prozentwertes absteigend solange doch in die Konsolidierung des Gesamtabchlusses einzubeziehen, bis der Wert von 12,0 % erreicht bzw. unterschritten wird. Trifft dies auf mehrere Messzahlen zu, erfolgt die Betrachtung in der Reihenfolge der Angabe der Messgrößen.

Wird von der Aufstellungserleichterung gemäß § 93 Absatz 2 GO Gebrauch gemacht, sind gemäß § 93 Absatz 4 GO im Gesamtanhang Angaben zu den Jahresabschlüssen der nicht konsolidierten Aufgabenträger zu machen.

Sofern Aufgabenträger der Gemeinden bereits verpflichtet sind, einen Konzernabschluss zu erstellen, werden in diesen Fällen nicht die Einzelabschlüsse der Gesellschaften herangezogen, sondern die jeweiligen Konzernabschlüsse, so dass die jeweiligen Tochtergesellschaften automatisch Teil des Gesamtabchlusses sind.

Neben den oben genannten Verhältniszahlen können auch die nachfolgenden Kriterien bei der Festlegung der Bedeutung relevant sein:

- Wesentliche Belastung des Konzernergebnisses durch strukturelle Verluste.
- Abbildung von wesentlichen Risiken oder Verpflichtungen ist durch die Nichteinbeziehung eines verbundenen Unternehmens nicht möglich.
- Wesentliche Verzerrung von Einzelposten durch die Nichteinbeziehung eines verbundenen Unternehmens.
- Bestimmen außerordentliche Einflüsse das Ergebnis eines verbundenen Unternehmens in einem Jahr maßgeblich, sollten diese gesondert betrachtet werden.

6.4. Vollkonsolidierung

6.4.1. Kapitalkonsolidierung

Im Rahmen der Kapitalkonsolidierung werden die Kapitalverflechtungen der in den Gesamtabchluss einzubeziehenden Aufgabenträger eliminiert. Da bei der Vollkonsolidierung sämtliche Vermögensgegenstände und Schulden der verbundenen Unternehmen und der Kernverwaltung in einer Summenbilanz aggregiert werden, kommt es durch die Erfassung des Beteiligungsansatzes sowie des anteiligen Eigenkapitals des verbundenen Unternehmens zu einer Doppelerfassung, welche zu beseitigen ist. Die Kapitalkonsolidierung wird nach der Erwerbsmethode durchgeführt. Dabei wird der Buchwert der Beteiligung in der Bilanz der Kommune mit dem auf die Kommune entfallenden anteiligen Eigenkapital in der Bilanz des Aufgabenträgers verrechnet.

Ein aus der Kapitalkonsolidierung verbleibender Unterschiedsbetrag ist, wenn er auf der Aktivseite entsteht, in der Gesamtbilanz als „Geschäfts- oder Firmenwert“ auszuweisen, ein passiver Unterschiedsbetrag als „Passiver Unterschiedsbetrag aus der Kapitalkonsolidierung“.

Der Geschäfts- oder Firmenwert wird gemäß § 53 Abs. 3 GemHVO-Doppik nicht abgeschrieben.

Der passive Unterschiedsbetrag aus der Kapitalkonsolidierung wird nach § 53 Abs. 3 GemHVO-Doppik nicht aufgelöst.

In der Gesamtbilanz ist im Eigenkapital gesondert ein „Ausgleichsposten für Anteile anderer Gesellschafter“ auszuweisen, soweit Dritte am Eigenkapital eines voll zu konsolidierenden Aufgabenträgers beteiligt sind. Dieser Ausgleichsposten ist für den Teil des Eigenkapitals zu

bilden, der auf Anteile entfällt, die nicht von in den Gesamtabchluss einbezogenen Unternehmen gehalten werden. Der Posten ist in den folgenden Geschäftsjahren, um das Ergebnis fortzuschreiben, das auf die konzernfremden Gesellschafter entfällt.

Ist ein Aufgabenträger selbst ein Konzern erfolgt die Konsolidierung in Form der Simultankonsolidierung. Bei der Simultankonsolidierung wird auf die Erstellung von Teilkonzernabschlüssen verzichtet. Die Kapitalkonsolidierung wird vielmehr in einem einzigen Konsolidierungsvorgang im Anschluss an die Erstellung des Summenabschlusses aller einzubeziehenden Unternehmen durchgeführt.

6.4.2. Schuldenkonsolidierung

Nach der Einheitstheorie sind die Kommune und ihre Beteiligungen so darzustellen, als wären sie ein einheitliches Unternehmen. Dementsprechend sind im Gesamtabchluss nur Forderungen und Verbindlichkeiten gegenüber Dritten auszuweisen und sämtliche interne Schuldverhältnisse zu eliminieren.

Dabei sind die Begriffe „Forderungen“ und „Verbindlichkeiten“ weit auszulegen. So sind u. a. auch geleistete/erhaltene Anzahlungen, Ausleihungen, sonstige Vermögensgegenstände, Rechnungsabgrenzungsposten und Rückstellungen auf zu eliminierende konzerninterne Schuldverhältnisse zu untersuchen. Darüber hinaus ist zu prüfen, inwiefern Angaben zu Haftungsverhältnissen und sonstigen finanziellen Verpflichtungen ggf. konzerninterne Schuldverhältnisse beinhalten. Für die Schuldenkonsolidierung wird nach § 53 Abs. 4 GemHVO-Doppik unterstellt, dass Forderungen aus ertragswirksamen Lieferungen und Leistungen entsprechende Verbindlichkeiten gegenüberstehen.

Die Forderungen gegenüber den am Konsolidierungsprozess Beteiligten werden vom Fachdienst I.1 Finanzen und Beteiligungen abgefragt. Die anschließende Konsolidierung erfolgt zentral im Fachdienst I.1 Finanzen und Beteiligungen.

Aufrechnungsdifferenzen werden gemäß § 53 Abs. 4 GemHVO-Doppik, wenn sie auf der Aktivseite entstehen unter "sonstigen Vermögensgegenständen" und wenn sie auf der Passivseite entstehen unter "sonstigen Verbindlichkeiten" abgebildet.

6.4.3. Zwischenergebniskonsolidierung

Der Zwischenergebniskonsolidierung kommt aufgrund der Dienstleistungsorientierung des öffentlichen Konzerns eine eher untergeordnete Rolle zu. Dennoch gelten auf der Grundlage der Einheitstheorie Gewinne grundsätzlich erst dann als realisiert, wenn der Abnehmer einer Leistung nicht ein Aufgabenträger ist, sondern die Leistung den Konzernbereich verlässt. Veräußert beispielsweise ein Aufgabenträger Vermögensgegenstände an eine andere in den

Gesamtabschluss einbezogene Organisation nicht zu Buchwerten, kommt es aus Konzernsicht bei der veräußernden Organisation zum Ausweis eines nicht entstandenen Gewinns oder Verlustes und beim Käufer zu einem Bilanzansatz, der nicht den fortgeschriebenen Anschaffungs- bzw. Herstellungskosten entspricht. Diese Zwischenergebnisse sind grundsätzlich zu eliminieren. Die Anwendung des § 304 Abs. 1 HGB wird auf das Sachanlagevermögen und das Finanzanlagevermögen nach § 53 Abs. 5 GemHVO-Doppik beschränkt.

Zu berücksichtigen ist die Wirtschaftlichkeit und Wesentlichkeit. § 304 Abs. 2 HGB weist darauf hin, dass die Regelung nicht angewendet zu werden braucht, wenn die Behandlung der Zwischenergebnisse für die Vermittlung eines den tatsächlichen Verhältnissen entsprechenden Bildes der Vermögens-, Finanz- und Ertragslage des Konzerns von untergeordneter Bedeutung ist.

Die Aufgabenträger haben über diese Leistungsbeziehungen und die erzielten Ergebnisse zu berichten.

6.4.4. Aufwands- und Ertragskonsolidierung

In diesem Konsolidierungsschritt werden die innergemeindlichen Leistungsbeziehungen eliminiert, sodass die Gesamtergebnisrechnung nur die Aufwendungen und Erträge ausweist, die auf Leistungsbeziehungen mit Dritten beruhen. Erträge sind dabei grundsätzlich mit den korrespondierenden Aufwendungen zu verrechnen. Aufgrund der Vielzahl der Buchungen werden Erträge und Aufwendungen größtenteils in Summen konsolidiert. Die Daten werden über ein Excel-Formblatt vom Fachdienst I.1 Finanzen und Beteiligungen ermittelt. Die Konsolidierung erfolgt anschließend zentral im Fachdienst I.1 Finanzen und Beteiligungen.

Nach § 53 Abs. 6 GemHVO-Doppik wird unterstellt, dass den Umsatzerlösen und anderen Erträgen aus Lieferungen und Leistungen entsprechende Aufwendungen gegenüberstehen. Insoweit werden nur die Erträge ermittelt.

Soweit die Lieferungen oder Leistungen des leistenden Aufgabenträgers beim empfangenden Aufgabenträger zu einer Aktivierung im Anlagevermögen geführt haben, sind die Umsatzerlöse im Rahmen der Konsolidierungsbuchungen in die Position „aktivierte Eigenleistungen“ umzugliedern. Entsprechend findet eine Umgliederung in „Erhöhung des Bestandes an fertigen und unfertigen Erzeugnissen“ bei einer Aktivierung im Umlaufvermögen statt.

Ergebnisübernahmen sind im Rahmen der Konsolidierung zu stornieren. Bei einer nicht phasengleichen Vereinnahmung hat die Konsolidierung gegen den Ergebnisvortrag oder die Gewinnrücklagen zu erfolgen.

6.4.5. Eliminierung steuerrechtlicher Einflüsse

6.4.5.1. Die Kommune als Steuergläubigerin

Anders als reine Unternehmenskonzerne enthält der Konzern auch eine Einheit, die als Steuergläubigerin Steuererträge erzielt; im Wesentlichen von Dritten, z. T. aber auch aus Leistungen anderer zu konsolidierender Einheiten. Diese Steuern werden nicht konsolidiert, da sich die Kommune selbst nicht durch Konsolidierungsmaßnahmen vom gesetzlichen Steueraufwand (oder Ertrag) befreien kann.

6.4.5.2. Latente Steuern

Führen Maßnahmen zu Differenzen zwischen den handelsrechtlichen Wertansätzen der Vermögensgegenstände, Schulden oder Rechnungsabgrenzungsposten und deren steuerlichen Wertansätzen und bauen sich diese Differenzen in späteren Geschäftsjahren voraussichtlich wieder ab, so ist eine sich nach § 306 HGB ergebende Steuerbelastung als passive latente Steuer und eine sich ergebende Steuerentlastung als aktive latente Steuer in der Konzernbilanz anzusetzen.

Die GemHVO-Doppik sieht den Ausweis von latenten Steuern nicht vor. Sofern die Unternehmen latente Steuern ausweisen, werden diese bei den aktiven bzw. passiven Rechnungsabgrenzungsposten abgebildet.

6.4.5.3. Sonderposten mit Rücklageanteil

Ab dem auf den 31.12.2009 folgenden Geschäftsjahr dürfen keine Sonderposten mit Rücklageanteil mehr gebildet werden. Bei den noch vorhandenen Werten handelt es sich in der Regel um untergeordnete Beträge, die den nach der GemHVO-Doppik vorgesehenen Sonderposten zugeordnet werden können.

6.5. Eigenkapitalmethode (Equity-Methode)

Bei Durchführung der Equity-Methode (Eigenkapitalmethode) werden nicht die einzelnen Vermögensgegenstände, Schulden, Erträge und Aufwendungen des assoziierten Unternehmens in den Gesamtabchluss einbezogen, sondern lediglich der Beteiligungsbuchwert und das anteilige Beteiligungsergebnis des Aufgabenträgers im Gesamtabchluss dargestellt.

Die Rechtsgrundlagen für die Equity-Methode bilden § 53 GemHVO-Doppik i. V. m. §§ 311, 312 HGB. Demnach sind die Unternehmen, an denen die Stadt Ahrensburg mit mindestens 20% und höchstens 50% beteiligt ist, mit dem anteiligen Eigenkapital zu konsolidieren. Das HGB bezeichnet diese Unternehmen als assoziierte Unternehmen. Die Beteiligung wird in der Gesamtbilanz unter der Bilanzposition „1.3.2.1 Anteile an assoziierten Unternehmen“ ausgewiesen.

Eine Beteiligung an einem assoziierten Unternehmen ist nach § 312 HGB in der Gesamtbilanz mit dem Buchwert anzusetzen. Der Unterschiedsbetrag zwischen dem Buchwert und dem anteiligen Eigenkapital des assoziierten Unternehmens sowie ein darin enthaltener Geschäfts- oder Firmenwert oder passiver Unterschiedsbetrag sind im Anhang anzugeben. Bei erstmaliger Anwendung wird der Buchwert des anteiligen Eigenkapitals des Unternehmens bei der Stadt Ahrensburg als Anteil an einem assoziierten Unternehmen im Gesamtabschluss ausgewiesen. Diesem Wert wird das anteilige Eigenkapital des assoziierten Unternehmens gegenübergestellt. Der Differenzbetrag ergibt den Geschäfts- oder Firmenwert, wenn die Beteiligung größer ist als das anteilige Eigenkapital.

Ist die Beteiligung geringer als das anteilige Eigenkapital des assoziierten Unternehmens bzw. Betriebs entsteht ein aktiver (passiver) Unterschiedsbetrag. Eine Neubewertung des assoziierten Unternehmens findet im Hinblick auf § 53 Abs. 2 GemHVO-Doppik nicht statt.

In der Bilanz erfolgt nur ein summarischer Ausweis in der Position „Anteile an assoziierten Unternehmen und Betrieben“. Es erfolgt kein getrennter Ausweis von Beteiligungsansatz und Geschäfts- oder Firmenwert.

Bei der Folgekonsolidierung ist der Beteiligungsbuchwert einer Beteiligung in den Folgejahren um den Betrag der Eigenkapitalveränderungen, die den der Gemeinde gehörenden Anteilen am Kapital des assoziierten Unternehmens entsprechend, zu erhöhen oder zu vermindern; auf die Beteiligung entfallende Gewinnausschüttungen sind abzusetzen (§ 312 Abs. 4 S. 1 HGB).

Der Beteiligungsbuchwert ist wie folgt fortzuschreiben:

Ausgangsbewertung:	Anschaffungskosten:
Regelmäßige Fortschreibungen	+ anteiliger Jahresüberschuss des assoziierten Unternehmens
	- anteiliger Jahresfehlbetrag des assoziierten Unternehmens
	- vereinnahmte Gewinnausschüttungen des assoziierten Unternehmens
Außerplanmäßige Fortschreibungen	- ggf. außerplanmäßige Abschreibungen
	+ ggf. Zuschreibungen
	+ Kapitaleinzahlungen

7. Prüfung und Offenlegung des Gesamtabchlusses

Für die Prüfung des Gesamtabchlusses und des Gesamtlageberichts gelten dieselben Regelungen wie für die Prüfung des Jahresabschlusses. § 93 GO verweist im Absatz 7 auf die Regelungen des § 92. GO. Dort ist festgelegt, dass die Rechnungsprüfung folgende Aspekte untersucht:

- Sind die einzelnen Rechnungsbeträge sachlich und rechnerisch vorschriftsmäßig begründet und belegt worden?
- Ist bei den Erträgen, Aufwendungen sowie bei der Vermögens- und Schuldenverwaltung nach den geltenden Vorschriften verfahren worden?
- Sind das Vermögen und die Schulden richtig nachgewiesen worden?
- Ist der Anhang zum Gesamtabchluss vollständig und richtig?
- Ist der Lagebericht zum Gesamtabchluss vollständig und richtig?

Die Rechnungsprüfung hat ihre Bemerkungen in einem Schlussbericht zusammenzufassen. Nach Abschluss der Prüfung legt die Bürgermeisterin oder der Bürgermeister den Gesamtabchluss und den Gesamtlagebericht mit dem Schlussbericht der Rechnungsprüfung der Stadtverordnetenversammlung zur Beratung und Beschlussfassung vor. Die Stadtverordnetenversammlung beschließt über den Gesamtabchluss. Es folgt die örtliche Bekanntmachung. Dabei ist eine Frist von sechs Monaten nach Vorlage des Schlussberichtes durch die Rechnungsprüfung zu beachten. Zum Schluss erfolgt die öffentliche Auslage.

8. Inkrafttreten

Diese Gesamtabschlussrichtlinie wird erstmalig angewendet auf den Gesamtabschluss zum 31.12.2019. Sie wird jährlich durch den Fachdienst I.1 Finanzen und Beteiligungen aktualisiert.

Ahrensburg, den 27.09.2021

A handwritten signature in black ink, appearing to read 'Michael Sarach', written in a cursive style.

Michael Sarach
Bürgermeister

Abkürzungsverzeichnis

- GO – Gemeindeordnung Schleswig-Holstein
- GemHVO-Doppik - Gemeindehaushaltsverordnung Doppik
- GkZ - Gesetz über kommunale Zusammenarbeit
- GoB - Grundsätze ordnungsmäßiger Buchführung
- GoG - Grundsätze ordnungsmäßiger Gesamtrechnungslegung
- GoK - Grundsätze ordnungsmäßiger Konzernrechnungslegung
- HGB – Handelsgesetzbuch
- DRS Deutscher Rechnungslegungsstandard

Anlagenverzeichnis

- Anlage 1 Gesamtanlagenspiegel
- Anlage 2 Gesamtforderungsspiegel
- Anlage 3 Gesamtverbindlichkeitspiegel
- Anlage 4 Übersicht über Sondervermögen, Zweckverbände, Gesellschaften, Kommunalunternehmen, andere Anstalten und Wasser- und Bodenverbände
- Anlage 5 Gesamtbilanz
- Anlage 6 Gesamtergebnisrechnung
- Anlage 7 Überleitung d. Einzelabschlüsse in die GemHVO-Struktur
- Anlage 8 Positionenplan

Anlage 1 – Gesamtanlagenspiegel zu § 51 Abs. 3 Nr. 1 GemHVO-Doppik

Anlagevermögen		Anschaffungs- und Herstellungskosten					Abschreibungen				Restbuchwert am Ende des Wirtschafts- jahres ¹ j	Restbuchwert am Ende des vorangegangenen Wirtschafts- jahres	Kennzahlen	
		Anfangs- bestand	Zugang	Abgang	Umbuch- ungen ²	Endstand	Anfangs- bestand	Zugang, d. h. Abschreibungen im HH Jahr ³	Abgang, d. h. angesammelte Abschreibungen auf die in Spalte 5 ausgewiesen- en Abgänge	Endstand			Durchschnitt- licher Abschreibungs- satz ⁴	Durch- schnittlicher Restbuch- wert ⁵
		EUR	EUR	EUR	EUR	EUR	EUR	EUR	EUR	EUR	EUR	EUR	v. H. ⁷	v. H. ⁷
1	2	3	4	5	6	7	8	9	10	11	12	13	14	15
01	1.1. immaterielle Vermögensgegenstände													
	1.2 Sachanlagen													
02	1.2.1 Unbebaute Grundstücke und grundstücksgleiche Rechte													

¹ Spalte 7 ./ Spalte 11.

² Umbuchungen von einer Anlageklasse in eine andere.

³ Zuschreibungen sind in Spalte 9 gesondert aufzuführen.

⁴ (Spalte 9 x 100): Spalte 7.

⁵ (Spalte 12 x 100): Spalte 7.

⁶ Die Ziffern geben an, in welchen Kontengruppen und Kontenarten veranschlagt wird.

⁷ mit einer Dezimalstelle anzugeben, z.B. 56,2 v.H.

Anlage 2 – Gesamtforderungsspiegel zu § 51 Abs. 3 Nr. 2 GemHVO-Doppik

Art der Forderung¹		Gesamtbetrag des Haushalts- jahres in in EUR	davon mit einer Restlaufzeit ² von			Gesamtbetrag des Vorjahres in EUR
			bis 1 Jahr in EUR	1 bis 5 Jahre. in EUR	mehr als 5 Jahre. in EUR	
1 ³	2	3	4	5	6	8
161	2.2.1 Öffentlich- rechtl. Forderungen aus Dienst- leistungen					
169	2.2.2 Sonstige öffentlich- rechtliche Forderungen					
171	2.2.3 Privatrechtl. Forderungen aus Dienstleistungen					
179	2.2.4 Sonstige privatrechtliche Forderungen					
178	2.2.5 Sonstige Vermögens- gegenstände					
	Summe					

¹ siehe auf § 48 Abs. 3 GemHVO-Doppik.

² Als Restlaufzeit gilt der Zeitraum zw. den Abschlussstichtag des Jahresabschlusses und dem letzten Fälligkeitstag der einzelnen Forderung.

³ Die Ziffern geben an, in welchen Kontengruppen und Kontenarten veranschlagt wird.

Anlage 3 – Gesamtverbindlichkeitspiegel zu § 51 Abs. 3 Nr. 3 GemHVO-Doppik

Art der Verbindlichkeit ¹		Gesamt- betrag des Haushalts- jahres in EUR	davon mit einer Restlaufzeit ² von			Gesamt- betrag des Vorjahres in EUR
			bis 1 Jahr in EUR	1 bis 5 Jahre. in EUR	mehr als 5 Jahre in EUR	
1 ³	2	3	4	5	6	8
30	4.1 Anleihen					
32	4.2 Verbindlichkeiten aus Krediten für Investitionen					
321-	4.2.1 von verbundenen Unternehmen, Beteiligungen, Sondervermögen					
321-	4.2.2 vom öffentlichen Bereich					
321-	4.2.3 vom privaten Kreditmarkt					
33	4.3 Verbindlichkeiten aus Kassenkrediten					
34	4.4 Verbindlichkeiten aus Vorgängen, die Kreditaufnahmen wirtschaftlich gleichkommen					
35	4.5 Verbindlichkeiten aus Lieferungen und Leistungen					
36	4.6 Verbindlichkeiten aus Transferleistungen					
37	4.7 Sonstige Verbindlichkeiten					
	Summe					
	Nachrichtlich: Schulden aus Vorgängen, die Kreditaufnahmen wirtschaftlich gleichkommen, soweit nicht in der Bilanzposition 4.4 enthalten.					
	Schulden der Sondervermögen ⁴ mit Sonderrechnung					
	- aus Krediten					
	- aus Vorgängen, die Kreditaufnahmen wirtschaftlich gleichkommen					

¹ siehe auch § 48 Abs. 4 GemHVO-Doppik.

² Als Restlaufzeit gilt der Zeitraum zwischen dem Abschlussstichtag des Jahresabschlusses und dem Zeitpunkt des vollständigen Ausgleichs der Verbindlichkeit.

³ Die Ziffern geben an, in welchen Kontengruppen und Kontenarten veranschlagt wird.

⁴ Die Angaben sind zu trennen nach den verschiedenen Sondervermögen (z.B. Stadtwerke, Krankenhaus usw.)

Anlage 4 - Übersicht über die Sondervermögen, Zweckverbände, Gesellschaften, Kommunalunternehmen nach § 106 a GO, gemeinsame Kommunalunternehmen nach § 19 b GkZ und die anderen Anstalten, die von der Gemeinde getragen werden, mit Ausnahme der öffentlich-rechtlichen Sparkassen, Wasser- und Bodenverbände

Na me	Stamm- kapital	Anteil der Gemeinde am Stammkapital		Gewinnabführung (+) Verlustabdeckung (-) Umlagen (-)			Jahresergebnis ¹	
	in TEUR	in TEUR	%	Vorvorjahr in TEUR	Vorjahr in TEUR	Haushalts- jahr in TEUR	Jahr	in TEUR
1	2	3	4	5	6	7		8
I. Sondervermögen								
1)								
2)								
II. Zweckverbände								
1)								
2)								
III. Gesellschaften								
1)								
2)								
IV. Kommunalunternehmen nach § 106 a GO								
1)								
2)								
V. Gemeinsame Kommunal- unternehmen nach § 19 b GkZ								
1)								
2)								
VI. anderen Anstalten, die von der Gemeinde getragen werden, mit Ausnahmen der öffentlich- rechtlichen Sparkassen								
1)								
2)								

Nachrichtlich:

Mitgliedschaften in Wasser- und Bodenverbänden

¹ Jahresergebnis des letzten Geschäftsjahres, für das ein Jahresabschluss vorliegt

Anlage 5 – Gesamtbilanz zu § 48 GemHVO-Doppik

Aktiva (in EUR)				Passiva (in EUR)			
1 ²	2	3 ³	4 ⁴	5	6	7 ²	8 ³
	1. Anlagevermögen			20	1. Eigenkapital		
01	1.1. immaterielle Vermögensgegenstände			201	1.1 Allgemeine Rücklage		
	1.1.1 Geschäfts- oder Firmenwert			202	1.2 Sonderrücklage		
	1.1.2 Immaterielle Vermögensgegenstände			203	1.3 Ergebnismrücklage		
02-09	1.2 Sachanlagen			204	1.4 vorgetragener Jahresfehlbetrag		
02	1.2.1 Unbebaute Grundstücke und grundstücksgleiche Rechte			205	1.5 Gesamtjahresüberschuss / Gesamtjahresfehlbetrag		
021	1.2.1.1 Grünflächen				1.6 Ausgleichsposten für Anteile anderer Gesellschafter		
022	1.2.1.2 Ackerland				1.7 nicht durch Eigenkapital gedeckter Fehlbetrag		
023	1.2.1.3 Wald, Forsten				1.8 Unterschiedsbetrag Kapitalkonsolidierung		
029	1.2.1.4 Sonstige unbebaute Grundstücke			23	2. Sonderposten		
03	1.2.2 Bebaute Grundstücke und grundstücksgleiche Rechte			231	2.1 für aufzulösende Zuschüsse		
032	1.2.2.1 Kinder- und Jugendeinrichtungen			232	2.2 für aufzulösende Zuweisungen		
033	1.2.2.2 Schulen			233	2.3 für Beiträge		
031	1.2.2.3 Wohnbauten			2331	2.3.1 aufzulösende Beiträge		
034	1.2.2.4 Sonstige Dienst-, Geschäfts- und Betriebsgebäude			2332	2.3.2 nicht aufzulösende Beiträge		
04	1.2.3 Infrastrukturvermögen			234	2.4 für Gebührenausschleich		
041	1.2.3.1 Grund und Boden des Infrastrukturvermögens			235	2.5 für Treuhandvermögen		
042	1.2.3.2 Brücken und Tunnel			236	2.6 für Dauergrabpflege		
043	1.2.3.3 Gleisanlagen mit Strecken-ausrüstung u. Sicherheitsanlagen			239	2.7 Sonstige Sonderposten		
044	1.2.3.4 Entwässerungs- und Abwasser-beseitigungsanlagen			25, 26, 27, 28	3. Rückstellungen		
045	1.2.3.5 Straßennetze m. Wegen, Plätzen und Verkehrslenkungsanlagen			2511	3.1 Pensionsrückstellung		
046	1.2.3.6 Sonstige Bauten des Infrastrukturvermögens			2512	3.2 Beihilferückstellungen		
05	1.2.4 Bauten auf fremden Grund u. Boden			281	3.3 Altersteilzeitrückstellungen		
06	1.2.5 Kunstgegenstände, Kunstdenkmäler			261	3.4 Rückstellung für später entstehende Kosten		
07	1.2.6 Maschinen und technische Anlagen, Fahrzeuge			262	3.5 Altlastenrückstellung		
08	1.2.7 Betriebs- u. Geschäftsausstattung			282-	3.6 Steuerrückstellung		
09	1.2.8 Geleistete Anzahlungen, Anlagen im Bau			283	3.7 Verfahrensrückstellungen		

Aktiva (in EUR)				Passiva (in EUR)			
	1.3 Finanzanlagen			284	3.8 Finanzausgleichsrückstellung		
10	1.3.1 Anteile an verbundenen Unternehmen			27	3.9 Instandhaltungsrückstellungen		
11	1.3.2 Beteiligungen			285	3.10 Rückstellungen für Verbindlichkeiten für im Haushaltsjahr empfangene Lieferungen und Leistungen, für die keine Rechnung vorliegt und der Rechnungsbetrag nicht bekannt ist		
11	1.3.2.1 Anteile an assoziierten Unternehmen				3.11 Sonstige Rückstellungen		
11	1.3.2.2 übrige Beteiligungen			289	4. Verbindlichkeiten		
12	1.3.3 Sondervermögen			03	4.1 Anleihen		
13	1.3.4 Ausleihungen				4.2 Verbindlichkeiten aus Krediten für Investitionen		
13-	1.3.4.1 Ausleihungen an verbundene Unternehmen, Beteiligungen, Sondervermögen				4.2.1 von verbundenen Unternehmen, Beteiligungen, Sondervermögen		
13-	1.3.4.2 Sonstige Ausleihungen			30-	4.2.2 vom öffentlichen Bereich		
14-	1.3.5 Wertpapiere des Anlagevermögens			32	4.2.3 vom privaten Kreditmarkt		
	2. Umlaufvermögen			32-	4.3 Verbindlichkeiten aus Kassenkrediten		
15	2.1 Vorräte			32-	4.4 Verbindlichkeiten aus Vorgängen, die Kreditaufnahmen wirtschaftlich gleichkommen		
151 152 153	2.1.1 Roh-, Hilfs- und Betriebsstoffe			32-	4.5 Verbindlichkeiten aus Lieferungen und Leistungen		
1151 156	2.1.2 unfertige Erzeugnisse, unfertige Leistungen			33-	4.6 Verbindlichkeiten aus Transferleistungen		
1552 154	2.1.3 fertige Erzeugnisse und Waren			34	4.7 Sonstige Verbindlichkeiten		
157 158 159	2.1.4 Geleistete Anzahlungen und sonstige Vorräte			35	5. Passive Rechnungsabgrenzung		
	2.2 Forderungen und sonstige Vermögensgegenstände			36	6. Passive latent Steuern		
161	2.2.1 Öffentlich-rechtliche Forderungen aus Dienstleistungen			37			
169	2.2.2 Sonstige öffentlich-rechtliche Forderungen			39			
171	2.2.3 Privatrechtliche Forderungen aus Dienstleistungen			38			
179	2.2.4 sonstige privatrechtliche Forderungen						
178	2.2.5 Sonstige Vermögensgegenstände						
14-	2.3 Wertpapiere des Umlaufvermögens						
18	2.4 Liquide Mittel						
19	3. Aktive Rechnungsabgrenzung						

Nachrichtlich:

1. Summe der übertragenen Ermächtigungen für Aufwendungen nach § 23 Abs. 1 GemHVO-Doppik: _____ TEUR.
2. Summe der übertragenen Ermächtigungen für Auszahlungen für Investitionen und Investitionsfördermaßnahmen nach § 23 Abs. 2 GemHVO-Doppik: _____ TEUR.
3. Summe der von der Gemeinde übernommenen Bürgschaften (Wert zum Bilanzstichtag) _____ TEUR.

-
- ¹ Bei den Ämtern sind zusätzlich die Bilanzpositionen Forderungen aus dem Zahlungsverkehr ggü. amtsangehörigen Gemeinden (Kto. 1692) UND Verbindlichkeiten aus dem Zahlungsverkehr ggü. amtsangehörigen Gemeinden (Kto. 375) bzw. bei amtsangehörigen Gemeinden die Bilanzpositionen Forderungen aus dem Zahlungsverkehr ggü. dem Amt (Kto. 185) und Verbindlichkeiten aus dem Zahlungsverkehr ggü. dem Amt (Kto. 335) auszuweisen.
- ² Die Ziffern geben an, in welchen Kontengruppen und Kontenarten veranschlagt wird.
- ³ Bilanzwerte zur vorherigen Bilanzstichtag
- ⁴ Bilanzwerte zum Bilanzstichtag

Anlage 6 – Gesamtergebnisrechnung zu § 45 GemHVO-Doppik

		Ertrags- und Aufwandsarten	Ergebnis des Vorjahres in EUR	Ist-Ergebnis des Haushaltsjahres in EUR
¹ 1	² 2	3	4	6
40	1	Steuern und ähnliche Abgaben		
41	2	+ Zuwendungen und allgemeine Umlagen		
42	3	+ sonstige Transfererträge		
43	4	+ öffentlich-rechtliche Leistungsentgelte		
441 442 446	5	+ privatrechtliche Leistungsentgelte		
448	6	+ Kostenerstattungen und Kostenumlagen		
45	7	+ sonstige Erträge		
471	8	+ aktivierte Eigenleistungen		
472	9	+/- Bestandsveränderungen		
	10	= Gesamterträge		
50	11	Personalaufwendungen		
51	12	+ Versorgungsaufwendungen		
52	13	+ Aufwendungen für Sach- und Dienstleistungen		
57	14	+ bilanzielle Abschreibungen		
53	15	+ Transferaufwendungen		
54	16	+ sonstige Aufwendungen		
	17	= Gesamtaufwendungen		
	18	= Gesamtergebnis der laufenden Verwaltungstätigkeit (= Zeilen 10 / 17)		
46	19	+ Finanzerträge		
55	20	- Zinsen und sonstige Finanzaufwendungen		
	21	= Gesamtfinanzergebnis (= Zeilen 19 / 20)		
	22	= Gesamtjahresergebnis³ (= Zeilen 18 / 21)		

¹ Die Ziffern geben an, in welchen Kontengruppen und Kontenarten veranschlagt wurde.

² laufende Nummerierungen der Zeile

³ Jahresüberschuss / Jahresbeltrag

Anlage 7 - Überleitung der Einzelabschlüsse in die Struktur der GemHVO-Doppik

Bilanz

Bilanzen der Aufgabenträger		Zuordnung zur Bilanz der GemHVO- Doppik	
AKTIVA			
A.	Ausstehende Einlagen / Aufw. für Ingangsetzung		
1.	Ausstehende Einlagen auf das Eigenkapital	2.2.5	Sonstige Vermögensgegenstände
2.	Aufwendungen für die Ingangsetzung und Erweiterung des Geschäftsbetriebes	entfällt	Galt bis Inkrafttreten des Bilanzrechtsmodernisierungsgesetzes (BilMoG) als Bilanzierungshilfe in der Handelsbilanz für aktivierungsfähige, aber nicht aktivierungspflichtige Aufwendungen (§ 269 HGB). Jetzt nicht mehr aktuell.
B.	Anlagevermögen		
I.	Immaterielle Vermögensgegenstände		
1.	Konzessionen gewerbliche Schutzrechte und ähnliche Rechte und Werte sowie Lizenzen an solchen Rechten und Werten	1.1.2	sonstige immaterielle Vermögensgegenstände
2.	Geschäfts- oder Firmenwert	1.1.1	Geschäfts- oder Firmenwert
3.	geleistete Anzahlungen	1.1.3	Anzahlungen auf immaterielle Vermögensgegenstände
II.	Sachanlagen		
1.	Grundstücke, grundstücksgleiche Rechte und Bauten einschließlich der Bauten auf fremden Grundstücken	1.2.2.4	Sonstige Dienst-, Geschäfts- u. Betriebsgebäude
2.	Technische Anlagen und Maschinen	1.2.6	Maschinen und technische Anlagen, Fahrzeuge
3.	Fahrzeuge	1.2.6	Fahrzeuge
3.	andere Anlagen, Betriebs- und Geschäftsausstattung	1.2.7	Betriebs- und Geschäftsausstattung
4.	geleistete Anzahlungen und Anlagen im Bau	1.2.8	Geleistete Anzahlungen, Anl.im Bau
III.	Finanzanlagen		
1.	Anteile an verbundenen Unternehmen	1.3.1	Anteile an verbundenen Unternehmen (>50 % - 100 %)
		1.3.2	Beteiligungen (20 – 50 % mit oder ohne Equity-Methode)
2.	Ausleihungen an verbundene Unternehmen	1.3.4.1	Ausleihungen an verbundene Unternehmen, Beteiligungen, Sondervermögen
3.	Beteiligungen	1.3.2.1	Anteile an assoz. Unternehmen (20 – 50 % , + Equity-Methode)
		1.3.2.2	Übrige Beteiligungen, ohne Equity
4.	Ausleihungen an Unternehmen mit denen ein Beteiligungsverhältnis besteht	1.3.4.2	Sonstige Ausleihungen
5.	Wertpapiere des Anlagevermögens	1.3.5	Wertpapiere des Anlagevermögens
6.	sonstige Ausleihungen	1.3.4.2	Sonstige Ausleihungen

Bilanzen der Aufgabenträger		Zuordnung zur Bilanz der GemHVO- Doppik	
C.	Umlaufvermögen		
I.	Vorräte		
1.	Roh-, Hilfs- und Betriebsstoffe	2.1.1	Roh-, Hilfs- und Betriebsstoffe
2.	unfertige Erzeugnisse, unfertige Leistungen	2.1.2	unfertige Erzeugnisse, unfertige Leistungen
3.	fertige Erzeugnisse und Waren	2.1.3	fertige Erzeugnisse und Waren
4.	geleistete Anzahlungen	2.1.4	Geleistete Anzahlungen und sonstige Vorräte
II.	Forderungen und sonstige Vermögensgegenstände		
1.	Forderungen aus Lieferungen und Leistungen	2.2.3	Privatrechtliche Forderungen aus Dienstleistungen
2.	Forderungen gegen verbundene Unternehmen (Stadt Ahrensburg)	2.2.2	Sonstige öffentlich-rechtliche Forderungen oder
		2.2.4	Sonstige privatrechtliche Forderungen
3.	Forderungen gegen verbundene Unternehmen	2.2.2	Sonstige öffentlich-rechtliche Forderungen oder
		2.2.4	Sonstige privatrechtliche Forderungen
4.	Forderungen gegen Unternehmen mit denen ein Beteiligungsverhältnis besteht	2.2.2	Sonstige öffentlich-rechtliche Forderungen oder
		2.2.4	Sonstige privatrechtliche Forderungen
5.	Eingefordertes, aber noch nicht eingezahltes Kapital	2.2.5	Sonstige Vermögensgegenstände
6.	sonstige Vermögensgegenstände	2.2.5	Sonstige Vermögensgegenstände
III.	Wertpapiere		
1.	Anteile an verbundenen Unternehmen	2.3	Wertpapiere des Umlaufvermögens
2.	eigene Anteile	2.3	Wertpapiere des Umlaufvermögens
3.	sonstige Wertpapiere	2.3	Wertpapiere des Umlaufvermögens
IV.	Schecks, Kassenbestand, Bundesbank- und Postgiroguthaben, Guthaben bei Kreditinstituten	2.4	Liquide Mittel
E.	Rechnungsabgrenzungsposten	3.	Aktive Rechnungsabgrenzung
a.	Aktive Rechnungsabgrenzungsposten	3.	Aktive Rechnungsabgrenzung
b.	Disagio	3.	Aktive Rechnungsabgrenzung
c.	Aktive latente Steuern	3.	Aktive Rechnungsabgrenzung

Bilanzen der Aufgabenträger		Zuordnung zur Bilanz der GemHVO- Doppik	
PASSIVA			
A.	Eigenkapital		
I.	Gezeichnetes Kapital	1.1	Allgemeine Rücklage
II.	Kapitalrücklage	1.1.3	Kapitalrücklage
III.	Gewinnrücklagen	1.1.4	Gewinnrücklage
1.	gesetzliche Rücklage	1.1	Allgemeine Rücklage
2.	Rücklage für eigene Anteile	1.1	Allgemeine Rücklage
3.	satzungsgemäße Rücklage	1.1	Allgemeine Rücklage
4.	andere Gewinnrücklagen	1.1	Allgemeine Rücklage
IV.	Bilanzgewinn/Bilanzverlust	1.4	vorgetragener Jahresfehlbetrag,- überschuss
V.	Gewinnvortrag/Verlustvortrag	1.5	Gesamtjahresüberschuss / Gesamtjahresfehlbetrag
B.	Sonderposten mit Rücklagenanteil	2.7	Sonstige Sonderposten
1.	SoPo für Investitionszuschüsse zum Anlagevermögen	2.1	Sonderposten für aufzulösende Zuschüsse
2.	SoPo aus Zuwendungen Dritter	2.1	Sonderposten für aufzulösende Zuschüsse
3.	Sonstige Sonderposten	2.7	Sonstige Sonderposten
4.	Empfangene Ertragszuschüsse	2.1	Sonderposten für aufzulösende Zuschüsse
C.	Rückstellungen		
1.	Rückstellungen für Pensionen und ähnliche Verpflichtungen	3.1	Pensionsrückstellung
2.	Steuerrückstellungen	3.6	Steuerrückstellung
4.	sonstige Rückstellungen	3.11	sonstige Rückstellungen
D.	Verbindlichkeiten		
1.	Anleihen	4.1	Anleihen
2.	Verbindlichkeiten gegenüber Kreditinstituten	4.2.3	Verbindlichkeiten aus Krediten für Investition vom privaten Kreditmarkt
3.	erhaltene Anzahlungen auf Bestellungen	4.5	Verbindlichkeiten a. Lieferungen u. Leistungen
4.	Verbindlichkeiten aus Lieferungen und Leistungen	4.5	Verbindlichkeiten a. Lieferungen u. Leistungen
5.	Verbindlichkeiten gegenüber Gesellschaftern		je nach Art der Verbindlichkeit
6.	Verbindlichkeiten gegenüber verbundenen Unternehmen	4.5/4.7	je nach Art der Verbindlichkeit
7.	Verbindlichkeiten gegenüber Unternehmen, mit denen ein Beteiligungsverhältnis besteht	4.5	je nach Art der Verbindlichkeit
8.	Sonstige Verbindlichkeiten	4.7	Sonstige Verbindlichkeiten
E.	Passiver Rechnungsabgrenzungsposten	5.	Passive Rechnungsabgrenzung
F.	Passive latent Steuern	6.	Passive latente Steuern

Ergebnisrechnung

Gewinn- und Verlustrechnung der Aufgabenträger		Zuordnung zur GemHVO-Doppik	
1.	Umsatzerlöse	441, 442, 446,	Privatrechtliche Leistungsentgelte
		43	öffentl.-rechtl. Leistungsentgelte
2.	Erhöhung oder Verminderung des Bestands an fertigen und unfertigen Erzeugnissen	472	Bestandsveränderungen
3.a	andere aktivierte Eigenleistungen	471	Aktivierte Eigenleistungen
3.b	Zuweisungen und Zuschüsse der öffentlichen Hand, soweit nicht unter	41	Zuwendungen und allgemeine Umlagen
4.	sonstige betriebliche Erträge	45	Sonstige Erträge
5.	Materialaufwand	52	Aufwendungen für Sach- und Dienstleistungen
6.	Personalaufwand	50	Personalaufwendungen
7.	Abschreibungen	57	Bilanzielle Abschreibungen
8.	Sonstige betriebliche Aufwendungen	54	Sonstige Aufwendungen
9.	Erträge aus Beteiligungen	46	Finanzerträge
10.	Erträge aus Gewinnabführungsverträgen	45	Sonstige Erträge
11.	Erträge aus anderen Wertpapieren und Ausleihungen des Finanzanlagevermögens	46	Finanzerträge
12.	Sonstige Zinsen und ähnliche Erträge	46	Finanzerträge
13.	Aufwendungen aus Verlustübernahmen	54	Sonstige Aufwendungen
14.	Abschreibungen auf Finanzanlagen und auf Wertpapiere des Umlaufvermögens	57	Bilanzielle Abschreibungen
15.	Zinsen und ähnliche Aufwendungen	55	Zinsen und sonstige Finanzaufwendungen
16.	Steuern vom Einkommen und Ertrag	54	Sonstige Aufwendungen
17.	Sonstige Steuern	54	Sonstige Aufwendungen
18.	Erträge aus Verlustübernahmen	45	Sonstige Erträge

Anlage 8 – Positionenplan

Gesamtergebnisrechnung (Kontengruppen in Klammern)

Gesamterträge

1 Steuern und ähnliche Abgaben (40)

Unter dieser Position sind erhaltene Steuern und ähnliche Abgaben zu erfassen. Die Kommune ist nach § 1 Abs.1 KAG berechtigt, Abgaben (Steuern, Gebühren und Beiträge) zu erheben, soweit nicht Bundes- oder Landesgesetze etwas Anderes bestimmen. Es sind die von der Kommune aufgrund ihrer Steuerhoheit erhobenen Gemeindesteuern (z.B. Gewerbe-, Grundsteuer) und die Gemeindeanteile an Gemeinschaftssteuern zu erfassen. Steuerähnliche Abgaben sind z.B. die Abgaben von Spielbanken.

2 Zuwendungen und allgemeine Umlagen (41)

Hier werden erhaltene Zuwendungen und Umlagen ausgewiesen. Zu den Zuwendungen zählen Zuweisungen und Zuschüsse, die nicht für die Durchführung von Investitionen geleistet werden, z.B. Schlüsselzuweisungen und Bedarfszuweisungen vom Land, sonstige allgemeine Zuweisungen und Zuwendungen für laufende Zwecke. Auch Erträge aus der Auflösung von in der Bilanz angesetzten Sonderposten aus investiven Zuwendungen fallen hierunter. Ebenso sind aufgabenbezogene Leistungsbeteiligungen bei Leistungen nach dem SGB II und empfangene Spenden hier auszuweisen.

3 Sonstige Transfererträge (42)

Hierunter fallen die Übertragungen von Finanzmitteln, denen keine konkreten Gegenleistungen gegenüberstehen und die nicht gesondert als Steuern und ähnliche Abgaben, erhaltene Zuwendungen und allgemeine Umlagen zu erfassen sind. Zu den Erträgen ist der Ersatz von sozialen Leistungen, z.B. Erstattungen von zu Unrecht gezahlten Sozialhilfeleistungen zu zählen. Aber auch Schenkungen Dritter, die einen Ertrag darstellen, Schuldendiensthilfen und andere vergleichbare Leistungen, sind hier zu erfassen.

4 Öffentlich-rechtliche Leistungsentgelte (43)

Berücksichtigt werden hier Gebühren und zweckgebundene Abgaben für die Benutzung von öffentlichen Einrichtungen und Anlagen sowie für die Inanspruchnahme wirtschaftlicher Dienstleistungen. Beispiele sind z.B. Passgebühren, Parkgebühren, Friedhofsgebühren, Gebühren des Rettungsdienstes und der Feuerwehr, Gebühren für die Nutzung von Einrichtungen der Abwasserbeseitigung oder der Straßenreinigung. Also Entgelte, die auf den Grundsätzen des KAG erhoben werden. Erträge aus der Auflösung von Sonderposten für Beiträge, die für investive Maßnahmen erhoben wurden und Erträge aus der Auflösung von Sonderposten für den Gebührenaussgleich, also Erträgen, die den Gebührenzahlern wieder zu Gute kommen müssen, sind hier zu erfassen.

5 Privatrechtliche Leistungsentgelte (44)

Unter der Position „Privatrechtliche Leistungsentgelte“ sind die Entgelte zu erfassen, bei denen der Leistungserbringung ein privates Rechtsverhältnis zu Grunde liegt, z.B. bei Verkauf von Waren, Drucksachen und sonstigen Erzeugnissen, Mieten und Pachten für Grundstücke, Gebäude und Betriebsanlagen, Eintrittsgeldern usw. Ersatzleistungen für Schadensfälle gehören ebenso zu dieser Position.

6 Kostenerstattungen und Kostenumlagen (44)

Bei „Kostenerstattungen und Kostenumlagen“ sind Erträge zu erfassen, die von der Kommune oder einem Betrieb aus der Erbringung von Gütern und Dienstleistungen für eine andere Stelle, die diese vollständig oder anteilig erstattet, erwirtschaftet werden. Der

Erstattung liegt i.d.R. ein auftragsähnliches Verhältnis zu Grunde. Unerheblich ist, auf welcher Rechtsgrundlage die Erstattungspflicht beruht und ob die Erstattung die Kosten des Empfängers voll oder nur teilweise deckt. Wenn die Aufwendungen, die im Auftrag eines Dritten geleistet wurden, nicht exakt berechnet, sondern nur pauschal ermittelt und in Rechnung gestellt werden, handelt es sich um die Erhebung einer Kostenumlage. Beispiele: Schülerbeförderungskosten, Gastschulbeiträge, Erstattung von Kosten für Wahlen oder eines Feuerwehreinsatzes, Erstattungen von Personal- und sonstiger Verwaltungskosten zwischen den Trägern sozialer Leistungen oder verbundenen Unternehmen.

7 Sonstige Erträge (45)

Zusammengefasst werden hier alle Erträge, die nicht den anderen Ertragspositionen zuzuordnen sind, z.B. ordnungsrechtliche Erträge (Bußgelder u.a.), Säumniszuschläge und dgl., Erträge aus der Inanspruchnahme von Bürgschaften und Gewährverträgen, Konzessionsabgaben, Erträge aus der Veräußerung von Vermögensgegenständen (bei Erlösen über dem jeweiligen bilanziellen Buchwert) und Zuschreibungen bei Vermögensgegenständen des Anlagevermögens. Zudem ist unter dieser Position die ertragswirksame Auflösung von Sonderposten, z.B. die Auflösung des Sonderpostens für Dauergrabpflege und Rückstellungen, weil der Grund dafür entfallen ist, zu erfassen.

8 Aktivierte Eigenleistungen (47)

Unter der Position „Aktivierte Eigenleistungen“ ist der Ertragswert zu erfassen, wenn aktivierungsfähige Vermögensgegenstände des Anlagevermögens selbst erstellt werden. Diese Position ist die Gegenposition zu den Aufwendungen zur Herstellung von Anlagevermögen, z.B. Materialaufwand und Personalaufwand für selbst erstellte Gebäude oder Spielgeräte.

9 Bestandsveränderungen (47)

Erhöht sich der Bestand von fertigen oder unfertigen Erzeugnissen oder unfertigen Leistungen im Vergleich zum Vorjahr, so stellt dies einen Ertrag dar, der unter dieser Position zu erfassen ist. Grundlage der Ermittlung der Bestandsveränderungen ist die Inventur zum Bilanzstichtag, bei der Mengen- und Wertveränderungen zu ermitteln sind. Weil sich die Bestandsveränderungen aus Mengen- und/oder Bewertungsänderungen ergeben können, ist bei dieser Position ggf. auch ein negativer Ertrag, der durch eine Verminderung des Bestandes entstehen kann, auszuweisen.

10 Gesamterträge

Die Positionen 1. - 9. s. Muster der Ergebnisrechnung – Anlage 6, ergeben in Summe die Gesamterträge.

Gesamtaufwendungen

11 Personalaufwendung (50)

Zu dieser Position gehören alle anfallenden Aufwendungen für die Beamten und tariflich Beschäftigten sowie für weitere Personen, die aufgrund von Arbeitsverträgen beschäftigt werden. Aufwandswirksam sind die Bruttobeträge einschließlich der Nebenbezüge und Lohnnebenkosten, z.B. Überstundenentlohnung, Weihnachtsgeld, Sozialversicherungsbeiträge. Auch Beihilfen sowie Unterstützungsleistungen sind unter dieser Position zu erfassen. Die jährlichen Zuführungen zu Pensionsrückstellungen für die aktiv Beschäftigten zählen ebenfalls zu dieser Position. Als Beiträge zu Versorgungskassen fallen z.B. die Arbeitgeberanteile zur Zusatzversorgungskasse hierunter. Zahlungen für nicht beschäftigte Schwerbehinderte (Schwerbeschädigtenabgabe) sind nicht hier, sondern unter den sonstigen Aufwendungen zu erfassen. Nicht zu den Personalaufwendungen zählen Aufwendungen für die Inanspruchnahme von Dienstleistungen aufgrund von Werkverträgen.

12 Versorgungsaufwendungen (51)

Ausgewiesen werden hier alle anfallenden Versorgungsleistungen für die nicht mehr tätigen Beschäftigten und deren Angehörige. Dazu zählen auch Beiträge zur Sozialversicherung, aber auch Beihilfen an die Versorgungsempfänger, soweit dafür nicht die entsprechenden Rückstellungen ausreichen.

13 Aufwendungen für Sach- und Dienstleistungen (52)

Unter dieser Position sind alle Aufwendungen, die mit dem Verwaltungs- und Geschäftshandeln (Betriebszweck) bzw. Umsatz- oder Verwaltungserlösen wirtschaftlich zusammenhängen, zu erfassen. Die Aufwendungen für Sach- und Dienstleistungen umfassen u.a. Mieten, Pachten, Aus- und Fortbildung, Haltung von Fahrzeugen, Dienst- und Schutzbekleidung, Aufwendungen für Fertigung, Vertrieb und Waren, die Aufwendungen für die Bewirtschaftung des Anlagevermögens (Energie, Wasser, Abwasser), sowie Aufwendungen für die Unterhaltung (inkl. Reparatur, Fremdinstandhaltung).

14 Bilanzielle Abschreibungen (57)

Hier sind die durch die Abnutzung von beweglichen Vermögensgegenständen des Anlagevermögens entstehenden planmäßigen Abschreibungen zu erfassen; ebenso Sofortabschreibungen geringwertiger Vermögensgegenstände (geringwertiger Wirtschaftsgüter), außerplanmäßigen Abschreibungen von Vermögensgegenständen des Sachanlagevermögens, Abschreibungen auf Finanzanlagen, Abschreibungen auf immaterielle Vermögensgegenstände sowie Abschreibungen auf Vermögensgegenstände des Umlaufvermögens. Den Abschreibungen aus der Nutzung der Vermögensgegenstände stehen ggf. auch Erträge aus der Auflösung von Sonderposten gegenüber, die wegen der erhaltenen investiven Zuwendungen zur Anschaffung von Vermögensgegenständen gebildet worden sind. Beim Gesamtabchluss sind zudem Abschreibungen auf den „Aktiven Unterschiedsbetrag aus der Kapitalkonsolidierung“ (sog. Geschäfts- und Firmenwert) hier auszuweisen.

15 Transferaufwendungen (53)

Auszuweisen sind hier alle Leistungen an Dritte, die bewilligt werden, ohne dass dadurch ein Anspruch auf eine konkrete Gegenleistung erworben wird. Als Transferaufwendungen werden daher z.B. Zuweisungen und Zuschüsse für laufende Zwecke an Kindergärten, kulturelle Bildungseinrichtungen, Einrichtungen der Sozial- oder Jugendhilfe, Förderung von Einrichtungen der Sozialversicherungsträger, Eigenbetriebe, Krankenhäuser, für die Förderung des Wohnungsbaus u. ä. erfasst. Leistungen der Sozialhilfe, der Jugendhilfe, Leistungen an Arbeitssuchende, Leistungen an Kriegsoffer und ähnliche Anspruchsberechtigte, Leistungen an Flüchtlinge / Asylbewerber sowie sonstige soziale Leistungen (Sozialtransferleistungen) zählen ebenso dazu.

16 Sonstige Aufwendungen (54)

Unter „Sonstige Aufwendungen“ sind alle Aufwendungen, die nicht den anderen Aufwandspositionen, den Zinsen und ähnlichen Finanzaufwendungen zuzuordnen sind, zu erfassen. Dazu zählen: Aufwendungen für Mieten, Pachten, Leasing, Geschäftsaufwendungen (Bürobedarf, Bücher, Zeitschriften, Post- und Fernmeldegebühren, Sachverständigen-, Gerichts- und ähnliche Kosten, öffentliche Bekanntmachungen) und Aufwendungen aus Verlustübernahmen, Versicherungsbeiträge, betriebliche Steueraufwendungen (Steuern vom Einkommen und vom Ertrag, latente Steuern etc.), Aufwendungen für die ehrenamtliche Tätigkeit (Stadtvertretungsmitglieder u.a.), Erstattungen für die Aufwendungen von Dritten und Aufwendungen für die Bildung von Rückstellungen.

17 Gesamtaufwendungen

Die Positionen 11. - 16. ergeben in Summe die Gesamtaufwendungen.

18 Gesamtergebnis der laufenden Verwaltungstätigkeit

Die Position „Ergebnis der laufenden Verwaltungstätigkeit“ umfasst den Saldo aus der Summe der Erträge und der Summe der Aufwendungen (= Zeilen 10/17).

19 Finanzerträge (46)

Unter den Finanzerträgen sind Zinserträge aus Ausleihungen, Geldanlagen z.B. Einlagen bei Kreditinstituten, festverzinsliche Wertpapiere, Tagesgeld- und Festgeldzinsen etc. zu erfassen. Nicht dazu gehören Verzugszinsen, Stundungs- oder Aussetzungszinsen, die durch ein Hinausschieben der Zahlungsfälligkeit entstehen. Diese sind unter den „sonstigen Erträgen“ zu erfassen. Zu berücksichtigen sind hier ferner Gewinnablieferungen der eigenen wirtschaftlichen Unternehmen ohne Rücksicht auf deren Rechtsform, Erträge aus Verlustübernahmen, Dividenden, Ausschüttungen aus Beteiligungen an wirtschaftlichen Unternehmen mit Gemeinnützigkeitscharakter. Auch die Erstattung der Kapitalertragssteuer, Gewinnanteile der Gesellschafter und Anteile an Bilanzgewinn der Sparkassen sind hier nachzuweisen. Bei Gewinnablieferungen und Verlustübernahmen gibt es zwei Fälle, die entstehen können:

1. Die Kommune erhält von einem Aufgabenträger den Gewinn aus dem Geschäftsjahr (Ertrag aus einem Gewinnabführungsvertrag).
2. Ein Aufgabenträger erhält einen Verlustausgleich von der Kommune (Ertrag aus Verlustübernahme).

20 Zinsen und sonstige Finanzaufwendungen (55)

Unter dieser Position sind Zinsaufwendungen aus der Inanspruchnahme von Fremdkapital, auch Zinsen im Rahmen eines Kontokorrentkredites, auszuweisen. Zu den „Sonstige Finanzaufwendungen“ gehören Kreditbeschaffungskosten aus der Inanspruchnahme von Fremdkapital, aber auch sonstige Finanzaufwendungen im Rahmen eines Kontokorrentkredites (z.B. Agio, Disagio bzw. Damnum, Kreditprovisionen). Hierzu gehören nicht die allgemeinen Aufwendungen für den Geldverkehr, z.B. Kontoführungsgebühren, die unter den „sonstigen Aufwendungen“ zu erfassen sind. Unter dieser Position sind alle Aufwendungen aus Ergebnisabführungsverträgen zwischen Unternehmen und Betrieben aus der kommunalen Beteiligungsstruktur auszuweisen. Hier sind diejenigen Aufwendungen zu erfassen, die einem kommunalen Betrieb durch die Gewinnabführung entstehen. Übernimmt dagegen die Kommune den Verlust eines kommunalen Unternehmens ist dieser „Aufwand aus Verlustübernahmen“ nicht hier, sondern unter der Position „Sonstige Aufwendungen“ zu erfassen.

21 Gesamtfinanzergebnis

Ergibt sich aus der Summe der Positionen 19 / 20.

22 Gesamtjahresergebnis

Das Gesamtjahresergebnis ergibt sich aus der Summe des Ergebnisses der laufenden Verwaltungstätigkeit und des Finanzergebnisses (Positionen 18 und 21).

Bilanz (Kontengruppen in Klammern)

A K T I V A

1. Anlagevermögen

Das Anlagevermögen umfasst sämtliche Vermögensgegenstände, die dazu bestimmt sind, dem Geschäftsbetrieb dauerhaft zu dienen.

1.1 Immaterielle Vermögensgegenstände (01)

Immaterielle Wirtschaftsgüter sind entgeltlich erworbene, selbständig bewertbare Rechte und Möglichkeiten mit besonderen Vorteilen, zu deren Erlangung Aufwendungen entstanden sind und die dem Bilanzierenden dauerhaft dienen. Hierzu gehören aber auch DV-Software und Lizenzen.

1.1.1 Geschäfts- oder Firmenwerte (01)

Diese Position entsteht im Rahmen der Konsolidierung und beinhaltet den aktivischen Unterschiedsbetrag aus der Kapitalkonsolidierung des Vollkonsolidierungskreises. Zudem werden die bereits in den Einzelabschlüssen ausgewiesenen Geschäfts- oder Firmenwerte hier dargestellt.

1.1.2 sonstige immaterielle Vermögensgegenstände (01)

Es handelt sich um Lizenzen, Software und Konzessionen. Bei Software wird zwischen Firmware, Systemsoftware und Anwendungssoftware unterschieden. Die Firmware ist ein fest mit dem Computer verbundener Programmbaustein, der als unselbstständiger Teil der Hardware mit dieser als Sachanlagevermögen zu aktivieren ist. Die Systemsoftware und die Anwendungssoftware sind auf Grund ihrer selbstständigen Verwertbarkeit grundsätzlich als immaterielle Vermögensgegenstände zu bilanzieren. Wird am Markt die Software nur zusammen mit der Hardware gehandelt, ist diese mit der Hardware wie ein einheitlicher Vermögensgegenstand des Sachanlagevermögens zu bilanzieren.

1.2 Sachanlagen (02ff)

Das Sachanlagevermögen umfasst alle Vermögensgegenstände, die dazu bestimmt sind, dauernd, d. h. länger als ein Jahr, der Aufgabenerfüllung des Konzerns Kommune zu dienen. Die Gliederung nach der GemHVO-Doppik ist ausführlicher als nach dem HGB und erfordert insofern eine Umgliederung von Posten. Insbesondere muss auch die Gesamtbilanz nicht nur gesonderte Ansätze für unbebaute und bebaute Grundstücke (vgl. nachfolgende Abgrenzung), sondern auch eine Trennung der Ansätze nach Nutzungsarten im Sinne der kommunalen Aufgabenerfüllung enthalten.

Abgrenzung bebauter und unbebauter Grundstücke:

Für die Beurteilung, ob es sich um ein bebautes oder ein unbebautes Grundstück handelt, ist auf den Begriff des Gebäudes im bewertungsrechtlichen Sinne abzustellen. Unter einem Gebäude wird ein Bauwerk auf eigenem oder fremden Grund und Boden verstanden, welches Menschen oder Sachen durch räumliche Umschließung Schutz gegen äußere Einflüsse gewährt, den Aufenthalt gestattet, fest mit dem Grund und Boden verbunden ist, von einiger Beständigkeit und standfest ist.

Gebäudeteile, die selbstständige unbewegliche Wirtschaftsgüter sind, sowie Eigentumswohnungen und im Teileigentum stehende Räume stehen den Gebäuden gleich.

1.2.1 Unbebaute Grundstücke und grundstücksgleiche Rechte (02)

In dieser Position sind die unbebauten Grundstücke und grundstücksgleichen Rechte zu erfassen. Als Grundstücke werden vermessene Teilflächen des Grund und Bodens bezeichnet, für die ein eigenes Grundbuchblatt im Grundbuch geführt wird. Unbebaute Grundstücke sind Grundstücke, auf denen sich keine benutzbaren Gebäude befinden (vgl. § 72 BewG). Zu dieser Position gehören auch die bebauten Grundstücke auf denen sich fremde Bauten befinden. Dagegen sind die Grundstücke des Infrastrukturvermögens gesondert zu erfassen. Die auf den unbebauten Grundstücken befindlichen und ggf. abzuschreibenden unterschiedlichsten Gebäude, Aufbauten oder Anlagen stellen selbstständige Vermögensgegenstände dar, die getrennt vom jeweiligen Grund und Boden zu aktivieren sind. Dies gilt auch für die mit dem Grund und Boden verbundenen Rechte, z.B. Grunddienstbarkeiten, sowie für die im Boden befindlichen Bodenschätze.

1.2.1.1 Grünflächen (02)

Zu dieser Bilanzposition zählen Grundstücke von Erholungsflächen, Parkanlagen oder sonstige Freizeit- und Erholungsflächen einschließlich der zugehörigen Oberflächengewässer sowie kommunale Friedhöfe, Spielplätze, Freibäder, Kleingartenanlagen, Naturschutzgebiete, Flächen für Ausgleichs- und Ersatzmaßnahmen, Teiche, Seen, kleine Fließgewässer und Gräben, Fließgewässer und Flächen für Natur und Landschaft.

1.2.1.2 Ackerland (02)

Hierzu zählt Grund und Boden, der landwirtschaftlich oder gartenbaulich kommerziell oder für eigene Zwecke genutzt wird. Eingeschlossen ist der Grund und Boden, auf dem sich Obst- und Rebanlagen oder sonstige Pflanzungen befinden. Die damit im Zusammenhang stehenden Gebäude-, Hof- oder Wegeflächen sind ebenso wie die Wohn- und Betriebsgebäudeflächen unter der jeweils zutreffenden Position zu erfassen.

1.2.1.3 Wald, Forst (02)

Diese Bilanzposition umfasst Grund und Boden, der forstwirtschaftlich kommerziell oder für eigene Zwecke genutzt wird (in der Regel identisch mit Wald im Sinne des Waldgesetzes) und Erholungswald mit nicht wirtschaftlich genutztem Baumbestand (i. d. R. kein Wald im Sinne des Waldgesetzes).

1.2.1.4 Sonstige unbebaute Grundstücke (02)

Diese Position stellt eine Sammelposition für die unbebauten Grundstücke dar, die nicht unter den übrigen Positionen zu erfassen sind, z.B. unbebaute Baugrundstücke und unbebaute Gewerbegrundstücke. Auch die Grundstücke, die mit einem Erbbaurecht belastet sind, gehören zu dieser Position. Es handelt sich i.d.R. um ein bebautes Grundstück, bei dem der Grund und Boden wirtschaftliches Eigentum der Kommune oder eines ihrer Unternehmen oder Betriebe ist. Weitere Flächen dieser Bilanzposition bilden unbebaute Teilflächen von bebauten Flurgrundstücken. Sie werden von den bebauten Flurgrundstücken getrennt betrachtet, weil sie von anderen Einheiten und ggf. auch zu anderen Zwecken bewirtschaftet werden. Es sind nur unbebaute Grundstücke hier zu erfassen, wenn sie nicht zur kurzfristigen Veräußerung gehalten werden.

1.2.2 Bebaute Grundstücke und grundstücksgleiche Rechte (03)

Hierbei handelt es sich um Flurstücke/Grundstücke, auf denen bauliche Anlagen stehen oder auf denen bauliche Anlagen zulässig sind. Grundstücksgleiche Rechte sind dingliche Rechte, die bürgerlich-rechtlich wie Grundstücke behandelt werden. Unter diesem Kontenbereich werden der Grund und Boden, die Gebäude, die Außenanlagen und das Zubehör bilanziert.

1.2.2.1 Grundstücke mit Kinder- und Jugendeinrichtungen (03)

Zur Position „Kinder- und Jugendeinrichtungen“ gehören Tageseinrichtungen für Kinder in

Form von Krippen, Kindergärten und Horte sowie Einrichtungen mit altersgemischten Gruppen. Weiterhin fallen hierunter Einrichtungen der Jugendarbeit in Form von Kinder- und Jugendferien-/erholungsstätten, Jugendheime, Jugendzentren, Jugendbildungsstätten u.a.

1.2.2.2 Grundstücke mit Schulen (03)

Zur Position „Schulen“ gehören alle Grundstücke sämtlicher Schularten (z.B. Regionalschulen, Gymnasien, Kollegs, Gesamtschulen, Gemeinschaftsschulen, Berufs- und Fachschulen).

1.2.2.3 Wohnbauten (03)

Zur Position „Wohnbauten“ gehören alle zum Zwecke des Wohnens errichteten Gebäude bzw. bebauten Grundstücke, die dadurch den Menschen einen Schutz vor Witterungseinflüssen gewähren und den Aufenthalt gestatten. Unter dieser Bilanzposition werden z.B. Einfamilienhäuser, Mehrfamilienhäuser, Dienstwohnungen, landwirtschaftliche und forstwirtschaftliche Gebäude zu Wohnzwecken erfasst.

1.2.2.4 Grundstücke mit sonstigen Dienst-, Geschäfts- und Betriebsgebäuden (03) Hierunter fallen Theatergebäude, Büchereien, Museen, Archiv, Volkshochschule, Musikschule, Gärtnerunterkünfte, Familienberatungsstellen, Verwaltungsgebäude, Werkstätten, Sozialverwaltungsstellen sowie alle Gebäude der Entwässerung, wie Pumpstationen und andere Betriebsgebäude.

1.2.3 Infrastrukturvermögen (04)

Der Bereich „Infrastrukturvermögen“ umfasst die öffentlichen Einrichtungen, die ausschließlich nach ihrer Bauweise und Funktion dazu bestimmt sind der örtlichen Infrastruktur zu dienen (Infrastrukturvermögen im engeren Sinne). Dazu zählen Brücken und Tunnel, Gleise, Straßen, Wege und Plätze und sonstige Bauten des Infrastrukturvermögens. Wegen ihrer Eigenart und der sich daraus ergebenden eingeschränkten Verwendungsmöglichkeit wird das Infrastrukturvermögen in der Bilanz gesondert dargestellt.

1.2.3.1 Grund und Boden des Infrastrukturvermögens (04)

Unter dieser Sammelposition ist der Grund und Boden der Brücken und Tunnel, Gleise, Straßen, Wege und Plätze und sonstige Bauten des Infrastrukturvermögens des kommunalen sowie des betrieblichen Infrastrukturvermögens zu erfassen und zwar unabhängig von den darauf befindlichen Gebäuden oder sonstigen Aufbauten. Der Wert der auf dem Grund und Boden erbauten Gebäude und Aufbauten ist gesondert zu erfassen

1.2.3.2 Brücken und Tunnel (04)

Zu dieser Bilanzposition zählen Brücken, Tunnel, Stützwände und Lärmschutzwände. Diese Bauten des Infrastrukturvermögens werden hier ohne Grund und Boden erfasst und bewertet. Die Zuführungswege zu den Brücken und Tunnel sind unter der Position „Straßennetz mit Wegen, Plätzen und Verkehrslenkungsanlagen“ zu erfassen. Unterirdisch ausgebaute Abwasserbeseitigungsanlagen gehören nicht zu dieser Position. Sie sind unter „Entwässerungs- und Abwasserbeseitigungsanlagen“ zu berücksichtigen.

1.2.3.3 Gleisanlagen mit Streckenausrüstung und Sicherheitsanlagen (04)

Neben dem Streckennetz der Kommune und ihrer Aufgabenträger beinhaltet diese Position sämtliche dem Betrieb des Streckennetzes unmittelbar dienende Anlagen der Streckenausrüstung, z.B. Gleisunterbau, Schienen, Weichen, Oberleitungen, Signale, Funk- und Telefonanlagen für die Streckensicherung sowie die sonstige Betriebstechnik

der Unternehmen und Betriebe.

1.2.3.4 Entwässerungs- und Abwasserbeseitigungsanlagen (04)

Zu den Entwässerungs- und Abwasserbeseitigungsanlagen gehören in erster Linie Regenwasser-, Schmutzwasser- und Grundstücksanschlusskanäle, aber auch andere Anlagen, wie z.B. Druckrohrleitungen. Dazu gehören auch die maschinellen Teile des Kanalnetzes, z.B. Dauerpumpwerke, Hochwasserpumpen.

1.2.3.5 Straßennetz mit Wegen, Plätzen und Verkehrslenkungsanlagen (04)

Alle kommunalen und betrieblichen Straßen, die als begeh- und befahrbare, befestigte und klassifizierte Verkehrswege, von Fußgängern und verschiedenen Fahrzeugen benutzt werden, eine glatte Oberfläche haben und dem öffentlichen Verkehr gewidmet sind oder diesem dienen, sind unter dieser Position zu erfassen. Aber auch Wege und Plätze, deren Nutzung für den öffentlichen Verkehr mit Fahrzeugen und Fußgängern errichtet worden sind, fallen darunter. Zu beachten ist, dass zur öffentlichen Straße der Straßenkörper, das Zubehör und die Nebenanlagen gehören. Zur Fahrbahn zählen u.A. Verkehrsinseln, Geschwindigkeitsbremsen, Pflanzbeete in der Fahrbahn, Gräben, Böschungen, Parkstände, Straßenabläufe und Straßenentwässerungsanlagen, Grünflächen, mehrjährige Pflanzen und Bäume, Schutzplanken, Betonschutzwände. Selbständig zu erfassende Nebenanlagen sind Geh- und Radwege, Kreisel, Bushaltestellen, Parkplätze aller Art, Verkehrsampeln, Straßenbeleuchtung, Parkleitsysteme u.A. Sämtliche Bauten des Infrastrukturvermögens werden separat zum Grund und Boden erfasst und bewertet.

1.2.3.6 Sonstige Bauten des Infrastrukturvermögens (04)

Die bislang in den zuvor aufgeführten Bilanzpositionen nicht berücksichtigten sonstigen Bauten des Infrastrukturvermögens werden an dieser Stelle bilanziert. Dazu zählen erdverlegte Kabelleitungen, Hafenanlagen und Strände, Parkhäuser und das Infrastrukturvermögen der Grünanlagen.

1.2.4 Bauten auf fremdem Grund und Boden (05)

Dieser Position sind kommunale/betriebliche Bauten zuzuordnen, die sich nicht auf eigenem Grund und Boden, sondern auf fremdem Grund und Boden befinden. Das bestehende Rechtsverhältnis zwischen der Kommune oder ihrem Aufgabenträger und dem Dritten als Grundstückseigentümer beinhaltet entgegen den grundstücksgleichen Rechten kein das Grundverhältnis sicherndes dingliches Recht. Es ist vielmehr ein vertraglich gesichertes Recht, z.B. durch Miet- oder Pachtvertrag und ggf. mit dauernder dinglicher Sicherung des Nutzungsverhältnisses durch eine beschränkte persönliche Dienstbarkeit. Der fremde Grundstückseigentümer gestattet dadurch der Kommune oder ihrem Aufgabenträger, eine bauliche Anlage auf seinem Grund und Boden vorzuhalten. Diese Position hat besondere Bedeutung für den Bereich der baulichen Anlagen in Form von Betriebsvorrichtungen, z.B. Trafostationen, Druckreglerstationen, die keine betrieblichen Einrichtungen, sondern eine selbstständige bauliche Einheit darstellen, und sich nicht auf Grundstücken der Kommune oder ihrer Aufgabenträger befinden. Hierbei ist zu beachten, dass die Eigentumsverhältnisse aus Sicht des „Konzerns Kommune“ betrachtet werden müssen. Unter dieser Position dürfen daher nur Bauten ausgewiesen werden, die sich auf „konzernfremdem“ Grund und Boden (Grundstücken) befinden.

1.2.5 Kunstgegenstände, Kulturdenkmäler (06)

Unter Kunstgegenständen sind vor allem Gegenstände zu verstehen, die im Besitz der Kommune oder ihrer Aufgabenträger und nicht an einen bestimmten praktischen Nutzen oder Zweck gebunden sind. Im Regelfall sind Kunstgegenstände für die Ausstattung von Galerien, Museen oder für die Gestaltung öffentlicher Gebäude, Straßen, Wege oder Plätze vorgesehen. Archivarien im Archiv zählen auch zu den Kunstgegenständen. Kulturdenkmäler umfassen Baudenkmäler und Bodendenkmäler. Dagegen ist Kunst am Bau, die mit dem Gebäude verbunden ist und keinen eigenständigen Vermögensgegenstand darstellt, nicht dieser Position zuzuordnen. Zu dieser Position

gehören auch alle Arten von Denkmälern, auch die Baudenkmäler, die als bauliche Anlagen nicht zu den Gebäuden gehören. So sind z.B. Kriegerdenkmäler, Ehrenfriedhöfe oder Säulen, Gedenktafeln und Gedenksteine dieser Position zuzuordnen.

1.2.6 Maschinen und technische Anlagen, Fahrzeuge (07)

Alle Maschinen, technischen Anlagen und Fahrzeuge, die der kommunalen oder betrieblichen Leistungserstellung dienen, sind unter dieser Position zu erfassen. Dies gilt nur, wenn diese Wirtschaftsgüter als Vermögensgegenstände selbstständig bewertbar und als nicht fest mit einem Gebäude verbunden zu bewerten sind. Dazu zählen u. a. Personen- und Lastkraftwagen, Anhänger, Schiffe, Maschinen für die Land- und Forstwirtschaft, Werkzeugmaschinen, medizinische Geräte, Geräte der Optik, Mess-, Steuerungs- und Regelungstechnik, Feuerwehrfahrzeuge, Rettungswagen, Kehrmaschinen, Schneepflüge, Bagger und Traktoren. Technische Geräte, die als Betriebs- und Geschäftsausstattung genutzt werden, gehören nicht zu dieser Position.

1.2.7 Betriebs- und Geschäftsausstattung (08)

Zur Position „Betriebs- und Geschäftsausstattung“ gehören alle selbständig nutzbaren Vermögensgegenstände, die dem allgemeinen Geschäftsbetrieb dienen. Zur Betriebs- und Geschäftsausstattung sind z.B. Stühle, Tische, Schränke, PC zu zählen. Aber auch der fachlich geprägte Geschäftsbetrieb ist dazuzurechnen, mit der Folge, dass auch Schaufeln, Spaten und Harken der Grünpflege, Spielgeräte, sowie Lehr-, Lern- und sonstiges Unterrichtsmaterial gleichfalls dieser Position zuzuordnen sind.

1.2.8 Geleistete Anzahlungen und Anlagen im Bau (09)

Hier sind die geleisteten Anzahlungen zu erfassen. Die Position beinhaltet die geldlichen Vorleistungen auf noch zu erhaltende oder herzustellende Sachanlagen, z.B. Grundstücke, Gebäude, technische Anlagen, oder auf Vermögensgegenstände, die als Anlagen im Bau zu klassifizieren sind.

1.3 Finanzanlagen

1.3.1 Anteile an verbundenen Unternehmen (10)

Verbundene Unternehmen sind solche, an denen die Kommune oder eines der Aufgabenträger mit mehr als 50 % beteiligt ist und die im Gesamtabchluss voll zu konsolidieren sind. Eigengesellschaften, die dadurch gekennzeichnet sind, dass die Kommune oder der Betrieb alleinige Gesellschafterin des Unternehmens ist (Beteiligungsquote von 100 %) sind regelmäßig verbundene Unternehmen. Eigenbetriebe sind hingegen Sondervermögen.

1.3.2 Beteiligungen (11)

Nach § 271 Abs. 1 HGB sind Beteiligungen Anteile und Eigentumsrechte an anderen Unternehmen, die dazu bestimmt sind, dem eigenen Tätigkeitsinteresse zu dienen, sofern dieser Anteilsbesitz auf Dauer angelegt ist und es ermöglicht Einfluss im Interesse des Unternehmens auszuüben. Letzteres ist der Fall, wenn die Anteile dazu bestimmt sind, dem Verwaltungsbetrieb der Kommune zu dienen. Als Beteiligung gilt ein Kapitalanteil von 20 bis 50 %.

1.1.3.2 Anteile an assoziierten Unternehmen (11)

Erfasst werden unter dieser Position nur die assoziierten Unternehmen, die nach der Equity- Methode im Gesamtabchluss konsolidiert werden. Ein Unternehmen ist assoziiert, wenn es in den kommunalen Gesamtabchluss einbezogen wird. Dazu bedarf es eines Anteils von 20 bis 50 %, zudem muss dieses Unternehmen die Wesentlichkeitskriterien erfüllen.

1.3.2.2 übrige Beteiligungen (11)

Bei dieser Position sind die Beteiligungen in Höhe von 20 % bis 50 % zu erfassen bzw. assoziierte Unternehmen, die aus Wesentlichkeitsgründen nicht nach der Equity-Methode konsolidiert werden.

1.3.3 Sondervermögen (12)

Unter dieser Position sind Sondervermögen gem. § 96 GO zu erfassen. Dazu zählen nichtrechtsfähige örtliche Stiftungen, wirtschaftliche Unternehmen ohne eigene Rechtspersönlichkeit (z.B. Eigenbetriebe) und öffentliche Einrichtungen, für die aufgrund gesetzlicher Vorschriften Sonderrechnungen geführt werden.

1.3.4 Ausleihungen (13)

Unter Ausleihungen werden ausschließlich Forderungen verstanden, welche gegen Hingabe von Kapital erworben wurden und dem Geschäftsbetrieb dauerhaft dienen sollen. Beispiele sind Hypotheken, Grund- und Rentenschulden, Genossenschaftsanteile sowie langfristige Darlehen. Zu den Ausleihungen gehören auch partiarische Darlehen sowie stille Beteiligungen, soweit diese am Verlust nicht teilnehmen. Nicht zu den Ausleihungen gehören Forderungen aus Lieferungen und Leistungen, selbst dann, wenn diese langfristig sind. Die Ausleihungen werden nach dem Empfängerkreis differenziert in:

1.3.4.1 Ausleihungen an verbundene Unternehmen, Beteiligungen, Sondervermögen

Verbundene Unternehmen sind die Unternehmen und Betriebe, an denen ein Anteil von über 50 % besteht. Beteiligungen liegen vor, wenn der Anteil 20 bis 50 % beträgt. Sondervermögen sind die Eigenbetriebe und nicht rechtsfähigen Stiftungen.

1.3.4.2 Sonstige Ausleihungen (13)

Hier wird der Rest der Ausleihungen (z.B. Förderung der Wohnraumversorgung, Genossenschaftsanteile an einer Bank) nachgewiesen.

1.3.5 Wertpapiere (14)

Unter dieser Position sind Wertpapiere zu erfassen, die keine Anteile an verbundenen Unternehmen, assoziierten Unternehmen oder Beteiligungen darstellen, z.B. Anleihen, Schuldverschreibungen oder Aktien. Es handelt sich um eine Kapitalanlage. Dazu zählen u.a. Wertpapiere mit Mitglieds- und Bezugsrechten, z.B. Anteile an Investmentfonds, aber auch Wertpapiere mit Forderungsrechten, z.B. Obligationen, Anleihen, Pfandbriefe etc.. Sind die Wertpapiere dazu bestimmt, dauernd der Kommune oder einem ihrer Aufgabenträger zu dienen, handelt es sich um Wertpapiere des Anlagevermögens. Bei einem geplanten Verbleib der Wertpapiere von weniger als einem Jahr sind diese dem Umlaufvermögen zuzuordnen.

2 Umlaufvermögen (15)

Die Vermögensgegenstände sind dann dem Umlaufvermögen zuzuordnen, wenn sie kurzfristig bei der Kommune oder im Betrieb verbleiben, z.B. verbraucht, kurzfristig veräußert oder in liquide Mittel überführt werden. Das Umlaufvermögen enthält unterschiedliche Vermögensarten, die getrennt zu erfassen sind. Dies wird nachfolgend aufgezeigt.

2.1 Vorräte (15)

Unter der Position „Vorräte“ sind die Roh-, Hilfs- und Betriebsstoffe, unfertige Erzeugnisse und unfertige Leistungen (Dienstleistungen in Arbeit), fertige Erzeugnisse und Waren getrennt von den darauf geleisteten Anzahlungen anzusetzen. Diese Vorräte werden i.d.R. zum kurzfristigen Verbrauch oder zur Weiterveräußerung angeschafft oder hergestellt. Weiterhin erfolgt hier der Ausweis von Grundstücken, die verkauft werden sollen.

2.1.1 Roh-, Hilfs- und Betriebsstoffe (15)

Unter der Position „Roh-, Hilfs- und Betriebsstoffe“ sind die Materialien zu erfassen, die unmittelbar der kommunalen oder betrieblichen Produktion dienen. Die Rohstoffe gehen als Grundstoffe und wichtige Bestandteile in die unfertigen und fertigen Erzeugnisse ein. Ebenso die Hilfsstoffe, die jedoch nur einen untergeordneten Bestandteil der Erzeugnisse darstellen. Durch die Betriebsstoffe wird u.a. die Produktion unterstützt.

2.1.2 Unfertige Erzeugnisse, unfertige Leistungen (15)

Hier werden noch nicht fertiggestellte Erzeugnisse und Leistungen ausgewiesen.

2.1.3 Fertige Erzeugnisse und Waren (15)

Hier werden fertiggestellte Erzeugnisse und Leistungen ausgewiesen. Verfügt die Kommune oder einer ihrer Aufgabenträger über Waren, sind dies von Dritten gekaufte Vermögensgegenstände, die von der Kommune oder dem Unternehmen oder Betrieb ohne wesentliche Be- oder Verarbeitung zur Weiterveräußerung beschafft wurden.

2.1.4 Geleistete Anzahlungen für Vorräte (15)

Unter dieser Position sind Anzahlungen als Vorleistungen auf Vermögensgegenstände des Vorratsvermögens zu erfassen. Diese Leistungen sind i.d.R. an Dritte auf Grund abgeschlossener Lieferungs- oder Leistungsverträge bereits erfolgt, auch wenn die Lieferungen oder Leistungen des Dritten noch ausstehen.

2.2 Öffentlich-rechtliche Forderungen und Forderungen aus Transferleistungen (16)

Forderungen sind Ansprüche aufgrund eines Schuldverhältnisses an natürliche oder juristische Personen auf Übertragung von Geld, Gütern oder Dienstleistungen. Sowohl Forderungen als auch sonstige Vermögensgegenstände sind entsprechend ihrer Laufzeit dem Anlage- oder dem Umlaufvermögen zuzuordnen.

2.2.1 Öffentlich-rechtliche Forderungen aus Dienstleistungen (16)

Unter dieser Position sind Ansprüche auszuweisen, die aus dem öffentlich-rechtlichen Bereich gegenüber Dritten aus Dienstleistungen entstehen. Neben Forderungen aus Transfererträgen (=Ersatz sozialer Leistungen) sind auch Forderungen aus Erstattungen für Kosten der Sozialhilfe nach SGB II und XII gegenüber dem Sozialhilfeträger oder anderen Kommunen auszuweisen.

2.2.2 Sonstige öffentlich-rechtliche Forderungen (16)

Unter der Position sind Ansprüche auszuweisen, die aus dem öffentlich-rechtlichen Bereich gegenüber Dritten entstehen. Diese Bilanzposition umfasst Forderungen aus Steuern und ähnlichen Abgaben wie Realsteuern, Anteile an Gemeinschaftssteuern, sonstige Gemeindesteuern, steuerähnliche Erträge (Bußgelder, Verwarnungsgelder, Verspätungs-, Säumniszuschläge) oder Konzessionsabgaben. Weiterhin werden auch Forderungen aus endgültig gewährten Zuwendungen und allgemeinen Umlagen aus Mitteln der EU, dem Bund, dem Land und anderer Gemeinden ausgewiesen (Schlüssel-, Fehlbetrags-/Zuweisungen, sonstige allgemeine Zuweisungen, Zuwendungen und Zuschüsse für laufende Zwecke).

2.2.3 Privatrechtliche Forderungen, sonstige Vermögensgegenstände (17)

Aufgezeigt werden Forderungen aus Mieten und Pachten, aus dem Verkauf von Anlagevermögen u.ä., sonstige privatrechtliche Entgelte (z.B. aus Kindertageseinrichtungen), Erträge aus Kostenerstattungen und -umlagen.

2.2.4 Sonstige privatrechtliche Forderungen (17)

Diese Position betrifft Forderungen aus sämtlichen umsatzsteuerpflichtigen Leistungen, aus Veräußerungen von Anlage- und Umlaufvermögen sowie aus Zinserträgen.

2.2.5 Sonstige Vermögensgegenstände (17)

Unter der Sammelposition „Sonstige Vermögensgegenstände“ sind Ansprüche gegen Dritte zu erfassen, die keiner anderen Position zugeordnet werden können (z.B. Gehalts- und Reisekostenvorschüsse oder Schadensersatzansprüche). U.a. werden bestehende Ansprüche aufgrund geleisteter offener Zahlungen bzw. empfangener offener Gutschriften im Bereich der Verbindlichkeiten aus Lieferungen und Leistungen bzw. der Transferverbindlichkeiten hier aufgezeigt.

2.2.6 Liquide Mittel (18)

Unter dieser Position sind alle liquiden Mittel in Form von Bar- oder Buchgeld anzusetzen, über die die Kommune oder ein Aufgabenträger frei verfügen kann. Der Kassenbestand umfasst alle in den Kassen vorhandenen Banknoten und Münzen in in- und ausländischer Währung. Das Geld in ausländischer Währung ist unter Beachtung des Realisationsprinzips mit dem am Abschlussstichtag geltenden Geldkurs in Euro umzurechnen. Unter Guthaben sind Kontokorrent-, Festgeld- und Sparguthaben bei sämtlichen Banken zu verstehen, über die die Kommune bzw. ihr Aufgabenträger frei verfügen können. Aber auch noch nicht eingelöste Schecks, die sich im Besitz der Kommune oder ihrer Aufgabenträger befinden, sind hierunter zu erfassen. Eingeräumte, aber noch nicht in Anspruch genommene Kredite bilden keine Guthaben bei Kreditinstituten und sind nicht unter dieser Position zu erfassen. Fremde Finanzmittel sind hier zu erfassen, wenn diese sich im wirtschaftliche Eigentum des Konzern befinden.

2.2.7 Aktive Rechnungsabgrenzung (ARAP) (19)

Unter den aktiven Rechnungsabgrenzungsposten (ARAP) werden geleistete Auszahlungen erfasst soweit sie Aufwand für eine bestimmte Zeit nach diesem Tag darstellen. Beispiele hierfür wären: Mieten für Januar 2020, die im Dezember 2019 gezahlt werden, Zahlen von Zuwendungen an freie Träger oder Leistungen der Familien- und Jugendhilfe im November/Dezember 2019 für Januar 2020.

Zudem sind nach § 40 Abs. 7 Satz 2 GemHVO-Doppik geleistete Zuweisungen und Zuschüssen für die Anschaffung und Herstellung von Vermögensgegenständen als Rechnungsabgrenzungsposten zu aktivieren.

Aktive latente Steuern der Aufgabenträger werden ebenfalls hier ausgewiesen.

PASSIVA

1 Eigenkapital

1.1 Allgemeine Rücklage (20)

Die „Allgemeine Rücklage“ umfasst die allgemeine Rücklage der Kommune, das Grundkapital, Stammkapital, gezeichnetes Kapital, die Kapitalrücklage und die Gewinnrücklagen der Unternehmen und Betriebe. Unter der Position „Gewinnrücklagen“ sind Rücklagen aus bereits erwirtschafteten und versteuerten Gewinnen vergangener Perioden, die nicht ausgeschüttet wurden (thesaurierte Gewinne) zu erfassen.

1.2 Sonderrücklage (20)

Als Sonderrücklage sind nach § 25 GemHVO-Doppik Zuweisungen, die die Kommune für die Anschaffung oder Herstellung von Vermögensgegenständen erhalten hat und nicht aufgelöst werden sollen und die von Bauherinnen und Bauherren anstatt der Herstellung von Stellplätzen geleisteten Mittel zu erfassen. Der Ansatz wird aus dem kommunalen Einzelabschluss übernommen.

1.3 Ergebnismrücklage (20)

Die Ergebnismrücklage dient als Puffer zum Ausgleich von Jahresfehlbeträgen und zur Aufnahme von Jahresüberschüssen.

1.4 Vorgetragener Jahresfehlbetrag (20)

Jahresfehlbeträge der Kommune sind nach § 26 GemHVO-Doppik vorzutragen, soweit sie nicht durch Umbuchung aus Mitteln der Ergebnismrücklage ausgeglichen werden können. An dieser Stelle werden die Gewinn- bzw. Verlustvorträge der Aufgabenträger ausgewiesen.

1.5 Gesamtjahresüberschuss/Gesamtjahresfehlbetrag (20)

Unter dieser Position ist ein Jahresüberschuss oder ein Jahresfehlbetrag zu erfassen, der sich aus der Gesamtergebnismrechnung ergibt.

1.6 Ausgleichsposten für Anteile anderer Gesellschafter (20)

Die Position „Ausgleichsposten für Anteile anderer Gesellschafter“ erfasst gesondert die Anteile Dritter am Eigenkapital eines voll zu konsolidierenden Aufgabenträgers im Rahmen der Konsolidierung (gem. § 307 Abs. 1 HGB).

1.7 Passiver Unterschiedsbetrag aus der Kapitalkonsolidierung (20)

Sofern der im Rahmen der Kapitalkonsolidierung ermittelte Wert des Eigenkapitals eines voll zu konsolidierenden Aufgabenträgers den entsprechenden Beteiligungsbuchwert (i.d.R. die Anschaffungskosten) übersteigt, ist dieser Betrag beim passiven Unterschiedsbetrag aus der Kapitalkonsolidierung zu erfassen.

2 Sonderposten (23)

Nach § 40 Abs. 5 GemHVO-Doppik sind erhaltene Zuschüsse und Zuweisungen für die Anschaffung oder Herstellung von Vermögensgegenständen als Sonderposten zu passivieren und entsprechend der betriebsgewöhnlichen Nutzungsdauer der mitfinanzierten aktiven Vermögensgegenstände aufzulösen. Die Sonderposten werden aufgrund von Geldleistungen Dritter mit vertraglich vereinbartem Verwendungszweck für den kommunalen/betrieblichen Bereich gebildet. Wesentliche Voraussetzung zur Bildung von Sonderposten ist der direkte Bezug, der zwischen Sonderposten und dem mitfinanzierten Aktivposten hergestellt werden muss (Ausnahme: Sonderposten für den Gebührenaussgleich). Dies erlaubt bei vorzunehmenden Abschreibungen auf abnutzbare Vermögensgegenstände eine entsprechende ertragswirksame Auflösung des betreffenden Sonderpostens. Wegen der Bedeutung dieser Sonderposten bei der Finanzierung der Kommunen/Unternehmen/Betriebe sind Differenzierungen je nach bedeutender Herkunft der investiven Finanzmittel vorzunehmen, die nachfolgend inhaltlich vorgestellt werden.

Die Bilanzposition der Unternehmen „Sonderposten mit Rücklageanteil“ umfasst zwei Komponenten. Zunächst haben Kapitalgesellschaften Rücklagen, die aufgrund steuerrechtlicher Vorschriften den steuerpflichtigen Gewinn mindern und erst bei ihrer Auflösung zu versteuern sind (sog. steuerfreie Rücklagen) unter dem Sonderposten mit Rücklageanteil auszuweisen (§ 273 HGB). Darüber hinaus wird den Kapitalgesellschaften auch das Wahlrecht eingeräumt, unter dieser Position als eine Art Wertberichtigung Beträge (steuerrechtliche Sonderabschreibungen und erhöhte Absetzungen), die über die rein handelsrechtlich gebotenen Abschreibungen hinausgehen, aufzunehmen (§ 281 HGB). Die eingestellten Beträge unterliegen erst bei ihrer Auflösung der Besteuerung. Der Anteil, der später als Steuer abgeführt werden muss, stellt Fremdkapital dar. Nur der restliche Betrag ist dem Eigenkapital zuzurechnen. Sonderposten mit Rücklageanteil werden daher in der Bilanz vor den Rückstellungen, also zwischen Eigen- und Fremdkapital, ausgewiesen. Ab dem auf den 31.12.2009 folgenden Geschäftsjahr dürfen nach BilMoG keine Sonderposten mit Rücklageanteil mehr gebildet werden. Bei den noch vorhandenen Werten handelt es sich in der Regel um untergeordnete Beträge, die den nach der GemHVO-Doppik vorgesehenen Sonderposten zugeordnet werden können.

2.1 Sonderposten für aufzulösende Zuschüsse (23)

Zuschüsse sind Übertragungen vom öffentlichen Bereich an den unternehmerischen und übrigen Bereich und umgekehrt. Als Zuschüsse für Investitionen sind hierbei solche Geldleistungen zu werten, die für die Finanzierung von Baumaßnahmen, den Erwerb von beweglichem und unbeweglichem Vermögen und andere Auszahlungen für Investitionen und Investitionsförderungsmaßnahmen bestimmt sind. Für Vermögensgegenstände, die eine Kommune/ Unternehmen/ Betrieb unentgeltlich von dem unternehmerischen oder übrigen Bereich erhält, ist in voller Höhe ein entsprechender Zuschuss als Sonderposten zu passivieren. Beispiel: Spende, Schenkung, Erschließungs- und Überlassungsverträge.

2.2 Sonderposten für aufzulösende Zuweisungen (23)

Zuweisungen sind Übertragungen innerhalb des öffentlichen Bereichs. Es gelten die Ausführungen zu 2.1. Diese Abgrenzung hat ausschließlich Auswirkungen auf die bilanzielle Zuordnung; inhaltlich werden die Zuwendungsarten gleich behandelt.

2.3 Sonderposten für Beiträge (23)

Erhobene Beiträge für die Anschaffung oder Herstellung von Vermögensgegenständen sind nach § 40 Abs. 6 GemHVO-Doppik als Sonderposten zu passivieren. Beiträge, die die Kommune für Einrichtungen, die sich in der Regel zu mehr als 10 % aus Entgelten finanzieren, erhoben hat, können entsprechend der betriebsgewöhnlichen Nutzungsdauer oder Leistungsmenge aufgelöst werden. Andere Beiträge sind entsprechend der betriebsgewöhnlichen Nutzungsdauer der Vermögensgegenstände aufzulösen. Bilanziell wird unterschieden zwischen:

2.3.1 aufzulösende Beiträge (23)

Erfolgt eine Auflösung nach § 6 Abs. 2 Satz 5 KAG, sind die Beiträge an dieser Stelle auszuweisen.

2.3.2 nicht aufzulösende Beiträge (23)

Sofern eine Auflösung nach KAG ausgeschlossen wurde, handelt es sich im Rechnungswesen der Kommune um nicht aufzulösende Beiträge.

2.4. Sonderposten für den Gebührenausgleich (23)

Unter einer gesonderten Position sind Überschüsse aus der Gebührenkalkulation zu erfassen. Die Kommune und die Aufgabenträger sind nach § 6 Abs. 2 KAG verpflichtet, eine am Ende eines Kalkulationszeitraumes bestehende Kostenüber- oder unterdeckung innerhalb der nächsten drei Jahre wieder auszugleichen.

2.5 Sonderposten für Treuhandvermögen (23)

Für Treuhandvermögen (z.B. nicht rechtsfähige Stiftungen, Vermächtnisse mit Zweckbindung), die von der Kommune verwaltet und bilanziert werden, sind nach § 50 Abs. 2 GemHVO-Doppik jeweils entsprechende Sonderposten anzusetzen, da das Vermögen der treuhänderisch verwalteten Sondervermögen nicht das Eigenkapital der Kommune mindern oder mehrten darf. Das Treuhandvermögen steht im Gegensatz zum Sondervermögen nicht im zivilrechtlichen Eigentum der Kommune. Für bedeutende Treuhandvermögen sind gem. § 98 GO Sonderrechnungen zu führen. Den aktivierten Vermögensgegenständen des Treuhandvermögens steht als Saldo der in der Bilanz nachzuweisende Sonderposten für unbedeutende Treuhandvermögen gegenüber. Für jedes Treuhandvermögen ist ein eigener Sonderposten zu bilden.

2.6 Sonderposten für Dauergrabpflege (23)

Bei der Dauergrabpflege werden Geldmittel von Bürgern abgebildet, die die Kommune für spätere Zeiträume erhalten hat, um die Pflege von Grabstellen sicherzustellen. Sie werden

mit Inanspruchnahme der Mittel aufgelöst.

2.7 Sonstige Sonderposten (23)

Gem. § 48 GemHVO-Doppik wird ein sonstiger Sonderposten gebildet, sofern der Geschäftsvorfall die Bildung eines Sonderpostens erfordert, aber die Sonderposten der Passivpositionen 2.1 bis 2.6 nicht zutreffend sind.

3 Rückstellungen (25)

Rückstellungen sind Passivpositionen in der Bilanz, die hinsichtlich ihres Bestehens oder der Höhe ungewiss sind, aber mit hinreichend großer Wahrscheinlichkeit erwartet werden. Für die in § 24 GemHVO-Doppik dargestellten Rückstellungssachverhalte besteht eine Passivierungspflicht. Die Sachverhalte für Rückstellungsbildungen sind in dieser Vorschrift abschließend aufgezählt. Sie werden nachfolgend erläutert.

3.1 Pensionsrückstellungen (25)

Pensionsrückstellungen sind die bilanzielle Darstellung der Verpflichtung zur Leistung zukünftig wahrscheinlich anfallender Pensionszahlungen und ähnlicher Versorgungsleistungen. Sie umfassen Pensionsverpflichtungen nach den beamtenrechtlichen Vorschriften, Beihilferückstellungen und die Versorgungsrücklage. Zu den Rückstellungen gehören bestehende Versorgungsansprüche sowie sämtliche Anwartschaften und andere folgende Ansprüche nach dem Ausscheiden aus dem Dienst. Die Berechnung des Barwertes erfolgt nach den Grundsätzen für die Bemessung von Pensionsrückstellungen durch die Versorgungsausgleichskasse (VAK) vom 09.10.2009.

3.2 Beihilferückstellungen (25)

Der Barwert der Ansprüche auf Beihilfen wird als prozentualer Anteil der Pensionsrückstellungen ermittelt. Der Prozentsatz wird errechnet aus dem Verhältnis der Beihilfezahlungen für Versorgungsempfänger der letzten drei Jahre zu den Zahlungen für Pensionen.

3.3 Altersteilzeitrückstellungen (28)

Es existieren zwei Altersteilzeitmodelle. Das Teilzeitmodell sieht während der gesamten Altersteilzeitperiode die Vereinbarung einer täglich reduzierten Arbeitszeit vor. Dort ergeben sich keine Freistellungszeiten, für die Rückstellungen zu bilden sind. Das Blockmodell besteht hingegen aus einer Beschäftigungsphase mit unverminderter Arbeitszeit und einer sich anschließenden Phase der vollständigen Freistellung von der Arbeitspflicht. Für die Freistellungsphase sind in der Arbeitszeitphase Rückstellungen zu bilden.

3.4 Rückstellungen für später entstehende Kosten (26)

Rückstellungen für später entstehende Kosten der Abwasserbeseitigung und Abfallentsorgung finden ihre Grundlage in § 31 Landeswassergesetz und § 5 Landesabfallwirtschaftsgesetz. In beiden Gesetzen wird geregelt, dass vorhersehbare spätere Kosten z.B. für die Entschlammung von Abwasseranlagen berücksichtigt werden können.

3.5 Altlastenrückstellungen (26)

Altlastenrückstellungen sind erst dann anzusetzen, wenn eine behördliche Verpflichtung zur Beseitigung der Altlasten durch die Stadt Ahrensburg / Unternehmen/ Betrieb vorliegt. Liegt lediglich die Absicht zur Beseitigung vor, besteht noch keine ausreichende Grundlage für Bildung einer Altlastenrückstellung in der Bilanz vor. Die Höhe der Rückstellung sollte so bemessen werden, dass Sie die Aufwendungen zum Zeitpunkt der Sanierung deckt. Die Kommune darf somit nur eine Altlastenrückstellung bilden, wenn die Altlast am Bilanzstichtag besteht und sie zur Sanierung verpflichtet ist.

3.6 Steuerrückstellungen (28)

Die GemHVO-Doppik verlangt den gesonderten Ausweis von Steuerrückstellungen. Diese Bilanzposition ist für die Kommune kaum einschlägig, weil sie in der Regel nicht Steuerschuldnerin, sondern Steuergläubigerin ist. Es kommen lediglich Steuerschulden der Kommune für Ertragssteuern (z.B. Körperschaftssteuer) und für die Umsatzsteuer in Frage. Entscheidend für die Bildung der Rückstellung ist die Entstehung der Steuerschuld nach Steuerrecht. Dies tritt in der Regel bei den Aufgabenträgern auf. Für Gewerbesteuerückzahlungen werden von der Kommune keine Rückstellungen gebildet, da diese - wie auch andere Abgaben nach § 17 Abs. 1 GemHVO-Doppik - bei den Erträgen des Steuergläubigers abzusetzen sind. Gewerbesteuerückstellungen der Töchter wären hingegen hier auszuweisen.

3.7 Verfahrensrückstellungen (28)

Verfahrensrückstellungen werden für drohende Verpflichtungen aus anhängigen Gerichtsverfahren gebildet. Dabei werden bei der Kommune alle Aktiv- und Passivprozesse oberhalb eines Streitwertes von 50.000 EUR berücksichtigt. Die Höhe des Streitwertes und der zu erwartenden Prozesskosten werden mit einem Faktor der Wahrscheinlichkeit des Unterliegens multipliziert und ergeben den Rückstellungsbetrag.

3.8 Finanzausgleichsrückstellungen (28)

Finanzausgleichsrückstellungen werden gebildet für zu erwartende Mehraufwendungen bei der Amtsumlage, Kreisumlage und ggf. der Finanzausgleichsrücklage.

3.9 Instandhaltungsrückstellungen / Aufwandsrückstellungen (27)

Instandhaltungsrückstellungen werden für im Haushaltsjahr unterlassene Aufwendungen für Instandhaltung, die im folgenden Haushaltsjahr innerhalb von drei Monaten nachgeholt werden, gebildet. Die Regelung steht in Konkurrenz zur Übertragung von Haushaltsermächtigungen bei der Kommune. Bei der Kommune werden die nicht verausgabten Mittel als Haushaltsermächtigung übertragen. Insoweit besteht bei der Kommune kein Raum für die Bildung einer Rückstellung.

3.10 Rückstellungen für Verbindlichkeiten ohne Rechnung

Für im Haushaltsjahr empfangene Lieferungen und Leistungen, für die zum Bilanzstichtag keine Rechnung vorliegt und deren Rechnungsbetrag nicht bekannt ist sind Rückstellungen gemäß § 24 (1) Nr. 10 zu bilden.

3.11 Sonstige Rückstellungen (28)

Sonstige Rückstellungen dürfen bei der Kommune nach der GemHVO-Doppik nur noch gebildet werden bei Unternehmen und Einrichtungen, die der Körperschaftssteuerpflicht unterliegen soweit dies steuerrechtlich anerkannt ist. Davor durften sie nur gebildet werden soweit diese durch § 249 HGB zugelassen waren. Die sonstigen Rückstellungen der Aufgabenträger werden hier ebenfalls ausgewiesen.

4 Verbindlichkeiten

Der Begriff der Verbindlichkeiten ist weder in der GemHVO-Doppik noch im HGB definiert. Verbindlichkeiten stehen für die Summe der noch offenen finanziellen Verpflichtungen eines Unternehmens oder einer Kommune gegenüber seinen Lieferanten und sonstigen Gläubigern. Für das Vorliegen einer Verbindlichkeit müssen folgende Voraussetzungen erfüllt sein:

- Vorliegen einer Verpflichtung
- Mit der Verpflichtung muss eine wirtschaftliche Belastung verbunden sein.
- Die wirtschaftliche Belastung muss zum Bilanzstichtag der Höhe nach konkret benannt werden können.

- Die Schuld muss dem Grund und der Höhe nach sicher sein.

Verbindlichkeiten sind nach der GemHVO-Doppik auf die nachfolgend genannten Bereiche aufzuteilen:

4.1 Anleihen (30)

Anleihen stellen eine Finanzierungsform für Fremdkapital dar, bei der das benötigte Kapital von einer unbestimmten Zahl von Geldgebern durch den Kauf von Wertpapieren aufgebracht wird. Sie sind damit durch Inanspruchnahme des Kapitalmarktes entstandene Verbindlichkeiten. Diese Möglichkeit der Beschaffung von Fremdkapital steht in der Regel nur Aktiengesellschaften oder größeren Gesellschaften anderer Rechtsform offen, die entsprechende Bonität aufzuweisen haben.

4.2 Verbindlichkeiten aus Krediten für Investitionen (32)

Verbindlichkeiten aus Krediten für Investitionen sind Geldbeträge von Dritten mit Zinsverpflichtung, häufig in Form von Schuldscheindarlehen, die mit dem Rückzahlungsbetrag ausgewiesen werden. Diese Kredite müssen der Finanzierung von Investitionen dienen. Differenziert wird zwischen:

von verbundenen Unternehmen, Beteiligungen und Sondervermögen

Hierzu zählen, die Unternehmen und Betriebe, an denen ein Beteiligungsverhältnis ab 20 % besteht. Zu den Sondervermögen zählen die nicht konsolidierten Eigenbetriebe und die nicht rechtsfähigen Stiftungen.

vom öffentlichen Bereich

Dazu zählen z.B. Verbindlichkeiten gegenüber

- dem Land Schleswig-Holstein,
- der Bundesrepublik Deutschland,
- der Europäischen Union,
- Sozialversicherungsträgern (soweit nicht aus der Rolle als Arbeitgeber)
- und öffentlichen Unternehmen außerhalb der Kommune.

vom privaten Kreditmarkt

Hier werden die Kredite für Investitionen von Kreditinstituten nachgewiesen.

4.3 Verbindlichkeiten aus Kassenkrediten (33)

Nach § 87 GO kann eine Gemeinde zur rechtzeitigen Leistung ihrer Auszahlungen Kassenkredite aufnehmen. Kassenkredite sind dabei keine Finanzierungsmittel wie sie für Investitionen, Investitionsförderungsmaßnahmen oder zur Umschuldung aufgenommen werden. Sie sollen vielmehr die ständige Zahlungsfähigkeit der Gemeinde gewährleisten (vorübergehende Kassenanpassungen, Liquiditätsplanung). Zur Vorfinanzierung von langfristigen Darlehen aufgenommene Zwischenkredite sind als ordentliche Kredite den jeweiligen Verbindlichkeiten zuzuordnen. Die Dauer der Kassenkredite können kurzfristig (bis zu einem Jahr), aber auch mittelfristig (bis zum Ende der Haushaltsplanung – max. 4 Jahre) lang sein.

4.4 Verbindlichkeiten aus Vorgängen, die Kreditaufnahmen wirtschaftlich gleichkommen (34)

Es handelt sich um Verbindlichkeiten, die aus sog. kreditähnlichen Rechtsgeschäften resultieren. Diese Rechtsgeschäfte sind beschrieben im Punkt 4.1 des Runderlasses des Innenministeriums vom 29.08.2013 - „Kreditwirtschaft der Gemeinden“. Dazu zählen:

- Immobilien-Leasing
- Mietkauf-Verträge
- Energie-Contracting
- Bestellung eines Erbbaurechtes an einem Grundstück zugunsten der Kommune
- Vereinbarung einer Stundung oder Ratenzahlung geschuldeter Beträge aus Dienst-, Werk- und Kaufverträgen, soweit die Laufzeit über das Haushaltsjahr hinausgeht und Stundungszinsen oder Ratentilgung vereinbart sind.
- ÖPP-Projekte (langfristig, vertraglich geregelte Zusammenarbeit zwischen öffentlicher Hand und Privatwirtschaft) mit kreditähnlichen Vertragselementen
- Leibrentenvereinbarungen
- von der Kommune erworbene, mit Grundpfandrechten belastete Grundstücke und grundstücksgleiche Rechte
- Leasingverträge über die Nutzung und den Erwerb von beweglichen Sachen des Anlagevermögens
- Baubetreuungsverträge mit Generalübernehmerinnen und Generalübernehmern
- Verträge mit Sanierungs- und Entwicklungsträgern nach dem Baugesetzbuch.

4.5 Verbindlichkeiten aus Lieferungen und Leistungen (35)

Es handelt sich um Verpflichtungen aus Kauf-, Werk-, Miet-, Pacht-, und ähnlichen Verträgen, bei denen die Erbringung der eigenen Gegenleistung (Regelfall Auszahlung) zum Bilanzstichtag aussteht. Umsatzsteuerverbindlichkeiten zählen nicht zu den Verbindlichkeiten aus Lieferung und Leistung, sondern sind grundsätzlich unter den sonstigen Verbindlichkeiten auszuweisen.

4.6 Verbindlichkeiten aus Transferleistungen (36)

Unter diesen Bilanzposten fallen Zahlungsverpflichtungen, die aus der Übertragung von Finanzmitteln, denen keine konkrete Gegenleistung gegenübersteht, entstanden sind. Sie beruhen auf einseitigen Vorfällen, nicht auf einem Leistungsaustausch. Sie entstehen in der Regel durch Erlass eines Bewilligungsbescheides der Kommune oder aufgrund vertraglicher bzw. gesetzlicher Verpflichtungen zu bestimmten Terminen oder Ereignissen.

Hierzu zählen insbesondere folgende Leistungen:

- Zuweisungen und Zuschüsse für laufende Zwecke
- Schuldendiensthilfen
- Sozialtransferaufwendungen
- Steuerbeteiligungen (u.a. Gewerbesteuerumlage)
- Allgemeine Zuweisungen und allgemeine Umlagen (u.a. FAG- und Kreisumlage)
- Sonstige Transferaufwendungen

4.7 Sonstige Verbindlichkeiten (37)

Als Auffangposition sind hier alle sonstigen Verbindlichkeiten zu erfassen. Hierunter fallen Verbindlichkeiten, die nicht auf der Grundlage von Warengeschäften oder einem entgeltlichen Leistungsaustausch beruhen. Zu den sonstigen Verbindlichkeiten gehören insbesondere Steuerverbindlichkeiten, Verbindlichkeiten gegenüber Sozialversicherungsträgern u.ä.

5 Passive Rechnungsabgrenzungsposten (PRAP) (39)

Als Passive Abgrenzungsposten (PRAP) sind eingegangene Einzahlungen vor dem Abschlussstichtag auszuweisen, die ganz oder teilweise dem folgenden (Haushalts-) Jahr zuzurechnen sind. Die Rechnungsabgrenzungsposten in der Bilanz sind Korrekturposten, die dazu dienen, bestimmte Zahlungsgrößen periodengerecht aufzuteilen, um eine haushaltsjahrbezogene Ergebnisermittlung zu gewährleisten.

Passive latente Steuern der Aufgabenträger werden ebenfalls hier ausgewiesen.